Münster 1937 No 6 Phil DiS

Geschichte

Armenanstalten und Wohlfahrtspflege der Stadt Dorsten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Wilhelm Engberding

aus Haltern (Westf.)

1936

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Geschichte

Armenanstalten und Wohlfahrtspflege der Stadt Dorsten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Wilhelm Engberding

aus Haltern (Westf.)

1936

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Juni 1936.

Dekan: Herr Prof. Dr. T r i e r.

Referent: Herr Prof. Dr. E i t e l.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Quellen- und Literaturverzeichnis. II
A. Einleitung. 1
B. Hauptteil: Die Geschichte der Armenanstalten und der Wohlfahrtspflege vom Spätmittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.
I. Die Wohltätigkeitsanstalten. 3
1) Das Hospital. 3
2) Das Siechenhaus. 7
3) Das Beginenhaus. 10
4) Das Witwenhaus. 12
5) Das Armenhaus. 13
II. Die Armenstiftung des Kölner Kanonikers Gottfried Bley. 14
III. Die caritative Tätigkeit der Gilden und der Bruderschaften. 23
IV. Der Dorstener Armenfonds. 28
1) Die Zusammensetzung des Fonds. . . 28
2) Der Niedergang der Wohlfahrtspflege seit 1600. 33
a) Die Armenverwaltung im Kampf um den Bestand des Fonds. 33
b) Grund für den Niedergang: Der wirtschaftliche und sittliche Verfall in den Kriegszeiten des 17. und 18. Jahrhunderts. 38
3) Verwaltung des Fonds. 43
a) Verwaltungsorgane. 43
b) Verwaltung der Einnahmen. . . . 54
c) Verwaltung der Ausgaben. . . . 57
C. Schluß. 63
Anhang. 64

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. *Ungedruckte Quellen.*

Urkunden und Akten der Archive:

Stadtarchiv Dorsten,
Pfarrarchiv Dorsten,
Staatsarchiv Münster,
Vestisches Archiv Recklinghausen,
Archiv des Generalvikariates Münster.

II. *Gedruckte Quellen und Literatur.*

Arens, F.: Das Hospital zum hl. Geist zu Essen und die Essener Armenordnung von 1581. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 17. Heft. Essen 1896.

Arens, F.: Das Essener Siechenhaus und seine Kapelle. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 18. Heft. Essen 1898.

Bathe, A.: Die Geschichte der Caritas im Kirchspiel Wattenscheid von den Anfängen bis 1820. Dissertation Münster 1931. Westfälische Zeitschrift, Bd. 88 I, 1931.

Bette, L.: Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit. (1802—1813). Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen = Vestische Zeitschrift, Bd. 18, 1908.

Beyer, C.: Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde Erfurt, Bd. 19, 1898.

Bieling, A.: Das Paderborner Siechenhaus. Westfälische Zeitschrift, Bd. 28 II, 1868.

Biergans, J.: Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 31, 1909.

Bisle, M.: Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Paderborn 1904.

v. Bremen, O.: Die Lepra-Untersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät von 1491—1664. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 18. Jahrgang, Heft 1. Trier 1899.

Bücher, K.: Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1910.

Bulletin des lois du Grand — Duché de Berg. 2. Bd. Düsseldorf 1810 bis 1813.

Erhard, H. A.: Willküren der Stadt Dorsten. Aus dem im 15. Jahrhundert angelegten Libro Statutorum opidi Dursten. Westfälische Zeitschrift, Bd. 7, 1844.

Evelt, J.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. 3 Teile. Westfälische Zeitschrift, Bd. 23, 1863; Bd. 24, 1864; Bd. 26, 1866.

Fahne, A.: Das Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 10. Bonn 1874.

Foerstl, J. N.: Das Almosen. Eine Untersuchung über die Grundsätze der Armenfürsorge in Mittelalter und Gegenwart. Paderborn 1909.

Gebhardt, B.: Handbuch der deutschen Geschichte. 7. Aufl. 2 Bde. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1930/31.

Goldberg, M.: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Dissertation Freiburg 1909.

Greven, J.: Die Anfänge der Beginen. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. 8. Münster 1912.

Grotefend, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 6. Auflage. Hannover 1928.

Heidenreich, J. K.: Geschichte des Armenwesens der Stadt Warburg. Westfälische Zeitschrift, Bd. 68 II, 1910.

Janssen, J.: Geschichte des deutschen Volkes. Bearbeitet von L. v. Pastor. Bd. 2. Freiburg 1915.

Klümpers, H.: Die allgemeine Stadtarmenpflege in Recklinghausen um die Wende des 18. Jahrhunderts. Vestische Zeitschrift, Bd. 40, 1933.

Koch, Ch. F.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Bd. 4. Berlin, Leipzig 1886.

Körner, J.: Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Landkreis Recklinghausen. Mit geschichtlichen Einleitungen von A. Weskamp. Münster 1929.

Kriegk, G. L.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868.

Kuhn, J.: Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. B., Hildesheim 1914.

Kulischer, J.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. München, Berlin 1928/29 im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below-Meinecke.

Liese, W.: Geschichte der Caritas. 2 Bde. Freiburg 1922.

Liese, W.: Westfalens alte und neue Spitäler. Westfälische Zeitschrift, Bd. 77 II, 1919.

Liese, W.: Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, Deutsch-Österreich, der Schweiz und Luxemburg. M.-Gladbach 1914.

Padberg, H.: Die Geschichte der Caritas in Dülmen (Westf.). Diss. Münster 1935.

Philippi, F.: Geschichte Westfalens. Paderborn 1926.

Reicke, S.: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1932, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz und Johannes Heckel, 111.—114. Heft.

Röcken, J.: Die Armenanstalten der Stadt Rheine bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Caritas in Rheine. Diss. Münster 1935.

Rübel, K.: Die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten der freien Reichsstadt Dortmund. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Bd. 20. Dortmund 1911.

Schmidt, Ch.: Le Grand — Duché de Berg (1806—1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I. Paris 1905.

Schneider, F.: Stadt und Vest Recklinghausen während des dreißigjährigen Krieges. Westfälische Zeitschrift, Bd. 22, 1862.

Schnürer, G.: Kirche und Kultur im Mittelalter. 3 Bde. 2. Aufl. Paderborn 1927—1929.

Scotti, J. J.: Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816. 5. Teil. Düsseldorf 1826.

Seibertz, J. S.: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3. Teil. Arnsberg 1864.

Sommer, J.: Westfälisches Gildewesen. Diss. Münster 1909.

Steinhausen, G.: Geschichte der Deutschen Kultur. 3. Aufl. Leipzig 1933.

Stiller, F.: Das Berliner Armenwesen vor dem Jahre 1820. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 21, 1908.

Strotkötter, G.: Ein Jahrhundert öffentlichen und privaten Lebens, 1550 bis 1650. Vestische Zeitschrift, Bd. 7, 1897.

Strotkötter, G.: Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten. 2 Teile. Vestische Zeitschrift, Bd. 2, 1892; Bd. 3, 1893.

Strotkötter, G.: Über Siechenhäuser in Recklinghausen, Dorsten, Wulfen und Haltern. Vestische Zeitschrift, Bd. 10, 1900.

Strotkötter, G.: Die Festgebräuche Dorstens und seiner Umgegend. Vestische Zeitschrift, Bd. 12, 1902.

Vahle, J.: Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgang der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Westfälische Zeitschrift, Bd. 71 I, 1913.

Varges, W.: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preußische Jahrbücher, Bd. 81, 1895.

Weskamp, A.: Dorstener Urkunden. Vestische Zeitschrift, Bd. 24, 1914.

Weskamp, A.: Vor 150 Jahren. Aus dem Rentmeisterbuch der Stadt Dorsten 1762. Vestische Zeitschrift, Bd. 23, 1913.

Weskamp, A.: Das Armengasthaus zu Dorsten und die Gründung des Franziskanerklosters. Vestische Zeitschrift, Bd. 17, 1908.

Weskamp, A.: Die Kaufgilde zu Dorsten. Vestische Zeitschrift, Bd. 7, 1897.

Wilda, W. E.: Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.

Woikowsky-Biedau, V. v.: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt. Diss. Breslau 1891.

Wolf, F.: Die Entwicklung des Armenwesens der Stadt Duisburg bis um die Wende des 19. Jahrhunderts bzw. bis zum Eintritt der Armenordnung vom 3. November 1903. Diss. Heidelberg 1915.

Zuhorn, W.: Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Warendorf. Westfälische Zeitschrift, Bd. 53 I—55 I, 1895 bis 1897.

Abkürzungen:

St. A. D. = Stadtarchiv Dorsten.
Pf. A. D. = Pfarrarchiv Dorsten.
St. A. M. = Staatsarchiv Münster.
V. A. R. = Vestisches Archiv Recklinghausen.
A.-R. = Armenregister.

Einleitung.

Auf Grund des ältesten Quellenmaterials können wir die Geschichte der Armenanstalten und der Wohlfahrtspflege in Dorsten bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Die erste Nachricht finden wir in einer Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von Köln vom Jahre 1359.[1]) Diese berichtet uns von dem Bestehen eines Hospitals, das nach Angabe der Urkunde kurze Zeit vorher errichtet worden war und in mittelalterlichem Sinne nicht so sehr ein Krankenhaus als vielmehr eine Armen- und Versorgungsanstalt darstellte. Neben diesem Hospital bestand nach Ausweis des Liber Statutorum Opidi Dursten spätestens seit 1489 ein Siechen- oder Leprosenhaus, das der Unterbringung von Aussätzigen diente, um diese so viel als möglich vom menschlichen Verkehr fernzuhalten und durch solche Absonderung die Ansteckung zu verhüten. Sodann nennen die Urkunden und Akten ein Beginenhaus, eine Versorgungsanstalt für arme alleinstehende Frauen, ein Witwenhaus zur Aufnahme armer Witwen und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts noch ein Armenhaus. Die ansehnlichste Armenstiftung in Dorsten ist das Vermächtnis des Kölner Kanonikers Gottfried Bley, der den Dorstener Armen in seinem Testamente vom Jahre 1441 2000 Goldgulden vermachte und damit den Dorstener Armenfonds begründete. Dieses Beispiel fand zahlreiche Nachahmer, sodaß in der Folgezeit der Fonds durch weitere Stiftungen einen außerordentlichen Umfang annahm. Daneben finden wir noch die Wohlfahrtspflege der Genossenschaften, der Gilden und Bruderschaften, die in weitgehendem Maße zunächst für ihre Mitglieder in Armut und Not sorgten, dann aber auch den übrigen Armen ihre Hilfe angedeihen ließen.

Eine einheitliche Organisation war die Armenfürsorge während der ersten Jahrhunderte nicht, vielmehr wurden die einzelnen Armeneinrichtungen und -stiftungen unabhängig voneinander verwaltet, bis im Jahre 1731 durch eine vom Kölner Kurfürsten als Landesherrn angeordnete Armenkommission eine Vereinheitlichung erfolgte und 1788 eine Verfügung des Kurfürsten, um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden, die Zusammenfassung aller vorhandenen Armenmittel zu einer einheitlichen Verwaltung an-

[1]) Die Belege sind im weiteren Verlauf der Arbeit angegeben.

ordnete. Diese Organisation, die auch nach dem Übergange des Vestes Recklinghausen an den Herzog von Arenberg im Jahre 1803 unverändert bestehen blieb, wurde jedoch nach der durch ein Dekret Napoleons befohlenen Vereinigung des Vestes mit dem Großherzogtum Berg im Jahre 1811 aufgehoben, an deren Stelle eine neue Organisation nach französischem Muster trat, bis nach dem Sturze der Fremdherrschaft unter preußischer Landeshoheit die französisch-bergischen Institutionen beseitigt und neue Grundlagen zur Entfaltung der Wohlfahrtspflege geschaffen wurden.

Im Folgenden soll nun dargelegt werden, wie die Entwicklung sich im einzelnen vollzog, und zwar von den ersten Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, als nach dem Eintreten der preußischen Landeshoheit im Jahre 1815 die Entwicklung zur Zusammenfassung und Zentralisation der gesamten Wohlfahrtspflege der Stadt unter der Aufsicht des Staates zum Abschluß gekommen war.

Für Anregung und Förderung dieser Arbeit bin ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Eitel sowie dem derzeitigen Bearbeiter des Dorstener Archives, Herrn Dr. Utsch, zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Des weiteren möchte ich den Herren Dr. Herberhold und Dr. Pfeiffer am Staatsarchiv Münster wie auch dem Stadtarchivar in Dorsten, Herrn Lehrer Laukemper, für ihre stete Hilfsbereitschaft meinen Dank aussprechen.

I. Die Wohltätigkeitsanstalten.

1) *Das Hospital.*

Genauere Nachrichten über die Entstehung des Hospitals zu Dorsten sind uns nicht erhalten. Die erste Erwähnung findet es in einer Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von Köln vom 9. Dezember 1359: Dieser genehmigte die Stiftung und Ausstattung eines Altares von seiten der Stadt Dorsten in dem kürzlich errichteten Hospital und bestätigte sie unter Zustimmung des Xantener Propstes Johann von Virnenburg als Archidiakon und Kollator sowie des Dorstener Pfarrers Johann de Embrica als Präsentator zum beneficium perpetuum.[1]) Daraus geht hervor, daß das Hospital kurz vor 1359 entstanden sein muß.[2]) Es diente nicht nur der Aufnahme kranker, sondern vor allem auch armer Personen und war somit nicht so sehr Kranken- als vielmehr Armenhaus. In derselben Urkunde wurde dem Ortspfarrer die Leitung des Hospitals übertragen; diesem sollten zwei Provisoren zur Seite stehen, die ihm jährlich zweimal über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen hatten.

Wir dürfen annehmen, daß das Hospital nicht eine rein kirchliche Anstalt, sondern eine gemeinsame Stiftung der kirchlichen

---

[1]) Archiv des Generalvikariats, Dorsten A 32. Kopie aus dem 16. Jahrhundert; eine Abschrift dieser Kopie befindet sich im Pfarrarchiv Dorsten, Urkunden-Abteilung Nr. 2.

[2]) Gerade im 14. Jahrhundert waren die Gründungen von Hospitälern und dazu oft von Leprosenhäusern besonders zahlreich. So finden wir in Hamm: um 1312 das Westenhospital.
Paderborn: 1312 das Osternhospital zuerst erwähnt, und 1333 zuerst das Siechenhaus genannt.
Warburg: das Cyriakusspital 1350 gegründet.
Warendorf: das Gasthaus St. Gertrud 1344 erwähnt, während das Siechenhaus bereits 1288 genannt ist.
Werl: das Spital um 1320 errichtet und 1330 das Siechenhaus.
Brilon: das Hospital zum Hl. Geist 1313.
Dortmund: das neue Gasthaus 1358 gegründet, während bereits vor 1269 das alte Gasthaus bestand.
Geseke: das Hl. Geistspital 1374 erwähnt.
Herford: das Hospital zum Hl. Geist 1317 erwähnt, das Leprosenhaus 1333 genannt.
Schwerte: das Hl. Geist Spital 1359 gegründet.
Liese, Westfalens alte und neue Spitäler. W. Z. 77 II. S. 140—184.

und städtischen Behörden war. Wenn auch noch zu Ausgang des Hochmittelalters die Kirche als alleinberechtigt galt, Besitzerin von Hospitälern zu sein, so gingen jedoch seit dem 13. Jahrhundert die Städte dazu über, eigene Armenhäuser zu gründen oder die bestehenden kirchlichen in ihre Verwaltung zu nehmen. In vielen Städten kam eine Vereinbarung mit der Kirche zustande; so werden in Dorsten die kirchliche und städtische Obrigkeit gemeinsam das Hospital gestiftet und gegründet haben, was daraus hervorgeht, daß der Pfarrer nicht allein, sondern gemeinsam mit Bürgermeister und Rat der Stadt die Leitung und Verwaltung des Hospitals ausübte. [3])

Die Einkünfte, die dem Hospital zuflossen, waren zunächst nur gering. Nach einem Kaufbrief von 1409 zwischen Bertolt van den Hagen und Dyderyk Bocholt verpflichtete sich der Käufer Bertolt van den Hagen, jährlich „ein schilt geldes" an das Spital zu geben, da dieser Betrag als Rente auf dem Haus stand. [4]) Das Stadtbuch (Liber Statutorum Opidi Dursten) [5]) verzeichnet 1432 als „redditus hospitalis" 18 Posten an Geld, dazu noch unter der Aufschrift „rogghen gulde" 5 Posten an Roggen und Wachs, die ebenfalls zu den Einkünften des Hospitals gehörten. Diese waren nur gering, es heißt z. B. „Hermann Wynselmans 2 schilling 8 denare uyt zynen garden, den dey Grutersche halff hevet". „Johan Ludykens hues 4 schilling 6 denare". „Herman Hoden hues eynen rynschen gulden". „Herman ton Vorwerke 2 mudde roggen uyt den werde"; ähnlich lauten die übrigen Posten. An anderer Stelle im Stadtbuch [6]) stehen noch unter der Aufschrift „hospitalis" vier Posten, zwei Geldabgaben und zwei Kornlieferungen, die wahrscheinlich ebenfalls dazugehörten.

Aus solchen Mitteln konnten die Armen keine große Hilfe erwarten. Aber kurze Zeit später wurde das Hospital durch das Testament des Kölner Kanonikers Gottfried Bley von Dorsten reichlich bedacht; dieser vermachte in seinem Testament vom Jahre 1441 [7]) dem Hospital 100 rheinische Golgulden; nach der erhaltenen Abschrift heißt es: „Es hat derselbe testierer dem hospitall zu Dursten einhundert rheinische goltgulden vermacht, dafür die altiste burgermeister, kirchmeister und scheffen sichere bethdecken und waß deßen mehr in behueff darinnen krankliggender armen die noth erfordert oder den armen nutzlicher zu sein sich befinden wirdt einkauffen sollen". Was das Hospital sonst noch an Zuwen-

[3]) vgl. Seite 5—6.
[4]) St. A. M. Urkunde der Stadt Dorsten, 1409. (Kopie).
[5]) St. A. D. Ia, 1, S. 8.
[6]) St. A. D. Ia, 1, S. 6.
[7]) St. A. D. Urkunde Nr. 26, vgl. S. 14.

dungen erhielt, ist uns nicht überliefert, jedenfalls hatte es auch noch Landbesitz, ohne daß wir allerdings den Umfang desselben kennen. Nach einem Kaufbrief von 1575 [8]) verkaufte Bertram Preckell dem Johann Natrop 1 Malter Land, das neben dem Land des Hospitals der Armen zu Dorsten lag. Ähnlich verkaufte 1577 Johann Natrop dem Jost Loehoff und Hermann Vuncken zu Drevell eine jährliche Rente von 2½ Scheffel Gerste für 40 Taler aus einem Malter Land, das sich neben dem Land des Hospitals zu Dorsten befand. [9]) Wie umfangreich indessen der Landbesitz war, ist nicht festzustellen.

Wenn die Urkunde von 1359 [10]) vom Hospital, der Liber Statutorum Opidi Dursten 1489 vom Hospital und Gasthaus [11]), eine Urkunde von 1409 vom Spital [12]) spricht, wenn ebenso der Liber Statutorum von Gastmeister, Spitalmeister und Hospitalmeister spricht, so ist nicht ewa der Schluß daraus zu ziehen, daß es sich um verschiedene Jnstitute handelt, sondern es sind nur verschiedene Namen für ein und dieselbe Einrichtung.

Die beiden Provisoren des Hospitals waren der „Kirchmeister" und „Hospitalmeister", deren Wahl jährlich durch Bürgermeister und Rat der Stadt vorgenommen wurde, „als gewontlich is", heißt es 1400 im Liber Statutorum. [13]) Es war also selbstverständliche Gewohnheit, daß die Stadtbehörde die Wahl vornahm.

Über die Verwaltung des Hospitals gibt der Liber Statutorum Aufschluß. 1489 „syn wy, Rotgerus Koster pastor, burgermestere ind rait tho Dursten tertyt eyndrechtlich ind fruntlich overkomen, tho vorhoden die peene der statuten unsses gnedighen heren van Colne, dat alle jair upp sunte Hupertus dagh unsse kerkmester ind unsse hospitailsmester klaer, waer reckenschopp doen sollen upp unsser raitkamer offt in unsser gerkameren [14]) offt in unsser capellen des hospitails boven dem beenhuse na behagen des pastors offt syns vicecuraetz vor unssen pastor offt synen vicecuraet ind unssen burgermesteren ind raide van allen uppboringhen ind uthgifften as geborlich is, ind dar vort bereyt to syne avertoleveren alle kercken ind hospitails guyt sunder mercklick restant an reyden gelde, an panden offt in gerichtzvorderinghen, also dat men oren vlyth ind ernst darynne mercken mach. Vort sullen die selven kerckmestere ind hospitailsmestere tertyt alle jaire upp den negesten dagh na

[8]) St. A. D. Urkunde Nr. 141 (1).
[9]) St. A. D. Urkunde Nr. 147.
[10]) Archiv des Generalvikariats, Dorsten A 32.
[11]) St. A. D. Ia, 1, S. 27/28.
[12]) St. A. M. Dorstener Urkunde von 1409.
[13]) St. A. D. Ia, 1, S. 30.
[14]) gerkamer = Sakristei nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

sunte Peters dage ad cathedram in bywesens unsses pastoirs offt syns vicecuraetz, beyder burgermestere offt twen van den raide in unsser kercken, kerckhoff, gasthuyß, siekenhuyß visiteren, dorchsien ind anmerken all gelegenheyt ind gebrecke unsser kercken ind hospitails, sunderlinx an ornamenten, klenodien, boken, klocken ind tymmeryen, sulx tsamen die kerckmestere en andreffende is ind die hospitailsmestere en sunderlinx andreffende is, in scryfften hebn sollen, umb die gebrecke tho corrygeren ind reformeren in den besten sie moghen". [15]).

Nach Ablegung der Rechenschaft auf St. Hubertustag konnten Bürgermeister und Rat nach Gutdünken die Provisoren in ihrem Amt erneut bestätigen oder aber auch neue Provisoren wählen, und zwar innerhalb der nächsten 14 Tage. Darauf gaben sie dem Pastor oder seinem Stellvertreter ihre Wahl bekannt und fragten an, ob dieser gegen die Gewählten etwas einzuwenden habe. Wenn nicht, wurden die Neugewählten gebeten, das Amt anzunehmen; andernfalls nahmen Bürgermeister und Rat eine nochmalige Wahl vor. [16])

Nach der Urkunde von 1359 [17]) lag das Hospital außerhalb der Stadt, extra muros, wie die Urkunde sagt. 10 Jahre nach dieser ersten Erwähnung jedoch wurde es in den Bereich der Stadt verlegt. Bei dieser Verlegung des Hospitals wurde auch eine Hospitalskapelle gebaut und der hl. Magdalena geweiht. [18]) Das Benefizium, das nach der Urkunde von 1359 mit dem im Hospital errichteten Altar verbunden war, wurde auf die neuerbaute Hospitalskapelle der hl. Magdalena übertragen. Wie die Hospitalskapelle wohl auch einfach Hospital genannt wurde [19]), so bezeichnete man den Rektor der Kapelle gewöhnlich als Rektor des Hospitals [20]), obwohl diesem garnicht die Aufsicht über das Hospital zustand. [21]) 1488 wurde die Kapelle den Franziskanern zum Bau eines Klosters überlassen, vorher jedoch mußte zur Übertragung des mit derselben verbundenen Beneiziums die kirchliche Erlaubnis eingeholt werden. Zu dem Zwecke richtete der Stadtrat an den päpstlichen Stuhl die Bitte zu gestatten, daß das Benefizium aus der bisherigen Magdalenenkapelle in eine an die Pfarrkirche anzubauende Kapelle verlegt und die Hospitalskapelle dann den Franziskanern überlassen würde. Jnnozenz VIII. genehmigte dies, falls sowohl der Erzbischof von Köln

[15]) St. A. D. Ia, 1, S. 27/28.
[16]) St. A. D. Ia, 1, S. 27/28.
[17]) Archiv des Generalvikariats, Dorsten A 32.
[18]) Evelt, III, 173/174.
[19]) Evelt, II, 177.
[20]) St. A. D. Urkunde Nr. 14 und Ia, 1, S. 20, 27, 28.
[21]) Archiv des Generalvikariates, Dorsten A 32. Urkunde von 1359.

wie auch der Ortspfarrer und der Rektor der Hospitalskapelle damit einverstanden sein würden. Der Erzbischof Hermann gab 1488 seine Einwilligung.[22])

Das Hospital selbst wird hierdurch wohl keine Änderung erfahren haben; was später aus ihm geworden ist und wie lange es noch bestanden hat, läßt sich nicht feststellen. 1539 werden noch die zwei Provisoren des Hospitals erwähnt[23]); danach finden wir es noch in Urkunden von 1575 und 1577 genannt; damit tritt der Name Hospital zunächst nicht mehr auf, doch finden wir in den Armenregistern des 17. Jahrhunderts des öfteren die Bezeichnung Gasthaus wieder, 1665 werden Ausgaben für den Bau einer neuen Stube aufgeführt, bis 1738 der Name Hospital wieder auftaucht.[24]) In den folgenden Jahren ist noch vom Gasthaus die Rede; diese Bezeichnung finden wir noch 1799[25]); ob es sich hierbei aber um das Hospital und Gasthaus aus dem Spätmittelalter oder um eine Neuerrichtung handelt, ist nicht festzustellen.

In einer Urkunde von 1528[26]) wird noch ein Heilig-Geist-Spital erwähnt; wahrscheinlich handelt es sich dabei nicht um ein zweites Spital, sondern es ist anzunehmen, daß dieses mit dem Hospital identisch ist, wobei der vielgebrauchte Titel auf das Hospital angewandt wurde.[27])

2) *Das Siechenhaus.*

Seit dem 13. Jahrhundert finden wir in allen Städten neben dem allgemeinen Hospital Anstalten für Aussätzige. Als die Lepra sich vom 12. bis 14. Jahrhundert im Abendland verbreitete, erschien die Gründung eigener Häuser für die von derselben befallenen Kranken geboten, sogenannter Leprosen- oder Siechenhäuser; um die Aussätzigen so viel als möglich vom menschlichen Verkehr fernzuhalten und durch solche Absonderung die Ansteckung zu verhüten, waren die für sie bestimmten Siechenhäuser in entsprechender Entfernung vor den Toren der Städte angelegt. Über die Begründung des Dorstener Siechenhauses sind keine Nachrichten vorhanden. Die erste Erwähnung desselben fällt in das Jahr 1489. Der Liber Statutorum bringt zu diesem Jahr eine

[22]) Evelt, II, 173, 174.
[23]) St. A. D. Urkunde Nr. 99.
[24]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1738.
[25]) St. A. D. VII b, 12.
[26]) Pf. A. D. Urkunde Nr. 75.
[27]) Das Vorkommen des Namens allein gibt keine Berechtigung, ein zweites Spital anzunehmen. Nach Liese, Caritas II, 121—122 wechselten manche Spitäler wiederholt ihren Namen, so z. B. die in Paderborn und Warburg.

Bestimmung, wonach jährlich am Tage nach St. Peter ad cathedram (22. Februar) Kirchmeister und Hospitalmeister in Anwesenheit des Pastors oder seines Stellvertreters und beider Bürgermeister oder zweier Ratsmitglieder Kirche, Gasthaus und Siechenhaus zu visitieren hatten, um alle Schäden festzustellen und diese zu beseitigen.[28]) Es ist aber anzunehmen, daß die Anstalt bereits bestanden hatte. Die Ausbreitung der Leprosenhäuser setzte in stärkerem Maße und offensichtlich mit voller Kraft im 13. Jahrhundert ein. Die Mehrzahl der Leprosorien ist wohl in dem gleichen Jahrhundert entstanden, wenngleich wir von vielen erst in späterer Zeit hören.[29])

Die Aufsicht und Verwaltung übten also die Provisoren des Hospitals, Kirchmeister und Hospitalmeister, aus, wobei Pfarrer und Stadtverwaltung ebenso wie beim Hospital die Oberaufsicht führten. Der Aufnahme in das Siechenhaus ging ein immer mehr sich entfaltendes Verfahren zur Feststellung des Aussatzes voraus. Eine genaue Regelung und Vorbereitung der Aufnahme war deshalb geboten, um nicht Gesunde und mit leichteren Krankheiten Behaftete den Folgen der Absonderung auszusetzen. Aus primitiven Formen entwickelte sich unter dem Einfluß kirchlicher und stadtobrigkeitlicher Gewalten ein ausgestaltetes Untersuchungssystem. Ursprünglich war die Feststellung des Aussatzes wohl vorwiegend Sache der Aussätzigen selbst, da sie mit den Erscheinungsmerkmalen der Krankheit am meisten vertraut waren.

Freilich war die Untersuchung durch die Insassen von Leprosenhäusern nicht unbedenklich; nicht nur, daß ihre Beurteilung, die sich auf mehr oder weniger zutreffenden äußerlichen Feststellungen aufbaute, unzulänglich war, es bestand auch die Gefahr, daß sie, obwohl sie zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes eidlich verpflichtet wurden, vor allem bemittelte Personen im Interesse der Erhöhung der Anstaltseinkünfte durch Pfrundgelder aufzunehmen suchten, während sie wirklich arme Sieche unter den verschiedensten Vorwänden abwiesen.[30]) Daher wurde in Köln seit dem 15. Jahrhundert die medizinische Fakultät zur Untersuchung herangezogen und deren Entscheidung von den Behörden anerkannt.[31]) So schickten 1494 Bürgermeister, Schöffen und Rat zwei der Lepra verdächtige Frauen nach Köln, damit diese sich dort von den Ärzten untersuchen ließen. Nach Rückkehr derselben gaben Bürgermeister, Schöffen und Rat bekannt, daß nach dem

[28]) St. A. D. Ia, 1, S. 27/28.
[29]) Reicke, I, S. 315.
[30]) Reicke, II, S. 259—263
[31]) v. Bremen, S. 68.

Schaubrief der Ärzte dieselben „rein“ seien, was die Ärzte nach Inhalt des Briefes nach genauer Untersuchung festgestellt hätten.[32])

In den Armenregistern der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1579, 1587) werden öfters Ausgaben für die Siechen erwähnt, und noch 1665 sind Geldausgaben „für die Seyken“ verzeichnet.[33]) Als im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Krankheit mehr und mehr abnahm und dann vollständig erlosch[34]), wurden die Siechenhäuser entbehrlich. Das Dorstener Siechenhaus fiel den Armen zu.[35])

Wie alle Siechenhäuser, so lag auch dieses vor den Toren der Stadt[36]) an der Grenze der Pfarre Kirchhellen.[37]) Zu dem Siechenhaus gehörten ein Garten und verschiedene Ländereien[38]), dazu lag bei dem Haus eine Siechenkapelle; da wegen der Ansteckungsgefahr die Leprosen nicht die allgemeinen Gotteshäuser besuchen durften, ergab sich die Notwendigkeit, für diese besondere Kapellen zu bauen. 1179 wurde durch eine Bestimmung des 3. Laterankonzils den Leprosen gestattet, eigene Kirchen und Geistliche zu haben.[39]) Nach Akten von 1755[40]) war „solches Guth mit einem Aufwurf und Graben umgeben, auf dem engbezirrckten Platz dieses Guths aber ein pro leprosis erbautes Hauß nebst seinen Garten und eine Kapell obhanden“.

Das Siechenhaus mit den dazugehörigen Ländereien wurde nach dem Aussterben der Krankheit von der Armenverwaltung verpachtet[41]), und zwar spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Siechenkotten, der von 12 zu 12 Jahren verpachtet wurde, brachte an Pacht 1758 13 Rt. 30 St. ein[42]); 1786 wurde er den bisherigen Pächtern Johann Wolff und Anna Catharina Brands gegen jährlich zahlbare Pacht auf St. Johannis von 10 Rt. in Erbpacht gegeben, dazu mußten sie für Instandhaltung des Hauses sorgen. Es wurde aber ausdrücklich das Verfügungsrecht vorbehalten für den Fall, daß „die aussätzige Krankheit“ wieder auftreten sollte.[43])

---

[32]) St. A. D. Ia, 1, S. 28.
[33]) Evelt, III, S. 154.
[34]) Reicke, I, S. 325.
[35]) St. A. D. VII b, 12.
[36]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[37]) Evelt, II, S. 155.
[38]) St. A. D. VII b, 12.
[39]) Reicke, I, S. 314/315.
[40]) St. A. D. VII b, 145—412.
[41]) St. A. D. VII b, 12.
[42]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1758.
[43]) St. A. D. VII b, 12.

3) *Das Beginenhaus.*

Zu den Anstalten der Armenpflege gehörten die Beginenhäuser in einem doppelten Sinn; insofern als man dort arme alleinstehende Frauen aufnahm und ihnen Obdach und Unterhalt gewährte [44]), erfüllten sie in kleinerem Kreise die gleiche Aufgabe, wie das Hospital für die Allgemeinheit. Andererseits aber gewannen sie oft hervorragenden Anteil an der Liebestätigkeit durch Beteiligung an der Armen- und Krankenpflege. [45]) Zunächst handelte es sich bei den Beginen um religiöse Genossenschaften [46]), die in einer ordensähnlichen Form um 1250 in deutschen Gebietsteilen, und zwar besonders zahlreich in Köln auftraten. [47]) In der Folge schwand der religiöse Charakter dieser Stiftungen allmählich, und so galten die Beginenhäuser als Versorgungsanstalten zur Aufnahme unbemittelter Frauen. [48])

Die rasche Verbreitung der Beginenhäuser war durch die soziale und wirtschaftliche Notlage der Frau im Mittelalter veranlaßt. Alleinstehende Frauen hatten in einer Zeit, da das Recht sich erst mühsam den Weg bahnte und den Kraftlosen nur wenig Schutz gewähren konnte, einen harten und schweren Stand, wenn sie sich nicht einem größeren Verband, sei es einer Familie oder Genossenschaft eingliedern konnten. Eine große Anzahl Frauen konnte aber nicht zur Ehe gelangen, da in den mittelalterlichen Städten ein ganz erheblicher Frauenüberschuß bestand. [49]) Im gewerblichen Leben war für die Frauen wenig Raum; wenn sie auch vom Gewerbe nicht ausgeschlossen waren, so machte sich doch schon früh die Tendenz bemerkbar, die Frauen mehr und mehr zurückzudrängen. [50]) Auf keinen Fall war das Gebiet selbständiger Erwerbstätigkeit, welches den Frauen im Mittelalter zugänglich war, ausreichend genug, um sämtliche Frauen, die nicht in häuslicher Arbeit tätig sein konnten, zu beschäftigen. [51]) Die Idee, die fehlende Gemeinschaft mit einer Familie durch genossenschaftlichen Zusammenschluß untereinander zu ersetzen, lag nahe und entsprach dem Geiste der Zeit, in der ja das genossenschaftliche Prinzip vorherrschend war. Und so veranlaßte dieses Über-

[44]) Bücher, S. 31/32.
[45]) Bücher S. 37.
[46]) Kirchliches Handlexikon, herausgegeben von Michael Buchberger, 1. Bd., S. 538, München 1907.
[47]) Greven, S. 32.
[48]) Bücher, S. 31, 32.
[49]) Bücher, S. 5, 6.
[50]) Bücher, S. 19, 20.
[51]) Bücher, S. 23, 24.

wiegen der Frauen die schnelle Verbreitung der Beginenhäuser.[52])

Über das Dorstener Beginenhaus sind wir nur durch einige kurze Nachrichten unterrichtet. An zwei Stellen spricht der Liber Statutorum davon; an einer Stelle, wo Satzungen „van ailder herkompst ind gewonheyt", die „in vortyden" aufgestellt waren, wieder erneuert werden, heißt es 1488 unter der Aufschrift „van begynen beyr thailden": „So wey eyn dochter, nichte offt wo dat gelegen is, brengen wyll int begynen huyss bynnen offt buthen Dursten int will kost dar mede hailden bynnen Dursten, sall des sondages to myddaghe uppboren van der schottelen XII d. ind nicht meer. Hyr werden uthgeschieden die van der maichtayll synt, want die tot eren koer vorder doen moghen, ind wem men dan des avendz hebn wyll, sal men boden senden ind dar van neyt uppnemen".[53]) Wer also eine Tochter oder eine Nichte ins Beginenhaus in Dorsten oder in ein auswärtiges bringen und aus diesem Anlaß eine Feier veranstalten wollte, der durfte an einem Sonntag Gäste zu Mittag einladen, sollte aber nicht mehr als 12 Pfennig von den Teilnehmern als Beisteuer erheben, nur die Verwandten durften ein Weiteres tun.

An anderer Stelle des Liber Statutorum heißt es: Elsebe Taschen und Nele, die Beginen, haben eine Rente von jährlich 3 rheinischen Gulden; wenn eine stirbt, so soll die andere 2 rheinische Gulden erhalten.[54]) Aus einem Rentenbrief von 1490 bekam Elsken van Lasthuys im Beginenhaus jährlich 3 Goldgulden.[55]) Aus einer Rentenstiftung von 1524 erhielt Katryne Kluppels im Beginenhaus, solange sie lebte, 1 Malter Roggen.[56]) Nach dem Testament Gottfried Bleys vom Jahre 1441 wurde dessen silberner Stab im Werte von 16 rheinischen Goldgulden nebst 4 Goldgulden zu einer Rente für die Beginen bestimmt, „begutis ad communem earum usum".[57]) In einer städtischen Urkunde von 1488 wird die den Franziskanern

---

[52]) Danach ist Evelts Auffassung, wonach es sich bei den Beginen um Personen handelt, „welche ein stilles, zurückgezogenes, zwischen Gebet und Handarbeit geteiltes Leben zu führen begehrten", (Evelt, II, 155) falsch. Dieses religiöse Motiv war nur bei den ersten Anfängen der Beginen maßgebend, um bald hinter dem Moment der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Frau zurückzutreten.

[53]) St. A. D. Ia, 1, S. 25, wiederholt S. 34.

[54]) St. A. D. Ia, 1, S. 62.

[55]) St. A. D. Urk. Nr. 90.

[56]) Pf. A. D. Urk. Nr. 66.

[57]) Evelt, III, 173. Dieses geht auf den lateinischen Text des Testaments zurück, der uns nicht erhalten ist; wir haben nur eine Abschrift (St. A. D. Urk. Nr. 26), danach vermacht er seinen silbernen Stab und die 4 Goldgulden der Stadt, um davon eine Rente von 1 Goldgulden zu deren Nutzen zu kaufen.

übergebene Magdalenenkapelle als „Kapelle des Gasthauses und Beginenhauses“ bezeichnet. [58])

Diese dürftigen Nachrichten geben uns weder über den Ursprung noch über das Ende des Instituts Aufschluß, ebensowenig erfahren wir etwas über die Insassen. Da die meisten Beginenhäuser zwischen 1250 und 1350 gegründet wurden [59]), so können wir diese Zeit auch für die Entstehung des Dorstener Beginenhauses annehmen.

Im 17. Jahrhundert ist von den Beginen in Dorsten zum letzten Male die Rede. Da 1602 in dem Beginenhause nur noch eine einzige Begine lebte und somit das Aussterben der Genossenschaft bevorstand, richteten die Franziskaner an den kurfürstlichen Hof die Bitte, ihnen den Garten, der zu dem Beginenhause gehörte, zu überlassen. Der Kölnische Koadjutor Ferdinand gestattete ihnen, den Garten zu übernehmen unter der Bedingung, der einzigen noch lebenden Begine bis zu ihrem Tode den Betrag zu entrichten, den sie bisher von andern dafür bezogen habe. [60]) Danach ist von den Beginen nicht mehr die Rede; das Haus wird in einer Armenrechnung von 1651 noch erwähnt [61]), damit verschwindet die letzte Spur.

4) *Das Witwenhaus.*

Hierher gehört weiter das Witwenhaus, das zur Unterbringung armer Witwen diente. Es wird zum ersten Male 1484 in einer Urkunde als „Wedewen-Hus“ erwähnt. [62]) Einige Rentenbriefe geben Aufschluß über Schenkungen, die den Witwen gemacht wurden.

1610 verkaufen die Eheleute Heinrich Schoell und Margrieth Ubelgunn den zwei Provisoren der Armen zu Nutz der Witwen im Witwenhause für 100 T. eine Rente von 6 T., fällig auf Nikolai episcopi. [63])

1654 haben Bürgermeister, Schöffen und Rat zur Bezahlung eines Kontingents für die im Vest einlogierten schwedischen Kompagnien 400 Rt. aufgenommen, deren Zinsen von den Gläubigern den im Witwenhaus wohnenden armen Witwen überlassen werden, und zwar 20 Rt., zahlbar jährlich am 25. Mai; die Hälfte der Rente sollte zu Ostern, die andere Hälfte zu Weihnachten an die Provisoren ausgezahlt werden. [64]).

[58]) Evelt, II, 157, 158.
[59]) Bücher, S. 34.
[60]) Evelt, II, S. 163.
[61]) Evelt, III, S. 155.
[62]) Evelt, III, S. 155, 164.
[63]) St. A. D. Urk. Nr. 189.
[64]) St. A. D. Urk. Nr. 174.

1668 leihen Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Dorsten aus der von Constantin von Frintrop für die armen Witwen errichteten Fundation 200 Rt. gegen eine jährliche Rente von 10 Rt., zahlbar aus den städtischen Einnahmen, speziell aus dem averbeckschen und überlippschen Zehnten. [65])

Damit sind die urkundlich belegten Angaben über Vermächtnisse für die Witwen erschöpft. Die Einkünfte des Witwenhauses zu Ende des 18. Jahrhunderts betrugen jährlich 29 Rt. 23 St. [66]) In dem Armenregister von 1799 heißt es unter der Aufschrift „Zum Wittibenhauß gehörige Einkünfte": „Ins Wittibenhauß wird jährlich genossen" von der „Stadt Dorsten 25 Rt., Gildemeister Drecker aus dem Gahrten auf den Beysenkamp 35 St., Kuhlman Kirchspiel Dorsten 1 Rt. 18 St., Anton Neuhaus 2 Rt. 30 St.", wozu bemerkt wird, „diese Zinsen sind der armen Wittiben gewohnlichermaaßen vertheilt worden". Dieselben Einkünfte verzeichnen die Armenregister der Jahre 1792 bis 1804. Zum Witwenhause gehörte ein Garten, den die Witwen bewirtschafteten. [67]) Das Haus lag in der Nähe der „Golle-Gasse"; später wurde es nicht mehr für arme Witwen allein, sondern für Arme überhaupt benutzt. [68])

5) *Das Armenhaus.*

Um 1575 wurde noch ein Armenhaus erbaut [69]), das an der Blindenstraße lag. Das Armenregister von 1576 führt Ausgaben für das Armenhaus an. [70]) Es wird 1617 in einer Urkunde nochmals erwähnt. [71])

Später ist des öfteren vom „Armengang" die Rede, so in dem Armenregister von 1686 [72]); es handelt sich dabei wohl um das Armenhaus, denn in den Prozeßakten der Armenkommission gegen Bürgermeister Rive als ehemaligen Provisoren (1731) heißt es, Rive habe „ein gantz ruinirtes Armenhauß, den Armengang genant", instand setzen lassen. [73]) Um 1812 wird in den Akten des Zentralwohltätigkeitsbureaus neben dem Witwenhaus das Armenhaus genannt. [74]) 1827 wurde es, weil sehr verfallen, verkauft. [75])

[65]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[66]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1799.
[67]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 234.
[68]) Evelt, III, S. 155.
[69]) Evelt, III, S. 156.
[70]) Pf. A. D. A.-R. 1576.
[71]) St. A. D. Urk. Nr. 199.
[72]) St. A. D. VII b, 9.
[73]) St. A. D. VII b, 415—429.
[74]) St. A. D. VIII m, 3.
[75]) Evelt, III, S. 156.

II. Die Armenstiftung des Kölner Kanonikers Gottfried Bley.

Eine reiche Stiftung für die Dorstener Armen erfolgte im Jahre 1441. Gottfried Bley von Dorsten, Kanoniker der Kirche St. Georg zu Köln, erkrankte während der Teilnahme an dem Konzil zu Basel (1431—1449) und setzte vor dem dort anwesenden Notar Niclaß Balduin van Dursten am 22. Dezember 1441 sein Testament auf.[1]) Den größten Teil seines bedeutenden Vermögens vermachte er den Armen zu Dorsten. Zunächst bestimmte er „auß seinen nachgelaßenen guteren und gelderen" 2000 rheinische Goldgulden zum Ankauf von Renten, die aus Lebensmitteln bestehen und jährlich 6 mal alle zwei Monate unter die Armen zur Verteilung kommen sollten. Weiter stiftete er 300 rheinische Goldgulden, die jährlich am Tage vor Martini dazu verwendet werden sollten, 14 Arme mit Kleidung zu versorgen oder diesen das Geld sonstwie zugute kommen zu lassen. Schließlich schenkte er dem Hospital 100 rheinische Goldgulden zur Beschaffung von Bettdecken und sonstigem. Außerdem gab er noch 100 Goldgulden zum Freikauf von 10 in der Nähe Dorstens wohnenden leibeigenen Frauen, die dann in der Stadt wohnen sollten.

Zu seinen Testamentsvollstreckern setzte er ein „Christian de Erpell, Probsten ad Mariae gradus, Henrichen Juede zu Sanct Martini und Henrichen Ezell zu Sanct Christopher, binnen Cölln Pastores", die für den Ankauf der Renten zu sorgen hatten, währen „drey erbare und fursichtige männer, alß nemblich der altister burgermeister, altister kirchmeister und altister rahtsscheffen", die Renten einnehmen und alle zwei Monate zu Verteilung bringen sollten. Für ihre Verwaltung erhielten letztere zusammen jährlich eine Rente von 3 Gulden, die aus dem hinterlassenen Vermögen angekauft werden konnte, und zwar bekamen sie die Rente an den 6 verschiedenen Spendungstagen, jedesmal ½ Gulden.

Bereits im folgenden Jahre 1442 wurde von den Testamentsvollstreckern das vermachte Geld angelegt, und zwar kauften sie von Johann van Wedelynck, genannt de Schryver, das Gut Oeckentorp in der Bauerschaft Holthausen für 287 rheinische Goldgulden[2]),

[1]) St. A. D. Urk. Nr. 26.
[2]) St. A. D. Urk. Nr. 27.

von Johann Bobbe und Evert de Dove das Gut Teltorp für 150 rheinische Goldgulden [3]),
von Johann van Boken das Gut Börste, sonst Averbeck genannt, für 267 rheinische Golgulden [4]),
von Godert Sobben van dem Ulenbroke das Gut Loesten nebst Kotten und Pertinentien im Kirchspiel Buer für 300 rheinische Goldgulden [5]),
von denselben für 1300 rheinische Goldgulden den Zehnten zu Löchtern bei Buer; der Zehnte wurde erhoben:
von „den twen gueden to Loichter", die dem „von der Horst" gehörten,
„van twen hoeven, gelegen to Loichter", von denen der eine den Herren von Wreden, der andere den Jungfern von Essen gehörte,
„van den twen hoeven, belegen to Loichter", im Besitz des „Sobben van den Grymberge",
„van Burboyms hoeve", den die oben genannten Verkäufer besaßen,
„van der Gerberges hoeve" und von zwei weiteren Höfen, die ebenfalls die Verkäufer in Besitz hatten,
„van Borchardes hoeven", der dem Burchart Stecken gehörte,
„van Burchardes guede van Westerholte, belegen by Buyr". [6])

Die Zehnten waren frei von allen Diensten und Lasten bis auf 15 Schillinge, die an den Kurfürsten von Köln zu zahlen waren.

Über diese Renten, die aus den Erwerbungen flossen, legten die Provisoren, nämlich der älteste Bürgermeister, Kirchmeister und Ratsschöffe, zwischen Weihnachten und Mariä Lichtmeß vor dem Rat der Stadt Rechenschaft ab. [7]) Nach 1489 erfolgte die Rechnungsablegung jährlich freitags nach der Oktav von Epiphanie. Der Pastor oder sein Stellvertreter gab 6 oder 8 Tage vor jeder Spendenverteilung den Provisoren bekannt, daß sie sich mit „Brot, Speck und Presencien" bereithalten sollten. Die Spendungstage wurden den Armen jedesmal bekanntgegeben. Die Austeilung der Kleidung an die 14 Armen am Tage vor Martini erfolgte auf dem Rathaus. [8]) Betreffs der 100 Gulden zum Freikauf von 10 leibeigenen Frauen wurde so verfahren, daß alle 2 Jahre eine Frau gelöst wurde, sodaß nach 20 Jahren der Freikauf aller erfolgt war. Daß nicht sogleich alle 10 Leibeigene freigekauft wurden, lag daran, daß die Provisoren nicht das Kapital, das dafür ausgesetzt war,

[3]) St. A. D. Urk. Nr. 28.
[4]) St. A. D. Urk. Nr. 29a.
[5]) St. A. D. Urk. Nr. 29.
[6]) V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 16.
[7]) St. A. D. Urk. Nr. 29 a.
[8]) St. A. D. Ia, 1, S. 27/28.

sondern die Zinsen, die dieses einbrachte, dazu verwenden wollten; da diese 5 Gulden betrugen, so konnte alle 2 Jahre eine Frau losgekauft werden, sodaß in 20 Jahren der Freikauf erfolgt war. Von dem Zehnten zu Löchtern erhielt noch die Schwester des verstorbenen Gottfried Bley bei jedesmaliger Austeilung der Spenden an die Armen „twe rynsche gulden, dat alle jahr twelff gulden maket". [9])

Provisoren waren nach den Armenregistern:
1662 Johannes tehr Wischen als ältester Bürgermeister, Johannes Koell als ältester Kirchmeister, Bernt Lensman als ältester Ratsschöffe [10]),
1665 Johann zur Wischen als oberster Bürgermeister, Johannes Koell als ältester Kirchmeister, Wilhelm Koell als ältester Ratsschöffe [11]),
1684 Ludwig Schlüeter als ältester Bürgermeister, Peter Kremer als ältester Kirchmeister, Caspar Koell als ältester Ratsschöffe. [12])

Es wurde also daran festgehalten, daß jedesmal der älteste Bürgermeister, der älteste Kirchmeister und der älteste Ratsschöffe die Verwaltung der Stiftung führten.

Eine einschneidende Änderung in der Verwaltung der Stiftung erfolgte im Jahre 1731, als der Kölner Kurfürst als Landesherr die gesamte Armenverwaltung der Stadt einer Kommission übertrug, die dem Kurfürsten für ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich war. Hiergegen wehrten sich Bürgermeister und Rat der Stadt und untersagten der Armenkommission die Verwaltung von Bleys Stiftung, da sie sich allein für berechtigt hielten, dieselbe zu führen. [13]) Zu derselben Zeit maßte sich der ehemalige Bürgermeister Rive die Provisorie und die alleinige Verwaltung sämtlicher Armenrenten an. Zur eindeutigen Regelung aller Fragen erließ 1733 der Kurfürst eine Verordnung für die Verwaltung der Dorstener Armenstiftungen. [14]) Danach hörte die gesonderte Verwaltung dieser Stiftung auf, die nun der Kommission unterstellt und mit allen übrigen Stiftungen zusammen verwaltet wurde. Für die Stiftung Bley sowohl wie für alle anderen Stiftungen wurde zur Ersparung aller unnötigen Kosten ein einziger Provisor bestellt. Dieser führte die Verwaltung, wobei die Armenkommissare und ebenfalls der älteste Bürgermeister, Kirchmeister und Ratsschöffe die Aufsicht über den Provisor hatten, der ihnen für rich-

[9]) St. A. D. Urk. Nr. 29 a.
[10]) St. A. D. VII b, 5.
[11]) St. A. D. VII b, 7.
[12]) St. A. D. VII b, 8.
[13]) St. A. D. VII b, 145—412.
[14]) St. A. D. VII b, 526—529.

tige Ausspendung zu den in dem Testamente bestimmten Zeiten verantwortlich war. Die Kommission setzte jährlich einen Termin fest, an dem der Provisor bei Strafe von 10 Goldgulden verpflichtet war, genaue Rechenschaft über Empfang und Ausgabe mit dreifacher Ausfertigung seiner Register abzulegen. In die Rechnungsbücher schrieb der Provisor seine „Observata", die bei der Rechnungsablegung verhandelt wurden. Diese erfolgte vor der Armenkommission, dem Bürgermeister, Kirchmeister, Ratsschöffen und dem Pastor; darauf mußten die quittierten Rechnungen dem Kurfürsten zur Einsichtnahme eingeschickt werden. Was dem ältesten Bürgermeister, Kirchmeister und Ratsschöffen als Entgelt für ihre Arbeit in dem Testament zugedacht war, erhielten sie auch weiterhin.

Die Austeilung der Renten dieser Stiftung an die Armen erfolgte gesondert von den übrigen Renten. Die Register waren bisher zusammen mit den übrigen geführt worden, seit 1733 wurde jedoch ein besonderes Register für Bleys Stiftung eingeführt [15]), aber seit 1747/48 finden wir diese Register in die des allgemeinen Armenfonds mit einbezogen [16]), womit das Eigenleben der Stiftung endgültig beendet war.

Die Einkünfte aus den für die Armen angekauften Gütern, wofür die jeweiligen Inhaber an die Armen Pacht zahlten [17]), waren natürlich sehr bedeutend. An Kolonaten, die Kornrenten lieferten, werden 1662 Oeckentorp, Strangmann, Natrop und Timmerbring genannt. [18]) Von den im Jahre 1442 durch die Testamentsvollstrecker gekauften Gütern Oeckentorp, Teltorp, Börste und Loesten kehrt hier nur der Name Oeckentorp wieder. Das Gut Börste wurde 1496 durch die Provisoren, den ältesten Bürgermeister, Ratsschöffen und Kirchmeister, dem Natrop gegen eine jährlich an die Armen zahlbare Rente von 2½ Malter Roggen, 2½ Malter Gerste und 2½ Malter Hafer überlassen. [19]) Nachrichten über die Güter Teltorp und Loesten sind nicht vorhanden, wahrscheinlich wur-

---

[15]) St. A. D. VII b, 430—460.

[16]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1747/48.

[17]) Wenn die Armenregister einiger Jahre von „Gottesarmen", die anderer Jahre von „Stadtarmen" sprechen, so ist das nicht zu verstehen, als ob es sich hier um verschiedene Arme handle. Es sind vielmehr ein und dieselben Armen, die man einmal als „Gottesarme" und einmal als „Stadtarme" bezeichnete, wobei „Gottesarme" heißen sollte, daß es sich um Arme handelte, denen man um Gottes Lohn Almosen spendete, während die Bezeichnung „Stadtarme" bedeuten sollte, daß es sich um Arme der Stadt Dorsten handelte, die hier bedacht wurden.

[18]) St. A. D. VII b, 5.

[19]) St. A. D. Urk. Nr. 58.

den sie ebenfalls neu verpachtet und kehren in den Armenregistern als Güter Strangmann und Timmerbring wieder.[20])

Die Lieferung der Pacht erfolgte jährlich auf Martini. Es lieferten 1662 jährlich

Oeckentorp	4 Malter	Roggen,	4 Malter Gerste,
	4 „	Hafer,	
Strangmann	4 „	Roggen,	4 Malter Gerste,
	4 „	Hafer,	
Natrop	4 „	Roggen,	4 Malter Gerste,
	3 „	Hafer,[21])	
Timmerbring	6½ „	Roggen,	3 Malter Gerste.

Der Löchternsche Zehnte brachte 30 Malter Roggen, 16 Malter Mengkorn, 14 Malter Hafer ein.[22])

1734 betrugen die Einkünfte aus den Gütern Oeckentorp 4 Malter Roggen, 4 Malter Mengkorn, 3 Malter Hafer; Strangmann 4 Malter Roggen, 4 Malter Buchweizen; Timmerbring 4 Malter Roggen, 3 Malter Buchweizen, 1 Malter Hafer; Natrop 4 Malter Roggen, 3 Malter Mengkorn, 3 Malter Hafer und aus dem Löchternschen Zehnten 20 Malter Roggen, 8 Malter Buchweizen, 11½ Malter Hafer.[23])

Darüber hinaus gab es noch eine große Anzahl Bürger, die der Bleyschen Fundation durch Geld- oder Kornzahlungen verpflichtet waren, sei es, daß diese in finanziellen Sorgen bei diesem Fonds eine Anleihe gemacht hatten, für die sie bis zur Ablöse Renten zahlten, oder daß sie für empfangene Hilfe besonderen Dank schuldeten und abstatteten. So liehen beispielsweise die Provisoren der Stadt 1543 25 Joachimstaler, für die sie als Rente jährlich „viff ort" Joachimstaler aus dem der Stadt gehörenden Gute to Holthusen im Kirchspiel Kirchhellen zahlte.[24]) So schenkte Godert van Buer zur Aufbesserung von Gottfried Bleys Stiftung im Jahre 1460 sein Haus, das er bisher selbst bewohnt hatte, den Armen[25]); 1510 bestätigte sein Sohn Borchart van Buer die Schenkung.[26])

1662 betrugen die Gesamteinkünfte an Roggen 70 Malter ½ Scheffel, an Mengkorn 26 Malter 2 ¼ Scheffel, an Hafer 15 Malter

[20]) St. A. D. VII b, 5.
[21]) Das Gut lieferte also 1½ Malter Roggen, 1½ Malter Gerste und ½ Malter Hafer mehr, als bei der Verpachtung im Jahre 1496 festgesetzt war.
[22]) St. A. D. VII b, 5.
[23]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1734.
[24]) Weskamp, Dorstener Urkunden, S. 68.
[25]) St. A. D. Urk. Nr. 38.
[26]) St. A. D. Urk. Nr. 69.

½ Scheffel; an Geld nahmen die Provisoren 356 T. 13 ¾ St. ein.[27]) Bedeutend geringer stellten sich die Einnahmen 70 Jahre später; sie betrugen[28])

Jahr	Geld		Roggen		Buchweizen		Mengkorn		Hafer	
	Rt.	St.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.
1732	47	45	61	1 ½	12		7		15	
1733	89	42 ¾	48	3 ½	17	2			14	
1734	49	30	41	3 ½	15	1 ½			15	2
1736	68	13 ½	36	1	15					
1738	41	22 ½	44	⅛	15		7		11	
1739	37	35 ¼	37	¾	15		7		7	1 ½

Einen tiefen Einschnitt zeigen die Quellen in der Geschichte der Wohlfahrtspflege um 1600. Der bestehende Besitz der Armen mußte oft in zähem Kampf mit den Rentenpflichtigen verteidigt werden. Diese trugen oft schwer an den Abgaben und konnten sie bisweilen nur mit Mühe, oft garnicht erschwingen. Schuld daran waren vor allem die Kriege, die das Land heimsuchten. Johann Natrop mußte 1585 ein Stück Land von dem Armengut verkaufen, um den Erlös zum Neuaufbau seines Hauses auf dem Gut zu verwenden, das 1584 durch Kriegsvolk niedergebrannt war.[29]) 1618 trat Reinhart Strangmann, Pächter des Armengutes Strangmann, den Provisoren der Armen, dem ältesten Bürgermeister Johann Koell, ältesten Ratsverwandten Heinrich Koell und ältesten Kirchmeister Jobst Hubertinck seinen Anteil an der Scholvermark, den er 1610 gekauft hatte, ab, da er infolge der Kriegszeit die Pacht für das Gut schuldig geblieben und auch nicht in der Lage war, diese nachzuzahlen; so mußte der Anteil an der Scholvermark als Pachtzins dienen, den er aber bei Bezahlung der schuldigen Pacht zurückerhalten sollte.[30])

Bisweilen kam es zum Kampf und zu Prozessen zwischen den Rentenpflichtigen und den Provisoren; so mußte die Armenverwaltung z. B. gegen Balthasar Timmerbring als Pächter des Armengutes Timmerbring im Kirchspiel Buer gerichtlich einschreiten. Dieses Gut war „bei den vorigen trübseeligen Zeiten und Kriegsverderb in großen Verlust und Schulden geraten, nunmehr bei dieser heßischer, über sechs Jahr continuirter Einquartierung sowohl von dieser heßisch Parthey alß auch keyserisch monatlich exigirenden Contributionen dergestalt herunderkommen“ und

[27]) St. A. D. VII b, 5.
[28]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1732—1739.
[29]) St. A. D. Urk. Nr. 141 (2).
[30]) St. A. D. Urk. Nr. 204.
[31]) St. A. D. VII b, 413—414.

„durch die Militarexecutiones darzu also verdorben", daß es 1639 dem Inhaber des Gutes nicht länger möglich war, dieses zu bewirtschaften, und er gezwungen war, es aufzugeben, wenn ihm die Provisoren nicht erlaubten, ein Stück Land zu versetzen. Diese gaben ihre Einwilligung dazu, sodaß der Pächter nun dem Hermann Teltorp ein Stück Land für 20 Rt. überließ; es wurde ihm aber aufgetragen, sich zu befleißigen, die Schuld abzulösen und das Land wieder mit dem Armengut zu vereinigen. Anstatt aber das Land zurückzukaufen, versetzte der Pächter in den folgenden Jahren wiederholt weitere Ländereien. Schließlich sahen sich die Provisoren gezwungen, ein Prozeß gegen Timmerbring anzustrengen, um weitere Verluste für die Armen zu vermeiden und den schon entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten, und baten sogar den Kurfürsten, zugunsten der Armen einzugreifen.[31])

1662 betrug der Rückstand an Roggen 3 Malter 2½ Scheffel, an Mengkorn 3 Malter 1½ Scheffel, an Hafer 9 Malter 3½ Scheffel; darunter befanden sich die Armengüter Strangmann mit 4 Maltern Hafer, Oeckentorp mit 4 Maltern Hafer und 2 Goldgulden, Natrop mit 2 Scheffeln Mengkorn.[32]) 1732 zahlte Strangmann an Buchweizen nur noch 3 Malter, während er früher 4 Malter lieferte.[33]) 1733 waren die Pächter des Löchternschen Zehnten 11 Malter 2½ Scheffel Roggen und 4 Malter Hafer schuldig.[34]) 1738 hatte Oeckentorp von seiner Pacht die 4 Malter Hafer nicht geliefert. 1738 stellte die Provisorie fest, daß „Herman Ruping auß seinen Hauß jährlichß zahlen muß 2 Rt. 30 St. undt noch vielen Jahren rückständig seyn" und daß aus dem „Häußgen auf den Armengrundt oder -platz, zum Hospital gehörig, den jährlich verbundenen Rt. von einigen Jahren nicht bezahlt".[35]) Klanderman und Rensing als Mühlenpächter waren mit 1 Malter Roggen von 1731 im Rückstand. 1736 wurde bei der Rechnungsablegung angeordnet, daß der Provisor Heyer jedes Jahr dem Armenadvokaten die Säumigen anzeige, damit dieser gerichtlich dagegen vorgehe.[36])

Neben dieser Sorge für die Eintreibung der Renten hatten die Provisoren für den Bestand und die Erhaltung der Armengüter zu kämpfen. 1733 stellte die Armenverwaltung bei der Rechnungsablegung der Bleyschen Stiftung fest, „daß der Natrop zu Börste einiges Bawholtz eigenmächtig gehawen"; Natrop zu Börste hatte als Pächter des Armengutes zum Neubau seines Hauses 40 Eichen im Werte von etwa 300 Rt. gefällt, „dadurch aber denen Armen

[32]) St. A. D. VII b, 5.
[33]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1732.
[34]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1733.
[35]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1738.
[36]) St. A. D. VII b, 430—460.

auf mehr dan hundert Jahren alle Gelegenheit und Facultät benohmen, zur Zeith der Noth zu ihrem Guth sich wenden und von dem darauf vorhandenen Holtz ihr Wittiben-, Gast- oder Armenhauß bawen zu können". Außerdem hatte er später noch 8 Eichen im Werte von 60 Rt. geschlagen. In dem darüber entstehenden Prozeß verlangte der Armenadvokat, daß Natrop den Schaden ersetze, da das auf dem Gut befindliche Holz nur den Armen, aber nicht den Pächtern verfügbar sei, und des Gewinnes aus dem Armengut für verlustig erklärt werde. Der Richter ließ sich auf Wortklauberei ein. In dem Gewinnbrief hieß es, Natrop dürfe auf dem Armengut kein Holz „verhauen"; dazu erklärte der Richter, von einem „verhauen" könne nicht die Rede sein, da Natrop es zum Hausbau, also zu einem nutzbringenden Zweck verwandt habe, und entschied gegen die Armenverwaltung. [37])

Der Unterschied in der geistigen Haltung dieser Zeit von jener, da Gottfried Bley seine großherzige Stiftung aufrichtete, ist nur zu deutlich. Die caritative Gesinnung war geschwunden, an deren Stelle trat der Kampf um das Recht.

Die Austeilung der Spenden erfolgte dem Willen des Stifters entsprechend 6 mal im Jahre von zwei zu zwei Monaten. 1662 betrug die Gesamtaustеilung an Geld 356 T. 13 3/4 St. [38]) Neben namentlich aufgeführten Armen heißt es in den Armenregistern oft nur: „einem armen Mann, einer armen Frau". So verzeichnet das Armenregister von 1665 [39]) neben Spenden an namentlich aufgeführte Arme Geldausteilungen für „daß Wittibenhauß 20 St., die Seyken 4 St., ein armen Man 4 St., eine arme Frau 2 St., einen frembden Geistlichen 5 St., einen armen Soldat 3 St., in Armenhauß 20 St., einen armen Jungen 2 St." 1684 heißt es [40]): „Dem Kinde ins Gasthaus 2 St., in den Armengang vor einig Kranken geschicket 12 St., im Wittibenhauß 28 St., im Armengang 20 St." Auch hier sind die Empfänger oft bei Namen genannt. Zu diesen Austeilungen kamen noch solche an Korn.

Die Verteilungen erfolgten 1684 unter anderm auf Mariä Lichtmeß, Ostern und Pfingsten. Danach ist also die Austeilung von zwei zu zwei Monaten wohl fallen gelassen und auf besondere Festtage gelegt worden, oder es handelt sich hierbei um besondere Austeilungen neben den gewöhnlichen Spenden; 1736 jedenfalls wurde festgesetzt, daß die Spende jährlich zu vier verschiedenen Zeiten, die nicht näher angegeben sind, erfolgte. Die Hälfte des Korns, sowohl Roggen als auch Buchweizen, verteilte der Provisor

[37]) St. A. D. VII b, 430—460.
[38]) St. A. D. VII b, 5.
[39]) St. A. D. VII b, 7.
[40]) St. A. D. VII b, 8.

viermal im Jahre an 25 heimliche Hausarme, die es zur Abendzeit in Empfang nehmen konnten, die andere Hälfte gelangte ebenfalls viermal im Jahre an die übrigen Armen zur Verteilung.[41])

Mit der Zeit hatten sich in der Austeilung der Spenden Mißbräuche eingestellt; 1733 wurde geklagt, daß die Armenmittel ohne Unterschied an jedermann ausgegeben würden, auch an solche, die es nicht verdienten. Es wurde daher festgesetzt, daß die Spenden, soweit die Fundationsmittel reichten, nur an solche ausgeteilt würden, die aus der Stadt Dorsten gebürtig seien, ein ehrbares Leben führten und von der Armenkommission zum Empfang von Armenmitteln bestimmt seien. Der Provisor stellte eine Liste derer auf, die in Zukunft Spenden erhalten sollten; für diese wurden besondere Erkennungszeichen hergestellt, die der Provisor den betreffenden Armen aushändigte. In Zukunft erhielten nur noch diejenigen eine Spende, die das Zeichen trugen; wer dieses nicht vorweisen konnte, war von der Spende ausgeschlossen, wobei es aber dem Pastor und dem Provisor unbenommen blieb, an heimliche Hausarme und notleidende kranke Arme Almosen auszuteilen.[42])

Als Hauptspendetag wird 1736 und 1737 Christabend genannt, „Christabend ahn Speck in die Kirche ahn Armen und Haußarmen außgetheilt ad 43½ Pfund[43]), für Christabendt backen laßen Brodt undt in der Kirche außgegeben ad 3 Malder, in Armengang undt Wewenhauß Christabendt ad 11 Personen jede 3 St. undt 1 quart Bier ad 49½ St., noch Christabendt Herr advocatus pauperum Dr. Rabelinck für Haußarmen gefördert undt ihm gegeben 30 St.“[44]) Daneben wurden aber auch zu anderen Zeiten Spenden ausgeteilt, „pro festo circumcisionis Domini in Armengang undt Wewenhauß 49½ St.[45]), Aschermittwoch ahn Butter in die Kirche außgetheilt ad 3 Rt.[46]), pro festo paschalis ahn Speck in die Kirch außgetheilt ad 51½ Pfund“.[47]) Weiter heißt es in den Registern u. a. „Bernardt ein Haußarmen 2 Viertel“ Roggen. „Wittib Heicks wegen Baumans Kindt biß hieher für 2 Monath ad 4 Viertel“ Roggen. „Otto Bocholt krank 2 Viertel“ Roggen.[48]) Dann heißt es oft ohne namentliche Aufführung der Armen einfach: „ein heimlich Haußarmen“ 1 Viertel Roggen, „ein nothleidend Haußarmen“ 1 Viertel Roggen.[49]) Insgesamt betrugen 1732 die Ausgaben an Geld 45 Rt. 48 ¾ St., an Roggen 54 Malter 2 Scheffel, an Buchweizen 11 Malter ½ Scheffel[50]); 1737 war die Höhe der Gesamtausgabe an Geld, Kleidung und sonstigem 117 Rt. 43 ½ St.[51])

[41]) St. A. D. VII b, 430—460.
[42]) St. A. D. VII b, 430—460.
[43]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1736.
[44]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1737.
[45]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1737.
[46]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1736.
[47]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1737.
[48]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1737.
[49]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1739.
[50]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1732.
[51]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1737.

III. Die caritative Tätigkeit der Gilden und der Bruderschaften.

Einen wesentlichen Anteil an der Armenfürsorge nahmen die Genossenschaften, die gewerblichen Gilden und die religiösen Bruderschaften. Diese sorgten in weitgehendem Maße zunächst für ihre Mitglieder, die von ihnen in Krankheit, Armut und Not Hilfe und Unterstützung erhielten; darüber hinaus ließen sie aber auch den übrigen Armen ihre Hilfe angedeihen. Von Gilden, die den Armen ihre Hilfe liehen, nennen die Akten die Kaufgilde, die Gilde der Wollweber, der Schneider, der Leineweber und der Bäcker.

Die Kaufgilde erwarb 1592 von Heinrich Erckenßwick eine jährliche Rente von 2 Maltern Roggen für 100 Rt. zur Speisung der Armen, fällig war diese Rente auf Martini. [1]) Wie lange sie gezahlt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls hat sie 1788 nicht mehr bestanden. Weiter ließ die Kaufgilde jährlich auf Nikolai 1½ Malter Roggen, den sie von der Stadtmühle einnahm, zu Brot backen und dieses an die Armen austeilen. [2]) Die Leinenwebergilde spendete bei Abhaltung ihres Festes für die Armen einen Goldgulden; darüber berichtet das Gildenbuch: „Anno 1672 den 29. Juny ist die semblige Gelde beyeinander gewesen und einhelliglich beschlossen, daß alle Jahr auff St. Anna den Armen ein Goldgulden an Spende sollte ausgeteilet werden, welches von den Gildemeisteren und sembligen Gildebroderen alle Jahr unverbrochen gehalten werden solle.“ [3]) Die Wollwebergilde spendete jährlich am Feste des heiligen Severin Brot für 2 Rt., die „aus den gemeinen Gildeneinkünften genohmen und berechnet“ wurden. Die Bäckergilde ließ jährlich an ihrem Fest im Oktober aus den Gildeeinkünften 6 Mutte Roggen zu Brot backen und an die Armen ausspenden. [4])

Nach der Armenverordnung des Kölner Kurfürsten als Landesherrn vom 1. September 1788 hatten die Gilden alle Spenden, die sie jährlich für die Armen verwendeten, der Armenkommission bekanntzugeben und zur Verfügung zu stellen. Daher luden die Kommissare Pastor Schieffer und Hofrat Wesener die Gildemeister zu sich, um ihnen die Verordnung bekanntzugeben, wonach „un-

[1]) Pf. A. D. Urk. Nr. 110 (1).
[2]) Pf. A. D. VI a, 154.
[3]) Strotkötter, Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten, I, 134.
[4]) St. A. D. VII b, 12

ter anderen auch alle Nebenspenden, so von den Gilden bishier zu verwendet worden, es bestehe in Früchten, Geld oder wie es sonst Namen haben möchte, der Armenkommission zur Disposition zu überlieferen befohlen worden", und um sie zu fragen, was sie für die Armen an Nebenspenden verwendeten. [5])

Die Wollwebergildemeister Peter Drecker und Viktor Rappert erklärten, „daß die Wolleweberzunft zwaren ex pia intentione und aus freier Disposition 2 Rt. an hiesige Armen jährlichs austheilen lasse"; sie bemerkten aber ausdrücklich, daß dies eine freiwillige Spende sei, die sie vorläufig weiterzahlen wollten, ohne aber für immer daran gebunden zu sein. [6]) Der Schneidergildemeister Meyners erklärte, sie hätten ehemals am Feste der heiligen Katharina für die Armen ½ Malter Roggen zu Brot backen und ausspenden lassen, wozu sie 1 Rt. 30 St. verwendet hätten, die von Sander Kock jährlich an die Gilde bezahlt würden. Als aber in der Folge das Korn zu teuer geworden sei, hätten sie die 3 T. unter die Armen verteilt; wie aber nach und nach ihre Schulden sich gehäuft und ihre Kapitalien verloren gegangen seien, hätten sie die 3 T. nicht mehr ausgeteilt und gäben jetzt nur noch einige Stüber, welche die Gildegenossen nach ihrem Gutdünken spendeten. Die Schuhmachergilde ließ durch ihren Gildemeister Bellendorf der Armenkommission mitteilen, daß „ihre Gilde nur lauter Schulden haben und nichts an den Armen ausspenden thäte."

Während von den Gilden, die den Armen ihre Spenden zukommen ließen, die Wollweber durch ihren Gildemeister Viktor Rappert und die Leinenweber durch ihren Gildemeister Renoldi den Kommissaren die Spenden angaben und deren Aufforderung, diese ihnen zu übergeben, unverzüglich nachkamen, weigerten sich zunächst die Bäcker- und Kaufgilde. Der Bäckergildemeister Bocholt ließ die mehrmalige Aufforderung der Kommission unbeachtet, erst als sie eine Strafe von 2 Goldgulden angedroht hatte, gab der Gildemeister der Armenkommission ihre Spende an, worauf ihm befohlen wurde, diese der Armenprovisorie zu übergeben. [7]) Die Kaufgilde hatte zwar der Kommission durch ihren zweiten Kaufgildemeister Reckmann ihre Roggenspende bekanntgegeben; als diese aber dem Kaufgildemeister erklärte, sie hätten den Malter Roggen jährlich „zu Armenprovisorie abzuliefern oder das von der Stadtsmühle einzunehmen habende ein Malter Roggen zu selbsteigener Einnehmung an den Armen zu übertragen und die darüber obhandenen Urkunden an der Kommission abzugeben", weigerte sich die Gilde. Kaufgildemeister van Loosen erkühnte sich vielmehr,

[5]) St. A. D. VII b, 530/531.
[6]) Pf. A. D. VI a, 116—125.
[7]) St. A. D. VII b, 12.

mit der eigenen Ausspendung auf Nikolai fortzufahren und so dem Befehl entgegenzuhandeln. Daher wurde dem Gildemeister unter Strafandrohung von 4 Goldgulden befohlen, den nicht abgegebenen Roggen binnen 6 Tagen der Provisorie zu übergeben und so die vorenthaltene Lieferung nachzuholen.[8]) Daraufhin erklärte sich endlich der Kaufgildemeister bereit, die 1½ Malter Roggen an den Provisor Hermann Wieck zu überweisen.[9]) Gleichzeitig teilte die Gilde der Armenkommission mit, ein Dokument darüber sei nicht vorhanden, aber die Spende bestehe zu Recht, und sie übertrage sie der Kommission.[10]) Bei diesen Spenden der Gilden handelte es sich wohl nicht um Unterstützung ihrer eigenen Mitglieder, sondern der Armen überhaupt. Die Hilfe, die sie ihren Mitgliedern angedeihen ließen, kennen wir zwar nicht, dürfen eine solche aber ohne weiteres annehmen; nach Urkunden des Pfarrarchivs erwarb die Kaufgilde von 1573 bis 1638 für insgesamt 342 Rt. Renten von zusammen 20 ¼ Rt.[11]) Ebenso kauften die zwei Gildemeister der Wollwebergilde von 1559 bis 1612 jährliche Renten von zusammen 21 T.[12]) Wenn diese Renten auch wohl zunächst religiösen, gewerblichen und geselligen Zwecken dienten, so wurden sie doch sicher auch zu caritativen Zwecken herangezogen.

Neben diesen Spenden nahmen die Gilden auch die Verteilung der Gelder vor, die von einzelnen ihrer Gildegenossen den Armen vermacht waren. Der Kaufgildemeister Jan Born stiftete 1666 für arme Männer und Frauen, die ihrem Erwerb nicht mehr nachgehen konnten, 100 Rt., deren Ertrag unter 19 arme Männer und Frauen verteilt werden sollte. Diese 100 Rt. hatte Born der Stadt zur Verwaltung übergeben, die sie auf Nabersgut anlegte. Die Stadt zahlte dafür jährlich auf Nikolai eine Rente von 5 Rt., die Born selbst, solange er lebte, einforderte und an die 19 Armen verteilte, während nach seinem Tod der jeweilige älteste Ratsschöffe und der Oberkaufgildemeister am Sonntag vor Ratsbestätigung die Verteilung vornahmen; am Freitag darauf hatten sie jedesmal vor Bürgermeister und Rat den Nachweis ordnungsgemäßer Amtsführung zu erbringen; für ihre Mühe erhielten sie jährlich 1 quart Wein am Christabend. Zur Sicherheit der Rente verpfändete die Stadt ihren ganzen Besitz, speziell den Averbeckschen Zehnten, an dem die Armen sich schadlos halten konnten, falls die Stadt

[8]) Pf. A. D. VI a, 153.
[9]) Pf. A. D. VI a, 154.
[10]) St. A. D. VII b, 12.
[11]) Pf. A. D. Urk. Nr. 108, 110, 119, 131, 137, 144, 146, 149.
[12]) St. A. D. Urk. Nr. 120, 128, 136, 137, 143, 185, 192.

mit der Rentenzahlung säumig werden sollte.[13]) Später übernahm die Kaufgilde allein die Verwaltung, indem sie die Zinsen einzog und verteilte.[14])

Gildemeister Peter Breßer vermachte 1621 den Armen in seinem Testament 200 T.; dieses Geld wurde der Wollwebergilde gegeben, die es in zwei Obligationen gegen 12 T. Zinsen anlegte. Die Gildemeister und der Pastor sollten dafür Sorge tragen, daß „dieselbe Rhente durchs Jahr unter die Armen, sonderlich die, welche in die Wüllengilde gehörig sein, so jederzeit vor andern den Vorzug haben sollen, distribuirt und ausgetheilt werden möge". 15 Arme sollten die Rente erhalten, und zwar viermal im Jahre je 3 T.[15])

Mit der kurfürstlichen Verordnung von 1788 war die Verteilung wie der Spenden so auch der Renten durch die Gilden beendet. Nach dieser Verordnung hieß es, daß „alljenes, was vor und nach für Arme, es bestehe in liegenden Gründen oder Kapitalien, Familien- oder gemeinen Armenrenten, jemalen fundiert und geschenkt worden oder künftig noch geschenkt werden möchte, wie auch, was insbesondere für Nebenspenden von Gilden, Zünften und Bruderschaften für Armen bisherzu verwendet worden, es bestehe in Früchten, Geld oder wie es sonst Namen habe möge, der Armenkommission zur Disposition überliefert werden solle".[16]) Daraufhin übergaben die Gilden der Armenkommission die diesbezüglichen Urkunden[17]), und damit ging die Verteilung der Spenden und Renten, die bisher die Gilden vorgenommen hatten, auf die Kommission über.

Neben den Gilden bestanden 5 religiöse Bruderschaften, es waren dies die Bruderschaft Beatae Mariae Virginis, die St. Antonius-, St. Agatha-, St. Barbara- und die Dreifaltigkeits-Bruderschaft. Die Unterstützung ihrer Mitglieder lag in dem Bruderschaftsgedanken begründet. Die älteste dieser Bruderschaften war die Bruderschaft B. M. V., die 1350 „zu zeit einer großen, zu Dursten grassierender pestilenz" gegründet und gestiftet wurde.[18]) Ebenso wie die Gilden erwarben die Bruderschaften zahlreiche Renten[19]); wenn der Zweck der Renten auch nicht näher angegeben ist, so sind sie doch zweifelsohne auch zur Unterstützung der Bruderschaftsmitglieder verwandt worden. Daneben wandten sie auch ihre Hilfe den

[13]) St. A. D. Urk. Nr. 236.
[14]) St. A. D. VII b, 12.
[15]) Pf. A. D. VI a, 116–125.
[16]) Kurfürstliche Verordnung vom 1. September 1788, § 5. St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[17]) St. A. D. VII b, 12 und Pf. A. D. VI a, 154.
[18]) Pf. A. D. III, 35.
[19]) Pf. A. D. und St. A. D. Urk. Abt.

übrigen Armen zu. Die Bruderschaft B. M. V. verzeichnet in ihrem Register von 1569 Ausgaben „vor dy Armen“.[20]) Nach einem Register von 1598/99 gab diese Bruderschaft beispielsweise „einer armen Frau von Hervest 3 St., einer armen Frauwen 3 St., eine verbrandt Man aus dem Stift Munster 1 Gulden, vor eine krank Man 6 St.“[21]) Die Muttergottesbruderschaft lieferte nach den allgemeinen Armenregistern von 1792 bis 1798 jährlich 1 Malter 8 Viertel Roggen an den allgemeinen Armenfonds.

Über das caritative Wirken der übrigen Bruderschaften sind keine Nachrichten erhalten, doch dürfen wir von ihnen eine ähnliche Unterstützung der Armen annehmen.

[20]) Pf. A. D. III, 35 Nr. 6.
[21]) Pf. A. D. III, 35 Nr. 7.

IV. Der Dorstener Armenfonds.

1) *Die Zusammensetzung des Fonds.*

Mit der großherzigen Stiftung des Kölner Kanonikers Gottfried Bley von Dorsten im Jahre 1441 war die Begründung des Dorstener Armenfonds erfolgt. Aus den Kolonaten, die von dem hinterlassenen Kapital dem Wunsche des Stifters gemäß angekauft wurden, nämlich den vier Bauerngütern und dem Löchternschen Zehnten, flossen reichliche Mittel zur Unterstützung der Dorstener Armen. Dieses gute Beispiel fand in der Folgezeit zahlreiche Nachahmer; zwar reichte keine der späteren Stiftungen, die zum Teil recht erheblich waren, in ihrem Ausmaß an diese heran, bisweilen waren sie sogar gering, in jedem Fall zeigen sie den Geist der caritativen Gesinnung dieser Zeit.

1506 empfingen Bürgermeister, Schöffen und Rat für 15 Arme, die in Dorsten geboren oder erzogen oder doch lange wohnhaft waren und Almosen um Gottes willen begehrten, von dem Priester Johann ten Vorwerck 34 rheinische Goldgulden als jährliche Rente. In Ausführung des Vermächtnisses wurden 15 besondere Zeichen angefertigt und den 15 Armen gegeben; jede Woche konnten sie an einem bestimmten Wochentage ihr Almosen abholen, wobei sie ihr Zeichen mitbringen mußten. In der Fastenzeit erhielten sie Brot und Hering, außerhalb der Fasten Brot und Butter. An dem Spendungstage sollten sie für den Stifter eine Messe hören. Diejenigen, die vom Rat mit der Austeilung der Spende beauftragt waren, erhielten für ihre Arbeit 1 Goldgulden. Alle Jahre „sondags to mytvasten" hatten diese vor Pastor, Bürgermeister und Rat Rechenschaft abzulegen. [1])

1529 stiftete Balthasar von Westerholt, der lange Zeit Bürgermeister der Stadt Dorsten gewesen war, Epmans Gut im Kirchspiel Buer und in der Bauerschaft Westerhassel „in Gottes Ehre" zu einem frommen Zweck, und zwar „tot sodane almyssen, aß her Johan ten Vorwercke gemaket hefft"; die Einkünfte sollten allsonntäglich von Bürgermeister und Rat der Stadt auf dem Kirchhof an die Armen ausgeteilt werden. Das Gut brachte jährlich 5 Goldgulden und 2 Paar Hühner ein. Wer von der Stadt mit der

[1]) St. A. D. I a, 1, S. 43.

Austeilung der Spende beauftragt wurde, sollte alljährlich die 2 Paar Hühner erhalten.[2])

Dann fehlen für mehr als 100 Jahre die Belege; ob in dieser Zeit keine Stiftungen erfolgt oder die Urkunden verlorengegangen sind, können wir nicht feststellen. Erst seit 1636 hören wir von neuen Schenkungen.

1636 überließ Johann Telligte den Armen einen Garten.[3])

Am 23. Juni 1640 vermachte Jakob Burrichter, Pastor zu Borbeck, den Armen 100 T.[4])

1648 gab die Witwe Elisabeth Elbers der Kirche und den Armen 1 Malter Roggen, wovon den Armen 2 Scheffel gegeben werden sollten.[5]) So unansehnlich die Schenkung auch war, sie zeigt den Geist der Zeit, der selbst Minderbemittelte an der Ausübung der Wohlfahrtspflege teilnehmen ließ.

1662 schenkte Bernhard Koell in seinem Testament vom 5. Mai 1662 den Armen 166 Rt.[6])

1671 vermachte Vinzenz Koell in seinem Testament vom 8. September 1671 dem Armenfonds 300 Rt., dazu das von Stienen Fischers angekaufte Haus; zur Ausbesserung des Hauses sollten 100 Rt., zum Unterhalt der Armen 200 Rt. verwendet werden.[7])

1679 stiftete Peter Wissing 50 Rt.[8])

1732 hatte der Hauptmann Bernhard Schlueter bei der Stadt Dorsten 400 Rt. belegt, wofür er 20 Rt. Zinsen erhielt; diese Rente vermachte er an vier Arme in der Stadt, die Bürgermeister und Provisoren auswählen sollten. Dafür mußten die Empfänger der Rente jeden Mittwoch um 8 Uhr der Messe in der Pfarrkirche beiwohnen und für den Stifter und dessen Verwandte beten; wenn sich unter den Nachkommen oder Verwandten des Bernhard Schlueter Bedürftige befanden, so sollten diese vorgezogen werden. 1734 gab Schlueter der Stadt nochmals 400 Rt., deren Ertrag in Höhe von 16 Rt. ebenfalls den vorgenannten vier Armen gegeben werden sollte. Im ganzen hatte die Stadt also den Armen von 800 Rt. Zinsen zu zahlen, wobei die Zinsen der zuerst vermachten 400 Rt. = 20 Rt. auf Martini und der andern 400 Rt. = 16 Rt. am 9. Juni den Armen auszuzahlen waren.[9])

Am 29. Januar 1737 schenkte Booke den Armen 10 Rt.[10])

---

[2]) V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 30.
[3]) St. A. D. XXXII, 3.
[4]) St. A. D. XXXII, 3.
[5]) St. A. D. VII b, 3.
[6]) St. A. D. XXXII, 3.
[7]) St. A. D. XXXII, 3.
[8]) St. A. D. XXXII, 3.
[9]) St. A. D. Urk. Nr. 267.
[10]) St. A. D. XXXII, 3.

Am 25. Januar 1760 überließ der Dechant von Siegen dem Armenfonds 2 Schuldverschreibungen über je 50 Rt. von Clappheck und Börmen, zusammen also 100 Rt. [11])

1795 vermachte Johann Goswin Peus in seinem Testament vom 14. März 1795 den Armen 300 Rt. [12]), die zu 12 Rt. Zinsen angelegt wurden.

Damit sind die Stiftungen nicht erschöpft, vielmehr sind zahlreiche Schenkungen nur aus Obligationen zu ersehen, die auf Stiftungen hinweisen. So vermachten den Dorstener Armen laut Obligation von

1526 [13]) Witwe Margaretha Meuler ½ rheinischen Goldgulden Jahrrente, die sie von Gerh. to Bockholt bekam. [14])
11. Oktober 1539 Gertrud Wylliken 20 rheinische Goldgulden. [14])
8. August 1557 Margarethe Meuler 300 Goldgulden. [14])
22. Februar 1575 Johann Schmitz 2 Malter Roggen. [14])
25. Oktober 1585 Johann Reinkes 200 T. [15])
22. Februar 1593 Bernhard Koell 150 T. [16])
22. April 1596 Cath. von Orsow ein ungenanntes Kapital, das bei Johann Ovelgün mit 1½ Goldgulden belegt wurde. [14])
26. Juni 1607 Rotger Marseil 50 T. [14])
6. Dezember 1610 Clara Schoell 100 T. [14])
17. Februar 1622 die Eltern der Cath. Prieckel 150 T. [14])
16. November 1642 Henrich Harden 99 T. [14])
17. Oktober 1645 Johann Georg Bechholtz 100 Rt. [17])
28. Dezember 1646 Margaretha Schwartenbrock 47 T. [14])
2. Dezember 1649 Witwe Bernhard then Rade 50 T. [18])
23. Oktober 1654 Heinrich Schlüter 50 T. [19])
26. Januar 1658 Diedrich Börger 25 T. [20])
29. Mai 1661 Margaretha Telligten geb. Wibbelinghaußen 20 T. [21])
1. August 1661 Jakob Frint 150 T. [14])
15. Mai 1663 Hermann Hagemann 12 Rt. [22]) von einer Forderung gegen Dirck Schlagkamp über 40 Rt.
28. November 1673 Witwe Engel von Isenbergs 25 Rt. [22])
23. Januar 1696 Hermann Benche 16 T. [22])
20. Juni 1710 Lohmann 20 Rt. [22])
18. April 1711 Sergius Rappart 25 Rt. [22])

---

[11]) St. A. D. XXXII, 3.
[12]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1796.
[13]) Bei diesen Jahreszahlen handelt es sich also nicht um die Zeit der Stiftung, sondern der Ausleihe des betreffenden Kapitals.
[14]) St. A. D. XXXII, 3.
[15]) St. A. D. Urk. Nr. 158.
[16]) St. A. D. Urk. Nr. 168.
[17]) St. A. D. Urk. Nr. 221 (2).
[18]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[19]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[20]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[21]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[22]) St. A. D. XXXII, 3.

Weitere Legate wurden den Armen vermacht, ohne daß wir den Zeitpunkt der Schenkung kennen; so stifteten Frau Dr. Peus 100 Rt.[23]), Besten 100 Rt.[24]), Jansen 25 T.[25])

Da nach der Verordnung des Kurfürsten als Landesherrn vom 1. September 1788 zur Regelung des Dorstener Armenwesens alle Armenstiftungen, die je errichtet worden waren, der Armenkommission zur Verfügung gestellt werden mußten[26]), so kamen noch die Legate des Gildemeisters Peter Breßer von 1621 in Höhe von 200 T., die die Wollwebergilde verwaltete, und des Kaufgildemeisters Jan Born von 1666 über 100 Rt., die die Kaufgilde verwaltete, zum allgemeinen Armenfonds, ebenso die einzelnen Spenden, die die Gilden bisher an die Armen austeilten.[27]) Nach der erwähnten Verordnung des Kurfürsten wurden noch zwei weitere Stiftungen mit dem Armenfonds vereinigt. Dr. Koell hatte den Armen 510 Rt. vermacht, deren Ertrag sein Schwiegersohn Dr. Kersenbrock an die Armen verteilte.[28]) 1774 hinterließ der Vikar Heinrich Rensing den Armen der Stadt und des Kirchspiels Dorsten ein Legat von 1500 Rt. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zu 3% = 45 Rt. von seinem Bruder Bernhard und nach dessen Tode von den nächsten Verwandten verteilt würden, wobei diese dem Pastor Rechenschaft über die geschehene Austeilung ablegen sollten.[29]) Im Gefolge der kurfürstlichen Verordnung kamen nun auch diese zum Armenfonds.[30]) Damit waren sämtliche Armenstiftungen im allgemeinen Armenfonds vereinigt. Diese Ausführlichkeit der Quellen gibt uns ein äußerst klares Bild von dem bedeutenden Vermögen des Armenfonds.

Auch mit Grundbesitz war der Fonds ausgestattet; neben den großen Bauerngütern aus der Stiftung Bley besaß er noch zahlreiche Ländereien[31]), Gärten[32]) und Plätze.[33])

An Geldrenten lieferten[34]) laut Rentenbriefen von 1526 Wittib Westerholt Ermegardt then Hagen 1½ T., 1539 das Haus zum Loe 4½ T., 1539 Mechthild Beenen 1½ T., 1548 Wittib Stenens 22½ St., 1554 Henrich Barbaum 1 T., 1554 Johann Heitfeldt 1½ T.,

---

[23]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 234.
[24]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 234.
[25]) St. A. D. XXXII, 3.
[26]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[27]) vgl. S. 24—26.
[28]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 234.
[29]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[30]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[31]) St. A. D. Urk. Nr. 145, St. A. D. VII b, 12 und V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 30.
[32]) St. A. D. XXXII, 3 und St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1803.
[33]) St. A. D. XXXII, 3.
[34]) St. A. D. VII b, 6.

1554 Erasmus Janßen 3 T., 1556 Wittib Johann Beenen 1½ T., 1558 Hermann Kamp 1½ T., 1559 Meister Hanß der Satteler 1½ T., 1563 Bernhard Koell 8 T. 7½ St., 1568 Weßelus zur Wieschen 8 T. 5 St., 1575 Diederich zu Holthausen 10 T., 1575 das Haus Westerholt 10 T.

Nach dem ersten vollständigen Verzeichnis der Renten von 1576 kamen an Geldrenten von 28 Rentenpflichtigen zusammen 83 Mark ein.[35]) An Kornrenten vor 1576 kennen wir nur die der Witwe Henrich Oets, die an die Armen 1 Malter Roggen laut Rentenbrief von 1551 lieferte.[36]) Nach dem Verzeichnis von 1576 zahlten Roggenrenten[37]) u. a. Schulte tho Holsterhusen 1 Malter Roggen, Hermann Kreßken 1 Malter Roggen, Johann ther Straythen 1 Malter Roggen, Schulte tho Kellinckhusen 3 Scheffel Roggen; insgesamt kamen 4½ Malter 1½ Scheffel Roggen ein. Während nach dem Verzeichnis von 1582 die Roggenlieferung mit 4½ Malter 1½ Scheffel dieselbe blieb, stieg die Summe der Geldrenten von 83 Mark im Jahre 1576 auf 107 Mark 4½ Schilling im Jahre 1582, die von 33 Rentenpflichtigen gezahlt wurden.[38]) Ungefähr 100 Jahre später waren die Einkünfte schon bedeutend gestiegen, 1686 betrugen sie[39]) an Geld 206 T. 15½ St., an Roggen 20 Malter 3 ¼ Scheffel. Das allmähliche Wachsen des Armenfonds ist somit deutlich erkennbar. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte der Fonds einen außerordentlichen Umfang angenommen. Die genaue Gesamthöhe des Kapitals, dessen Zinsen die Armen genossen, kennen wir nicht, doch läßt es sich nach den einkommenden Zinsen ungefähr berechnen; diese betrugen 1793 246 Rt. 44 St.[40]), 1796 299 Rt. 10 St.[41]) Da das Kapital im allgemeinen zu 4% ausgeliehen wurde, so wird es die stattliche Höhe von rund 7500 Rt. betragen haben. Dazu kamen noch die Einnahmen aus dem Opferstock in der Kirche[42]), aus der Kollekte[43]) und den wöchentlichen Sammlungen von Almosen in der Stadt.[44]) So standen der Armenkommission in dem Dorstener Armenfonds reichliche Mittel sowohl an Geld

---

[35]) St. A. D. VII b, 1.
[36]) St. A. D. VII b, 6.
[37]) St. A. D. VII b, 1.
[38]) St. A. D. VII b, 2.
[39]) St. A. D. VII b, 9.
[40]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793.
[41]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1796. Der Unterschied der Zinshöhe ist dadurch zu erklären, daß 1794 das Kapital des Vikars Heinrich Rensing zum Fonds kam, dessen Bruder Bernhard Rensing sich entgegen der kurfürstlichen Verordnung von 1788 geweigert hatte, das Kapital dem Fonds zu überlassen, sodaß dieses erst nach einem Prozeß 1794 mit dem Fonds vereinigt wurde (St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227).
[42]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793, 1794, 1796.
[43]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1796.
[44]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793, 1794, 1796.

wie an Korn zur Verfügung, um den notleidenden Mitbürgern ausreichende Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen.

2) *Der Niedergang der Wohlfahrtspflege seit 1600.*

a) Die Armenverwaltung im Kampf um den Bestand des Fonds.

Einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der Wohlfahrtspflege sehen wir seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die Pächter und Bürger, die dem Fonds mit Geld- oder Kornrenten verpflichtet waren, blieben oft die Zahlung der Abgaben schuldig und weigerten sich, trotz größter Anstrengungen der Armenverwaltung, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zu einer Verständigung der Rückständigen mit der Armenverwaltung kam es in den seltensten Fällen. Die ersten Rückstände finden wir seit 1592. Das Haus Westerholt, das aus dem Dorstener Armenfonds Gelder geliehen hatte, war die Zinsen für diese Kapitalien von 1592—1596 schuldig geblieben.[45]) Nachdem die Verwaltung des Fonds jahrelang vergeblich auf Bezahlung der Schuld gewartet hatte, forderten 1612 Bürgermeister und Rat der Stadt als Oberprovisoren der Armen den Rückstand ein. Anstatt aber die Schuld zu begleichen, blieb Westerholt in den folgenden Jahren immer wieder rückständig. Um 1650 hatten die Armen von Westerholt aus verschiedenen Obligationen 50 Rt. zu fordern; obwohl sie mehrmals an Westerholt die Aufforderung gerichtet hatten, der Zahlung nachzukommen, konnten sie diese nicht erreichen; daher wandten sie sich an den Kurfürsten und baten ihn, dem Schuldner die Bezahlung zu befehlen. Daraufhin erhielt der Richter zu Recklinghausen vom Kurfürsten die Anweisung, Westerholt einen bestimmten Termin zur Zahlung des Rückstandes anzugeben und, falls dieser sich auch dann noch weigere, ihn „alßdan durch gehörige Executionsmittel" zur Zahlung zu zwingen.[46]) Um dann die Schuld abzutragen, überließ Hermann Otto Freiherr von Westerholt den Provisoren einen Kamp, Kronenkamp genannt, in der Herrlichkeit Lembeck und im Kirchspiel Hervest.[47])

Die Zahl der Rückständigen, sei es, daß diese die Renten nicht aufbringen konnten oder aus Mangel an gutem Willen die Zahlung schuldig blieben, wurde immer größer. Nach dem Armenregister von 1686 schuldeten z. B. Welmer then Hagen 1 T. 15 St., Jacob Heyer 6T., die Schuhmachergilde 3 T. 22½ St., Johann Lin-

[45]) V. A. R. Archiv Westerholt Nr. 566.
[46]) V. A. R. Archiv Westerholt Nr. 566.
[47]) St. A. D. Urk. Nr. 173.

deman zu Wenge 10 T., Wolter ob der Heide 1 T., die Stadt Dorsten 25 T. Insgesamt zählten die Provisoren Johann Hoffrogge und Peter Löchtermann 70 Rentenpflichtige auf, die in Rückstand geraten waren. [48])

Manche Rentenpflichtige entrichteten ihre Zahlung nicht in gleicher Höhe wie früher. Bei der Rechnungsablegung 1733 wurde „observirt, daß Epman zu Westerhaßel in Vorzeithen 4½ Goldgülden in natura bezahlet, jetzo aber allein 4½ Rt. berechnet würden, alß wäre genannter Epman nach Verlauff seiner Gewinsjahren zu 4½ Goldgülden wiederumb zu verbinden." [49]) Strangmann lieferte nur noch 3 Malter Buchweizen, während die Provisorie früher 4 Malter Mengkorn von ihm eingenommen hatte. [50]) Bei der Rechnungsablegung von 1734 wurde festgestellt, daß Langenberg auf „Gochmans Landt aufm Katenberg" 7½ St. zahlte, es wurde vermutet, daß er mehr zahlen mußte; daher wurde der Armenadvokat beauftragt, in den alten Registern und Obligationen nachzusehen, ob er tatsächlich zu höherer Leistung verpflichtet war, und ihn in diesem Fall gerichtlich zur Zahlung zu zwingen. Für „das Häusgen auff dem Armengrundt oder -platz zum Hospital gehörig" hatte der Inhaber den Reichstaler seit einigen Jahren nicht gezahlt. [51])

Noch einmal mußte die Armenverwaltung gegen das Haus Westerholt vorgehen. Bei der Rechnungsablegung von 1736 wurde festgesetzt „wegen Herrn von Westerholt, daß gegen denselben wegen die rückständige pensiones gerichtlich verfahren undt den ahngefangenen proceßus mit ein Eyfer forthgesetzt werden solle, dan auch ferners darauf zu sehen, daß eine förmliche Liquidation des Rückstandes halber mitt dem Herrn von Westerholt vorgenommen werde." [52]) Vielleicht hatte Westerholt mit der Übertragung des Kampes an die Armen nicht die ganze Schuld abgetragen oder hatte etwa neues Geld aufgenommen, jedenfalls war er noch Zinsen schuldig, zu deren Eintreibung sich die Armenverwaltung gezwungen sah, einen Prozeß gegen Herrn von Westerholt anzustrengen. Hiermit hatte sie auch Erfolg, denn sie erwirkte 1743 eine Verfügung gegen Westerholt, die den Armen zu ihrem Recht verhalf. [53])

---

[48]) St. A. D. VII b, 9.
[49]) St. A. D. VII b, 430—460.
[50]) St. A. D. VII b, 430—460.
[51]) St. A. D. VII b, 430—460.
[52]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1736.
[53]) V. A. R. Archiv Westerholt Nr 574.

Mehrere Prozesse hatte die Armenverwaltung zu führen, um den Besitz der Armengüter zu erhalten.[54]) 1748 mußte sie den Bestand der zu Epmans Gut gehörigen Ländereien verteidigen. Johann Epman als Pächter des Armengutes Epman hatte Geldanleihen aufgenommen und dafür den Gläubigern Teile der Gutsländereien verschrieben. Die Gläubiger erhoben nun Anspruch auf diese Ländereien, während die Provisorie deren Anspruch ablehnte, da der Pächter Epman nicht befugt war, diese zu verpfänden.[55]) Der Ausgang des Prozesses ist in den Akten nicht angegeben, auf jeden Fall zeigt er, wie sehr die Armenverwaltung auf der Hut sein mußte, um den Bestand der zum Armenfonds gehörigen Ländereien zu wahren. Dasselbe zeigte der Prozeß der Armenkommission gegen den Inhaber des Armengutes Oeckentorp. Dieser hatte auf dem Gut Holz gefällt, ohne dazu die Berechtigung zu haben. Die Kommission verklagte darauf Oeckentorp auf Ersatz, ein Vergleich scheiterte an dem Widerstand des Bauern. Dieser fuhr mit dem Holzfällen fort, ohne sich um die Vorstellungen der Armenkommission zu kümmern; so sah diese sich gezwungen, einen gerichtlichen Entscheid gegen Oeckentorp herbeizuführen, um weitere Schädigung des Gutes zu verhindern.[56])

Einen zähen Kampf hatte die Armenverwaltung zu führen, als nach der kurfürstlichen Verordnung von 1788 sämtliche Stiftungen und Spenden, die je für die Armen errichtet waren, dem allgemeinen Armenfonds zugeteilt werden sollten. Vor allem weigerten sich von den Gilden die Bäcker und Kaufleute, ihre bisherigen Spenden an den Fonds zu übertragen; erst nach langen Bemühungen gelang es den Armenkommissaren, diese mit dem Fonds zu vereinigen.[57]) Während die Stiftungen der Gildemeister Peter Breßer und Jan Born, die bisher von der Kaufgilde und Wollwebergilde verwaltet worden waren, der Verordnung gemäß dem Armenfonds überwiesen wurden, hatte die Armenkommission Schwierigkeit, die Stiftung des Vikars Heinrich Rensing in ihre Hand zu bekommen. Dieser vermachte im Jahre 1774 den Armen der Stadt und des Kirchspiels 1500 Rt., die der Bestimmung des Testamentes gemäß der Bruder des Stifters, Bernhard Rensing, verwaltete, der die Zinsen in Höhe von 45 Rt. unter die Armen verteilte. Da aber nach der kurfürstlichen Verordnung auch diese Stiftung dem Armenfonds zukommen und der Armenkommission zur Verfügung gestellt werden mußte, glaubte der nunmehrige Bürgermeister Rensing, der die Verteilung auch weiterhin vornahm, seine

[54]) vgl. S. 19—21.
[55]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[56]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 237.
[57]) vgl. S. 24, 25.

Schuldigkeit getan zu haben, wenn er am Jahresende der Kommission über die geschehene Austeilung Rechenschaft ablegte. Während nun die Kommission die 1500 Rt. für den Armenfonds verlangte und dem Bernhard Rensing das Recht auf Verteilung der Zinsen nach seinem Belieben absprach, behauptete Rensing, die Verteilung stehe nach dem Testament ihm zu. Beide Parteien wandten sich an den Kurfürsten, der am 19. April 1794 dem Vestischen Statthalter Graf von Neßelrode Anweisung gab, dafür Sorge zu tragen, daß Rensing der Verordnung von 1788 Folge leiste und die 1500 Rt. der Armenkommission zur Verwaltung übertrage.[58])

Wie den Armen auch böswillig ihre Forderungen vorenthalten wurden, zeigte die Stiftung Koell. Dieser hatte den Armen ein Kapital von 510 Rt. vermacht, von dem der Schwiegersohn Kersenbrock den Armen 15 Rt. 10 St. an Zinsen austeilte, während das Kapital doch mehr einbringen mußte. Nach dem Tode des Kersenbrock wurde den Armen das Geld noch 1½ Jahr gezahlt, danach aber hörte die Zahlung auf. Da mit der Verordnung von 1788 auch diese Stiftung dem Fonds zufiel, forderte die Armenkommission den Hofrat Bracht als Kurator des verstorbenen Kersenbrock auf, für Weiterzahlung des Geldes Sorge zu tragen, den Rückstand nachzuzahlen und vor allem das Testament herauszugeben. Der Kurator Bracht leistete der Aufforderung keine Folge mit der Begründung, er habe das Testament noch nicht erhalten können.[59]) So mußte sich die Armenkommission die größte Mühe geben, um auch diese Forderung für den Armenfonds zu retten. 1794 hatte sie es endlich erreicht, daß die Zahlung der Zinsen aus diesem Vermächtnis wieder geleistet wurde.[60])

Ähnlich erging es mit der Stiftung des Herrn von Siegen, der den Armen 300 Rt. vermacht hatte. Dazu war von den Erben eine Obligation von 300 Rt. ausersehen, die bei der Abtei Werden ausstanden. Die von diesem Kapital einkommenden Zinsen verteilte der Bürgermeister Rive an bedürftige Familienmitglieder. Als die Abtei Werden die 300 Rt. ablegen wollte, ließ Rive sich das Geld auszahlen. Dieses hatte Pastor Schieffer als Armenkommissar in Erfahrung gebracht; Rive wurde nun von der Armenkommission aufgefordert, die 300 Rt. an sie zu überweisen. Zunächst erklärte Rive sich hierzu bereit, dann aber weigerte er sich mit der Begründung, es sei vorher die Frage zu entscheiden, ob Herr von Siegen das Geld den Dorstener Armen vermacht habe, oder ob nicht etwa arme Anverwandte darauf Anspruch erheben könnten. Eine Schenkungsurkunde existierte nach seiner Behauptung nicht. Nun fand die

[58]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[59]) St. A. D. VII, b, 145—412.
[60]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794.

Armenkommission aber doch ein Schreiben des 1727 verstorbenen Herrn von Siegen, wonach dieser das Kapital nicht für arme Anverwandte, sondern für die Armen überhaupt stiftete. Zudem hatte bereits 1747 eine kurfürstliche Verordnung befohlen, daß sämtliche Armenstiftungen der Armenkommission zur Verwaltung übergeben würden. Zur Entscheidung der Angelegenheit wandte Rive sich an den Kurfürsten, wurde aber zur Befolgung der von der Armenkommission erlassenen Anordnung angewiesen. Darauf erklärte Rive sich bereit, das Kapital an den Armenfonds zu überweisen, ohne aber die Zahlung tatsächlich zu leisten. Erst als die Armenkommissare sich entschlossen, zur Eintreibung des Geldes Zwangsmaßnahmen zu ergreifen [61]), erreichten sie es endlich, daß Rive das Kapital an die Armenkasse ablieferte. [62])

Zugleich führte die Kommission einen energischen Kampf zur Eintreibung der rückständigen Forderungen, die besonders in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen immer größeren Umfang annahmen. Telgten mußte jährlich 1 Rt. 15 St. zahlen, war aber seit 1748 im Rückstand. [63]) Die Stadt Dorsten schuldete aus verschiedenen Kapitalien 59 Rt. 57½ St. [64]) Meister Büerman auf der Blindenstraße, der jährlich 1 Rt. 15 St. zu zahlen hatte, war mit 15 Rt. 4 St. rückständig. [65]) Meister Henrich Dörneman schuldete 10 Rt. 30 St. [66]), Bernd Teygeler 6 Rt. 20 St. [67]), Lorentz Terbrüggen auf dem Scholven 7 Rt. 15 St. [68]), Hövener 2 Rt. 37½ St. [69]) Das Armengut Epman blieb die Pachtzahlung von 4 Rt. 30 St. schuldig. [70])

Wie sehr der Rückstand während des 7 jährigen Krieges zunahm, zeigen folgende Vergleiche: 1746 betrug er noch 95 Rt. 20½ St.; 1758/59 war er bereits auf 441 Rt. 33 ¼ St. angewachsen, wovon allein 161 Rt. 57 ¾ St. auf die Stadt Dorsten entfielen. In den folgenden Jahren betrug der Rückstand: 1759/60 439 Rt. 58 ¼ St., 1760/61 501 Rt. 5 ¼ St., 1761/62 491 Rt. 45 ¾ St. Eine Rekordhöhe erreichte der Rückstand in dem darauffolgenden Jahre 1764/65 mit 649 Rt. 21 ¾ St., an dem allein die Stadt Dorsten mit 366 Rt. 57 ¾ St. beteiligt war. [71]) Wenn man damit die Einkünfte in diesem Rechnungsjahre 1764/65 vergleicht, die sich auf 314 Rt.

---

[61]) St. A. D. VII b, 461—470.
[62]) St. A. D. VII b, 12.
[63]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1756.
[64]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1756.
[65]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1757.
[66]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1760.
[67]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1761.
[68]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1763.
[69]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1764.
[70]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1762.
[71]) Armenregister dieser Jahre.

20 1/4 St. beliefen [72]), so sieht man, daß etwa 2/3 aller Forderungen nicht bezahlt wurden. Den energischen Anstrengungen der Armenkommissare gelang es dann, diese Summe langsam herabzudrükken; 1790 belief sich der Rückstand nur noch auf 42 Rt. 40½ St. [73]) Danach betrug er: 1795 14 Rt. 57 St. [74]), 1796 22 Rt. 49½ St., 1797 16 Rt. 15 St., 1798 19 Rt. 45 St., 1799 11 Rt. 57 St. [75]) Damit war der größte Teil der Rückstände wieder eingetrieben, gleichwohl gab noch 1793 der Vestische Statthalter dem Provisor die Anweisung, für Eintreibung der Rückstände Sorge zu tragen, und noch 1795 wurde „dem Provisor schärfest aufgegeben, die Beitreibung der Rückstände sich angelegen sein zu lassen." [76])

Teilweise waren die Schuldner außerstande, die Zahlungen an den Fonds zu entrichten. 1796 ist „gegen den Maes in Ekel die gerichtliche Einklage geschehen und bis zur Execution getrieben, itzt kann man aber nicht weiter kommen, weil nichts zu haben." [77])

Fiele hatte aus seiner Pacht noch 3 Malter 2 Scheffel Korn zu zahlen. Aus dem Löchternschen Zehnten hatte die Provisorie noch 14 Malter 13 Viertel Roggen und 3 Malter 12 Viertel Buchweizen zu fordern. [78]) Henrich Wicking wollte die Grundzinsen von jährlich 22½ St. nicht bezahlen. [79]) Terbrüggen auf dem Mittelscholven mußte aus einer Obligation von 1696 jährlich 48 St. Zinsen zahlen, zahlte aber nur 45 St. [80]) 1798 hat der Armenadvokat „den Maes Bauer und Terbrüggen in Ansehung des Rückstandes zur gerichtlichen Einklage genommen." [81]) Recht klar zeigt sich der Unterschied jener Zeit, da man gern und freigebig den Armen reiche Mittel „umb Gotz willen" [82]) zukommen ließ, von derjenigen, da die Armenverwaltung im Prozeßverfahren und mit Zwangsvollstreckung für das Einkommen der Renten sorgen mußte.

b) Grund für den Niedergang: Der wirtschaftliche und sittliche Verfall in den Kriegszeiten des 17. und 18. Jahrhunderts.

Fragen wir uns nun, wodurch dieser Niedergang bedingt war, so müssen wir feststellen, daß die Ursachen vor allem in den Krie-

---

[72]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1764/65.
[73]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[74]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[75]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 237.
[76]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[77]) St. A. D. VII b, 145 -412.
[78]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1787.
[79]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1798.
[80]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1791.
[81]) St. A. D. VII b, 145—412.
[82]) vgl. S. 45.

gen zu suchen sind, die im 17. und 18. Jahrhundert die Stadt heimsuchten und sowohl einen wirtschaftlichen wie sittlichen Verfall im Gefolge hatten. Die Quellen selbst geben Kriegsverderb, Militärexekutionen, Einquartierungen und Kontributionen als Ursachen an.[83]) Wir wollen kurz untersuchen, ob diese Gründe ihre Berechtigung hatten.

Infolge der Lage an der Grenze und an einem wichtigen Übergang über die Lippe wurde die Stadt in den zahlreichen Kriegen, besonders in dem 30 jährigen und 7 jährigen Kriege, wie kaum eine andere Stadt in stetem Wechsel von den kriegführenden Parteien besetzt und hart mitgenommen. Im Spanisch-Niederländischen Kriege (1581—1609) wurde sie bei den fortgesetzten Raub- und Plünderungszügen der Spanier in Rheinland und Westfalen, vor allem bei einem Einfall der Spanier im Jahre 1598, in schwere Mitleidenschaft gezogen.[84]) Zu diesen Drangsalen kam die Pest, die 1620 in Dorsten wütete.[85])

Schlimme Zeiten erlebte die Stadt während des 30 jährigen Krieges. In diesen wurde die Lippegegend zunächst hauptsächlich durch das Auftreten der Bundesgenossen Friedrichs von der Pfalz: des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld verwickelt. Ungeheuer waren die Opfer und Verluste der Stadt während dieses Krieges durch monate- und jahrelange Einquartierungen, hohe Kontributionen, zahlreiche Durchzüge, Belagerung und Brandschatzung. Im Jahre 1625 wurden „dieses Passes halber" durch kurfürstliche Verfügung 2 Kompagnien unter dem Befehl des Obersten von Blanckart nach Dorsten verlegt, die das Vest gegen einen Überfall von seiten des Ernst von Mansfeld, der es von Nordwesten her bedrohte, verteidigen sollten. Am 21. Juni rückten dieselben ein, einschließlich der Frauen, Kinder und des Dienstpersonals gegen 700 an der Zahl. Die Kosten und Lasten ihres Unterhalts mußte vorläufig ganz allein die Stadt Dorsten tragen, obwohl der Kurfürst Ferdinand die gemeinschaftliche Bestreitung der Ausgaben für Sold und dergleichen angeordnet hatte. Allein für die ersten drei Monate betrug der Vorschuß, den sie zu leisten hatte, 3 883 Rt. Erst durch wiederholte Beschwerden brachte sie endlich zuwege, daß infolge verschärfter kurfürstlicher Befehle auch Recklinghausen seine Quote zu zahlen bzw. nachzuzahlen anfing.[86])

Obwohl 1628 Kaiser Ferdinand auf Verwendung des Kurfürsten von Köln dem Vest Recklinghausen einen Schutzbrief aus-

[83]) Pf. A. D. VI a, 126—143.
[84]) Evelt, III, 79—81.
[85]) St. A. D. Urk. Nr. 164 (2).
[86]) Evelt, III, 83—85.

stellte, in dem allen Befehlshabern der kaiserlichen Armee befohlen wurde, von Kontributionen und Einquartierungen im Vest abzusehen, so war daran doch nicht zu denken. Bereits im folgenden Jahre 1629 nahm der kaiserliche Oberst Dietrich Othmar von Erwitte mit seinem Stabe und einem Teil seines Reiterregiments in Dorsten Quartier; trotz aller Bemühungen des Kurfürsten dauerte diese Einquartierung bis 1631.[87])

1633 bemächtigte sich des „Lippe-Passes" wegen der Landgraf Wilhelm von Hessen der Stadt, „1633 auf Aschetag ist die hessische Einquartierung vorgefallen", sagt das Stadtbuch über diesen Einzug der feindlichen Truppen, die mehr als 8 Jahre lang das Los Dorstens bestimmten.[88]) Das Jahr 1641 erst brachte die Befreiung von der Herrschaft des Landgrafen von Hessen, indem der kaiserliche Feldmarschall Graf von Hatzfeld nach langer Belagerung die Stadt wiedereroberte und im Namen des Kurfürsten von Köln von derselben wieder Besitz ergriff. Aber die Belagerung und Eroberung hatte der Stadt schweren Schaden zugefügt. Gegen 30 Kanonen hatten die Stadt beschossen und allenthalben die größte Verwüstung angerichtet.[89])

Neben der kaiserlichen Besatzung erhielt die Stadt 1649 noch eine Abteilung jener schwedischen Truppen, die zur Sicherung der im Westfälischen Frieden den Schweden zugestandenen 5 Millionen Rt. in Deutschland zurückgeblieben waren, von denen das Vest Recklinghausen 5 Kompagnien zugeteilt erhielt.[90]) Erst 1650 wurde auf dem Kongreß zu Nürnberg vereinbart, daß die zurückgebliebenen Truppen abgeführt werden sollten.

In der Folgezeit hören wir von wiederholten Einquartierungen; 1690 lag brandenburgisches Militär unter dem Befehl des Hauptmanns Le Crausal in Dorsten, 1735 spricht das Stadtbuch von preußischer Einquartierung[91]); im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748) erfolgte 1741/42 die Einlagerung des französischen Infanterieregiments von Saxen, während 1742 hessische, 1745 holländische, 1748 hannoversche Truppen hier ihres Weges zogen.[92])

---

[87]) Schneider, 163—166.
[88]) Evelt, III, 90—92.
[89]) Evelt, III, 96—101.
[90]) Evelt, III, 104—105.
[91]) Evelt, III, 110—111. Die Einlagerung der Brandenburger 1690 erfolgte wohl anläßlich des Raubkrieges Ludwigs XIV. (1688—97), als Brandenburg am Reichskrieg gegen Frankreich teilnahm. Die Einlagerung der Preußen 1735 stand wohl im Zusammenhang mit der jülich-bergischen Frage, da das Aussterben des Pfalz-Neuburger Hauses bevorstand und Preußen Ansprüche auf Berg und Ravenstein erhob.
[92]) Weskamp in „Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen", S. 185.

Neue Übel brachte der Stadt der 7 jährige Krieg. Seit 1757 hatten französische Abteilungen in der Stadt Quartier, nach dem Abzug der Franzosen an den Rhein im Jahre 1758 Truppen der verbündeten Mächte, im August 1758 wieder war es der französische Marschall Contades, der vor den Stadtmauern sein Feldlager hatte und das Gymnasialgebäude als Lazarett einrichten ließ. 1759 legte Marquis d'Armentières eine Besatzung in die Stadt, die aber bald durch den Oberstwachtmeister von Bülow vertrieben wurde. 1760 hatte die Stadt eine Besatzung des Erbprinzen von Braunschweig, gleichwohl gelang es den Franzosen 1761, sich der Stadt zu bemächtigen. Dieses Jahr wurde das verhängnisvollste für die Stadt. Zur Rückeroberung erschien der Oberst Huth mit 4000 Mann, und so wurde die Stadt am 30. August von 9 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags mit 12 schweren Geschützen beschossen und dann im Sturm genommen. 30 Häuser und 9 Scheunen gingen in Flammen auf. Plündernd und raubend drangen die Eroberer in die Häuser ein. [93])

1762 hatte die Stadt noch vor allem unter französischer Einquartierung zu leiden; hierüber verzeichnet das Rentmeisterbuch dieses Jahres:

18. 4. Einquartierung auf 7 Tage.
20. 8. Das Hauptquartier von Dovert.
23.—27. 8. Einquartierung des Herrn von Neufmill vom Regiment Bullion.
28. 8.—17. 9. Einquartierung des Herrn von Vittinghof.
20. 9.—21. 11. Hauptquartier von Dovert.
20. 12. Einquartierung preußischer Truppen. [94])

Aber auch der Friede machte den Opfern und Leiden, die der Krieg 7 Jahre hindurch verlangt hatte, noch kein Ende. Trotz Verschuldung, Armut, Teuerung und sonstiger Not mußten auch jetzt wieder die letzten Kräfte angespannt werden, um die neuerdings verlangten Kriegskontributionen abzutragen. [95])

Es ist klar, daß bei diesen immerwährenden Kriegen mit Plünderungen, Kontributionen und Einquartierungen jeder wirtschaftliche Aufstieg lahmgelegt war. Damit sehen wir aber auch, daß es berechtigt war, wenn die Rentenpflichtigen oft ihre Zahlungen nicht leisteten. So ist es auch zu verstehen, wenn 1639 das Armengut Timmerbring „bei den vorigen trübseeligen Zeiten und Kriegsverderb in großen Verlust und Schulden geraten, nunmehr bei dieser heßischer, über sechs Jahr continuirter Einquartierung sowohl von dieser heßisch Partey alß auch keyserisch monatlich

[93]) Evelt, III, 112—117.
[94]) Weskamp, Vor 150 Jahren, S. 68.
[95]) Evelt, III, 118.

exigirenden Contributionen dergestalt herunder kommen“ und „durch die Militarexecutiones darzu also verdorben“, daß der Pächter Timmerbring nicht mehr wußte, wie er das Gut weiter bewirtschaften sollte, wenn ihm nicht erlaubt wurde, einen Teil der Ländereien zu versetzen, um sich mit dem Erlös aus der dringendsten Not zu helfen.[96])

Weitere Quellennachrichten mögen die Not, die die Kriege der Stadt Dorsten brachten, näher beleuchten. 1663 müssen Bürgermeister und Rat beschließen, die städtischen Ausgaben einzuschränken, da „hiesige Statt Dürsten bey der schweren Kriegseinlägerung undt Pressüren fast in Schülden vertiefft, dabei auch andere tägliche Beschweren hinzukommen“.[97])

1694 muß die Stadt zwecks Zahlung von Kontributionen eine Anleihe aufnehmen, aber wegen der vielen bereits getätigten Anleihen ist „hiesige Stadt allenthalben in solchen Mißcredit geraten, daß einige Ufnahme zu erwerben nicht gewußt“, sodaß die Stadt sich gezwungen sieht, Ländereien „dem Meistbiethenden auszusetzen und zu verkaufen“.[98])

Die Stadt war also bereits so sehr in Schulden verstrickt, daß sie keinen Kredit mehr erhalten konnte. Tatsächlich aber hatte sie auch im Verlaufe des Jahrhunderts für Kontributionen und Einquartierungen fortwährend neue Gelder leihen müssen.

Vor allem die langdauernde hessische Einquartierung machte der Stadt viel zu schaffen, und so hören wir wiederholt, wie diese der hessischen Truppen wegen Anleihen aufnehmen mußte. 1636 leiht die Stadt ein Kapital von 350 T. zur Verwendung für die hessischen Soldaten, für Löhnung der Generalkommissare Malßburgs und Scheffers und als Abschlag für die fälligen Verpflegungskosten.[99])

Auch in den folgenden Jahren machte die Stadt wiederholt Anleihen. Vor allem in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts nahm die Stadt wegen der „betrübten und schlechten Zeiten“ große Summen auf, so 1674 250 Rt.[100]), 1675 800 Rt.[101]), 1676 1300 Rt.[102]), 1678 700 Rt.[103]), 1679 1300 Rt.[104]) Damit drückte eine ungeheuere Schuldenlast die Stadt. Als sie 1740 neue Anleihen aufnehmen wollte, steckte sie wieder so tief in Schulden, daß sie kei-

---

[96]) Pf. A. D. VI a, 126–143.
[97]) St. A. D. I a, 1, S. 50.
[98]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[99]) St. A. D. Urk. Nr. 220.
[100]) St. A. D. Urk. Nr. 244.
[101]) St. A. D. Urk. Nr. 245.
[102]) St. A. D. Urk. Nr. 246, 247.
[103]) St. A. D. Urk. Nr. 250.
[104]) St. A. D. Urk. Nr. 251, 252, 253, 254.

nen Kredit mehr hatte und wiederum Ländereien meistbietend versteigern mußte.[105]) Dann berichten die Quellen von „der im Jahr 1761 erfolgte Belager- und Bombardierung hiesiger Stadt und dadurch entstandenen großen Brands".[106]) In diesen Rahmen passen die erwähnten rückständigen Renten und Zahlungsverweigerungen dem Armenfonds gegenüber.

So hat gewiß der wirtschaftliche Niedergang nach den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts den Niedergang der Wohlfahrtspflege und den Kampf der Armenverwaltung um den Bestand des Fonds bedingt; aber sicher war der wirtschaftliche Niedergang nicht der alleinige Grund, denn früher hatte gerade die Not die Wohlfahrtspflege geweckt; neben der Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens hatten die Kriege, vor allem der 30 jährige Krieg, auch einen Tiefstand des sittlichen Lebens und eine veränderte geistige Haltung zur Folge, und darin haben wir wohl den tieferen Grund für den Niedergang der Wohlfahrtspflege zu sehen.

3) *Verwaltung des Armenfonds.*

a) Verwaltungsorgane.

Die Verwaltung des Armenfonds lag von Anfang an in Händen des Pfarrers und der Stadtobrigkeit. Es ist nicht so, als ob der Armenfonds zunächst eine rein kirchliche Angelegenheit gewesen sei, sondern ebenso wie bei den Armenanstalten war auch an der Verwaltung des Armenfonds die Stadt von vornherein beteiligt. Im Ausgange des Mittelalters suchten alle Städte die Verwaltung der milden Stiftungen an sich zu ziehen; denn auch materielle Umstände verliehen ihnen, besonders den Armenfonds, eine wichtige Stellung. Mit ihrem Vermögen konnten sie nämlich durch Ausleihen von Kapitalien, durch Pachtverträge, Rentenkauf und -verkauf sowohl den Zwecken der Stadtverwaltung wie auch der Bürgerschaft dienen und wirkten somit auf das gesamte wirtschaftliche Leben der Stadt ein. Daher waren die Städte in dem Bestreben, die Aufsicht über diese Kapitalien in der Hand zu haben, von vornherein darauf bedacht, die Armenstiftungen in ihre Hand zu bekommen. So übten die Aufsicht über den Dorstener Armenfonds der Pfarrer und die Stadtobrigkeit, d. h. Bürgermeister, Schöffen und Rat, die auch als Oberprovisoren[107]) oder Generalprovisoren[108]) bezeichnet werden, gemeinsam aus.

---

[105]) St. A. D. Urk. Nr. 268.
[106]) St. A. M. Regierung Vest Recklinghausen, Nr. 20.
[107]) St. A. D. Urk. Nr. 221 (2).
[108]) St. A. D. Urk. Nr. 111 (2).

Die eigentlichen ausführenden Organe waren 2 besonders ernannte Provisoren [109]), die die eigentlichen Anwälte der Armen waren und die tatsächliche Verwaltung des Armenvermögens in ihrer Hand hatten: Empfang der einkommenden Renten, Austeilung der Spenden, Ausleihe von Kapitalien gegen Obligationen, Einforderung der Rückstände. Diese Provisoren waren den Oberprovisoren, Bürgermeistern, Schöffen und Rat und dem Pfarrer verantwortlich und legten ihnen über ihre Amtsführung Rechenschaft ab; diese prüften dann die Rechnungen. Nach dem ältesten Armenregister von 1576 [110]) legen die Provisoren Johann Lochtermann und Balster Suirmann vor Bürgermeistern, Rat und Pastor Rechenschaft ab, ebenso 1582. [111]) Die Rechnungsablegung geschah am St. Thomastage (21. Dezember). Nach der Renteirechnung von 1632 heißt es, „auf St. Thomae, als dero Herr Burgemeister und Herren Provisores dero Gottesarmen ihr Rechnung gethan, die semptlichen Gildemeister verthan 10 T. 17 St.“ [112]) Danach wurden also die Gildemeister zur Revision hinzugezogen, die nach geschehener Rechnungsablegung auf städtische Kosten ein Gelage hielten. Nach dem Verbot von 1663 zur Abstellung der übermäßigen Zechereien kamen diese Gelage, die im Anschluß an die Rechnungsablegung stattfanden, nicht wieder auf. [113])

Die Provisoren handelten bei der Verwaltung durchaus selbständig, sie liehen Kapitalien aus oder tätigten Rentenkäufe [114]), ohne der Mitwirkung der Oberprovisoren zu bedürfen. Wenn aber die Armen um den Bestand des Fonds Prozesse zu führen hatten, so wurde die Sache der Armen nicht von den Provisoren, sondern von Bürgermeister und Rat der Stadt vertreten, wie z. B. bei der Klage gegen Westerholt. [115])

Über die Tätigkeit der Provisoren aus der früheren Zeit sind wir nur durch Nachrichten unterrichtet, die uns Peter de Weldige gen. Kremer in seinen Aufzeichnungen um 1600 von seiner Tätigkeit als Armenprovisor gibt. [116]) Alle Sonntage um 9 Uhr morgens stand er auf dem Kirchhofe, um an die Armen Gaben auszuteilen. „Anno 89 habe ich von wegen der Armen alhie binnen Dursten uffzuheben und alle Suntagh uffm Kerchhoff den Armen außzu-

[109]) Als nach Einführung der Armenkommission im Jahre 1731 der Provisor Rive abgesetzt wurde, führte nur ein Provisor die Geschäfte.
[110]) St. A. D. VII b, 1.
[111]) St. A. D. VII b, 2.
[112]) Strotkötter, Gildenwesen, I, S. 146.
[113]) Strotkötter, Gildenwesen, I, S. 151.
[114]) St. A. D. Urk. Nr. 173, 174, 183, 184, 196, und V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 37.
[115]) V. A. R. Archiv Westerholt, Nr. 566; vgl. S. 33.
[116]) Strotkötter, Ein Jahrhundert öffentlichen und privaten Lebens, S. 89—91.

spenden alß folgt", so lautet 1589 seine Notiz. An Spenden verteilte er von Reinhart von Raesfeld jährlich 5 Goldgulden, Berndt von Westerholt zu Lembeck 4 Goldgulden, Berndt von Westerholt zu Westerholt 14½ Goldgulden, Bürgermeister Franz Ulenbrock 2½ Goldgulden, Heinrich von Darll 2½ Goldgulden, Luce Schoeninck 1½ Goldgulden, Henrich Kraßmacher 2 Gulden, Berd Koell 9 T.

Dazu verteilte er aus der Stiftung Marseils jährlich 3 T. an vier Arme, zur einen Hälfte am Christfest, zur anderen Hälfte auf Johannis (24. Juni). Am Gründonnerstag, auf Johannis oder dem folgenden Sonntag und am Tage der Streitfeier (Dienstag vor Weihnachten), die jährlich zur Erinnerung an die Besiegung der Mervelder im Jahre 1382 abgehalten wurde, kamen je 52 Pfund Butter und Brote aus je 15 Scheffeln Roggen zur Verteilung. Zu der „neuen Streitfeier", die seit 1588 am 28. Februar zur Erinnerung an die Besiegung des Grafen Oberstein abgehalten wurde, waren von den Bürgern neue Spenden gestiftet worden. Darüber schreibt Peter Kremer: „Anno 90 den 22 February habe ich auß Befelch eins ehrbaren Raetz entfangen ahn Gelde, so die Burgerschaft umb Gotz willen gegeben tho der Spindungh zukunfftigen newen Strytfiers, wie folgt: Item von Wennemair Koell 7 Daler 9 Heller. Item von Wennemair then Vorwerck entfangen 6 Daler 1 Ort. Item von Johann Koell 5 Daler und 18 Alb. Item Claes Loeman mich übergezalt 10 Daler 2½ Alb". Im Winter wurde an die Armen auch weißes und graues Wollzeug verteilt, 1595 für ungefähr 120 T.

Als Armenprovisoren nennen die Armenregister dann:

1612 Evert then Hagen, Prickell. [117])
1616 Bernhard then Hagen, Bernhard Koell. [118])
1654 Ludovicus Barckhof, Wilhelm Koell. [119])
1658 Wilhelm Koell, Johann Lochtermann. [120])
1668 Wilhelm Koell, Johannes Lochtermann. [121])
1671—1675 Wilhelm Koell, Wesselus zur Wyschen.
1676—1684 Wilhelm then Have, Peter Lochtermann.
1685—1689 Johann Hoffrogge, Peter Lochtermann.
1690—1698 Johann Hoffrogge, Maes.
1699—1711 Bernhard Koell, Laurent Maes.
1712—1721 Bernhard Koell, Dr. Rive.
1722—1729 Johann Rive, Bernhard Heyer.

---

[117]) V. A. R. Archiv Westerholt, Nr. 566.
[118]) St. A. D. Urk. Nr. 196.
[119]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[120]) St. A. D. Urk. Nr. 174.
[121]) Für die Jahre 1668—1729 die Armenregister der entsprechenden Jahre im Pfarrarchiv.

Eine einschneidende Änderung in der Verwaltung des Armenfonds erfolgte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die landesherrliche Gewalt die Armenfürsorge in den Bereich ihrer staatlichen Aufgaben einzubeziehen begann, indem im Jahre 1731 eine kurfürstliche Anordnung die Verwaltung des Armenwesens in Dorsten neu regelte und eine Armenkommission zur Geschäftsführung einsetzte. War bisher die Verwaltung eine alleinige Angelegenheit der Stadtobrigkeit und des Pfarrers gewesen, so hatte nun der Landesherr eingegriffen.

1731 berichten die Akten zum ersten Male von der Tätigkeit der Armenkommission.[122]) Sie bestand aus zwei vom Kurfürsten ernannten Personen, dem Kommissar und dem Konkommissar, der immer zugleich Armenadvokat war. Die ersten Armenkommissare waren de Weldige genannt Cremer als Kommissar und Rabelinck als Konkommissar und Armenadvokat.[123]) In den späteren Jahren war der Kommissar gewöhnlich der jeweilige Pfarrer.[124]) Die Armenkommissare wurden jeweils vom Kurfürsten ernannt.[125])

Die Übernahme der Geschäfte durch die neuernannte Kommission ging indessen nicht ohne Kampf ab. Der Bürgermeister Dr. Johann Rive, der seit 1722 Provisor war, hatte die gesamte Armenverwaltung an sich gezogen, sowohl die Stiftung des Gottfried Bley, die der älteste Bürgermeister, älteste Kirchmeister und älteste Schöffe verwalten sollten, wie auch alle übrigen Stiftungen und Renten.[126]) Die neuernannte Kommission forderte nun bei der Revision der Armenrechnungen den Provisor Bürgermeister Rive auf, über gewisse Angelegenheiten nähere Erklärungen abzugeben, so vor allem über den Verbleib von 200 Rt., die von Koell den Armen vermacht waren, über die Instandsetzung des Armenganges, wozu den Armen 230 Rt. in Rechnung gestellt waren, und über gewisse heimliche Austeilungen an Hausarme, die er vorgenommen hatte. Rive weigerte sich, dem nachzukommen. Auch die Aufforderung, das vorrätige Korn und Geld abzuliefern und sämtliche Obligationen und Armenrechnungen, die er noch besitze, herauszugeben, beachtete Rive nicht. Daraufhin wurde er durch kurfürstlichen Befehl mit einer Strafe von 20 Goldgulden belegt und zugleich seines Amtes als Provisor enthoben.[127]) Die Strafe zahlte er zwar, aber die Rechenschaft über seine Amtsführung verweigerte er auch

---

[122]) St. A. D. VII b, 461—470.
[123]) St. A. D. VII b, 461—470.
[124]) St. A. D. VII b, 526—529; St. A. M. Regierung Vest Recklinghausen, Nr. 20; St. A. D. VII b, 12.
[125]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[126]) St. A. D. VII b, 145—412.
[127]) St. A. D. VII b, 461—470.

weiterhin. Abermals wurde ihm eine Strafe von 40 Goldgulden zuerkannt und durch ein besonderes Schreiben des Kurfürsten ihm befohlen, innerhalb 14 Tagen den Aufforderungen der Armenkommissare nachzukommen, wobei diesen im Weigerungsfalle „die Macht und Gewalt hierbey ertheilt wird, mehrgenannten Doktoren Rive durch Militairexecution zur Parition anzustrengen". [128])

Bald darauf muß Rive wohl gestorben sein, sodaß die Armenkommission nun freie Hand hatte. Sie verlangt aber von den Erben die Zahlung der 40 Goldgulden Strafe wie auch der von Koell vermachten 200 Rt., da Rive diese unberechtigterweise verwandt habe. Diese Gelder zahlte der Notar Luer namens der Erben Rives bis auf nähere Erklärung. Diese wandten sich an den Kurfürsten und erklärten, die Gelder seinen ihnen wider Recht und Billigkeit von den Armenkommissaren abgenötigt worden, und zwar unter dem irrigen Vorwand, ihr Vater sei den kurfürstlichen Befehlen gegenüber ungehorsam gewesen. Was die 200 Rt. angehe, so habe ihr Vater „ein gantz ruinirtes Armenhauß, den Armengang genant", instand setzen lassen und dafür die von Koell vermachten 200 Rt. verwendet, da die einkommenden Armenrenten dazu nicht ausgereicht hätten und soviel auch nicht habe entbehrt werden können. Daher baten sie den Kurfürsten, den Sachverhalt prüfen zu lassen [129]); dieses wurde ihnen auch zugesagt. Die Entscheidung des Kurfürsten ging dann dahin, daß die Erben Rives das Kapital von 200 Rt. zurück erhielten, während die Strafe von 60 Goldgulden als zu Recht bestehend erklärt wurde. [130])

Nach der Absetzung des Provisors Rive im Jahre 1731 hatte die Armenkommission sich noch gegen Bürgermeister und Stadtrat zu wehren, die ihr die Verwaltung von Bleys Stiftung untersagten. [131]) Nachdem der Kurfürst bereits 1732 befohlen hatte, daß die Armenkommissare alle Armenstiftungen ohne Ausnahme verwalten sollten [132]), wurde durch ein besonderes Schreiben des Kurfürsten vom Jahre 1733 zur Verwaltung der Dorstener Armenstiftungen auch die Stiftung Bleys, die bisher von dem ältesten Bürgermeister, ältesten Kirchmeister und ältesten Ratsschöffen verwaltet worden war, ausdrücklich der Armenkommission unterstellt, wobei allerdings die bisherigen Verwalter ein Aufsichtsrecht mitbehielten. [133]) Auch von der Aufsicht über die übrigen Vermächtnisse, die nach dem Willen der Stifter der Stadtrat und der Bürger-

[128]) St. A. D. Urk. Nr. 268, 3.
[129]) St. A. D. VII b, 415—429.
[130]) St. A. D. VII b, 415—429.
[131]) St. A. D. VII b, 145—412.
[132]) St. A. D. VII b, 145—412.
[133]) St. A. D. VII b, 526—529.

meister führten, wurden diese nicht ausgeschlossen, durften aber ohne Einwilligung der Armenkommissare nichts unternehmen.[134]) Diese hatten die alleinige Verfügungsgewalt in allen Armensachen; 1747 erhielten sie vom Kurfürsten das Recht, über diejenigen, die ihre Anordnungen in Armenangelegenheiten nicht befolgten, Geldstrafen zu verhängen.[135])

1788 bekamen sie auch die Aufsicht über die letzten, ihnen bisher noch nicht unterstehenden Stiftungen und Spenden. In einer Verfügung von diesem Jahre bestimmte der Kurfürst nämlich, daß „alljenes, was vor und nach für Arme, es bestehe in liegenden Gründen oder Kapitalien, Familien- oder gemeinen Armenrenten, jemalen fundiert und geschenkt worden oder künftig noch geschenkt werden möchte, wie auch, was insbesondere für Nebenspenden von Gilden, Zünften und Bruderschaften für Armen bisherzu verwendet worden, es bestehe in Früchten, Geld oder wie es sonst Namen haben möge, der Armenkommission zur Disposition überliefert werden solle."[136]) Damit gelangten noch einige Stiftungen und Spenden von den Gilden und von Bürgern unter die Aufsicht der Armenkommission, die nun das gesamte Armenwesen unbeschränkt in ihrer Hand hatte.

Die Armenkommissare wurden jeweils vom Kurfürsten ernannt[137]) und bestimmten ihrerseits den Provisor, der vom Kurfürsten bestätigt werden mußte und dann von der Armenkommission „in Eid und Pflicht genommen" wurde.[138]) Der Provisor empfing die Renten, verteilte die Spenden, führte die Rechnungsbücher und legte darüber den Armenkommissaren Rechenschaft ab, die dann die Prüfung vornahmen.[139]) Das Rechnungsjahr schloß jedesmal auf Martini.[140])

1786 wurden dem Hermann Wieck bei seiner Ernennung zum Provisor seine Pflichten genau bekanntgegeben: Er legte 8 Tage vor dem 1. Mai den Armenkommissaren die Rechnungen vor, damit diese dann am 1. Mai geprüft wurden; er hatte ein Wochenregister anzulegen, worin er die Ausgaben in jeder Woche eintrug; zweimal wöchentlich mußte er das Armen- und Witwenhaus besuchen und zusehen, ob alles in Ordnung war und der Armendiener seine Schuldigkeit tat; auf die Armengüter sollte er ein wachsames Auge haben; bei Antritt des Amtes hatte er eine Kaution von 300 Rt. zu

---

[134]) St. A. D. VII b, 526—529.
[135]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[136]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[137]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[138]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.
[139]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1749.
[140]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1733/34, 1737, 1746/47.

stellen und einen Eid zu leisten, sein Amt getreu zu verwalten und nach Kräften für die Armen sorgen zu wollen. [141]) An Gehalt bekam der Provisor seit 1734 wegen „jetzt verdoppelter Arbeith undt vielfältig zu führende Rechnung jährlichß zugelegt 14 Rt." [142]) Seit 1740 erhielt er jährlich 16 Rt. [143]), und 1788 wurde ihm eine Erhöhung auf 20 Rt. zuerkannt. [144])

Nach kurfürstlicher Anordnung mußten Provisor und Kommissare alle 8 oder 14 Tage zusammenkommen, wozu alle Armen und Bedürftigen erscheinen und ihre Not vorbringen sollten. [145]) Damit aber bei den Spenden nur diejenigen bedacht wurden, die dessen wirklich bedurften, hatten die Armenkommissare Zeichen anfertigen zu lassen, um diese den Armen zu geben, und nur diejenigen, die das Zeichen besaßen, waren berechtigt, Almosen entgegenzunehmen. [146]) Für ihre Arbeit waren die Kommissare von der Zahlung bürgerlicher Abgaben befreit. [147])

Zwei Hilfspersonen der Armenverwaltung waren der Armendiener und der Armenvogt, die von den Kommissaren ernannt wurden. Der Armendiener hatte im Armen- und Witwenhause die Aufsicht zu führen und erhielt dafür bei der monatlichen Austeilung jedesmal 1 Mutte Roggen und am Ende des Jahres ½ Malter Roggen, ½ Malter Buchweizen und 3 Rt., dazu Kleidung und freie Wohnung im Gasthaus.

Zur besseren Kontrolle über befugtes und unbefugtes Betteln und zur allgemeinen Aufsicht über die Armen wurde von der Armenkommission ein Bettelvogt, auch Armenjäger und Armenwächter genannt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt. [148]) 1788 heißt es, daß der Armenjäger „täglich und beständig auf den Gaßen herumgehen muß, um auf die Bettlern acht zu haben." [149]) Er hatte nicht nur auf die einheimischen, sondern auch auf die

---

[141]) St. A. D. VII b, 12.

[142]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1738. Die Arbeit des Provisors hatte sich verdoppelt, seitdem die kurfürstliche Verordnung von 1733 bestimmt hatte, daß „zu Ersparung aller überflüssigen Unkosten ein einziger bereits gestellter Emonitor oder Provisor sein solle", der nach dieser Verordnung über alle Einnahmen und Ausgaben „genaue Rechnung mit Überlieferung dreifachiger, doch gleichlautender Registrorum völlig abstatten soll".

[143]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 227.

[144]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.

[145]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.

[146]) St. A. D. VII b, 430—460.

[147]) St. A. D. VII b, 471.

[148]) St. A. D. VII b, 12.

[149]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85. Strotkötter, Gildenwesen, II, S. 55 bezeichnet den Armenjäger als Sammler von Almosen für die Armenverwaltung; das war indessen nicht Aufgabe des Armenjägers, vielmehr wurden dazu gemäß der kurfürstlichen Verordnung von 1788 eigens zwei Bürger bestimmt.

fremden Bettler zu achten. Fremde, die keinen von der Kölnischen oder Münsterischen Regierung ausgefertigten Paß besaßen, mußte er aus der Stadt vertreiben, die andern aber zum Armenprovisor schicken zum Empfang einer kleinen Spende. Er erhielt für seine Dienste bei der monatlichen Verteilung ¼ Malter Roggen, dann jährlich ½ Malter Roggen, ½ Malter Buchweizen und 3 Rt., dazu alle 2 Jahre neue Kleidung. [150]) Als der Bettelvogt Jakob Oyen im Jahre 1800 sein Amt aufgab, konnten die Armenkommissare niemanden finden, der für dieses Gehalt das Amt übernehmen wollte. Da nun zur Anstellung eines neuen Bettelvogts für diesen nebst Kleidung und freier Wohnung noch jährlich ein Gehalt von 60—70 Rt. erforderlich war, da dieser „keine andere Geschäfte für seinen Unterhalt nachgehen darf, sondern sich lediglich seinem Dienst zu widmen hat", wurde der Stadtrat gebeten, zur Bestreitung des Gehaltes beizusteuern, was dieser auch zusagte. [151])

Eine zusammenfassende Regelung des Dorstener Armenwesens erfolgte durch eine Verordnung des Kurfürsten vom 1. September 1788 [152]), die die bisherigen Verhältnisse teils bestehen ließ, teils Neuerungen schuf, da, wie die Verordnung besagte, „Wir allerdings notwendig zu sein erachten, daß zum Besten deren Armen in Unserer Stadt Dorsten sowohl als für die zur Besorgung des Armenwesens angestellte Kommissarien eine verbessert und mehr nützliche Einrichtung zu treffen sein". Die Armenkommission, bestehend aus dem Pfarrer und dem Hofrat Wesener, der zugleich Armenadvokat war, blieb bestehen; sie hatte auch weiterhin den Provisor zu ernennen, der die Geschäfte führte und seine Rechnungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen und der Armenkommission über seine Amtsverwaltung Protokoll zu führen hatte.

Um „das bisherzu üblich gewesene Herumgehen deren Armen in Unserer Stadt Dorsten zu Sammlung deren Almosen ein für allemal" zu beseitigen, sollten Bürgermeister und Rat im Einvernehmen mit der Armenkommission zwei Bürger beauftragen, an bestimmten Tagen wöchentlich mit einer verschlossenen Büchse von Haus zu Haus für die Armen Almosen zu sammeln, worauf die Büchse von den Armenkommissaren geöffnet und der Inhalt verzeichnet wurde; für ihre Arbeit waren die Sammler von gewöhnlichen Bürgerlasten befreit. Die Kommissare hatten die Pflicht, sich nach den Verhältnissen eines jeden Armen genau zu erkundigen und darüber ein Verzeichnis aufzustellen. Auch armen Kranken hatten sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

[150]) St. A. D. VII b, 12.
[151]) St. A. D. VII b, 145—412.
[152]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.

Sämtliche Stiftungen und Spenden, die bisher von Gilden und von Bürgern zur Verteilung gekommen waren, gingen an die Armenkommission über. Die jährlich einkommende Pacht sollte durch die Kommissare meistbietend versteigert und das erzielte Geld in die Armenkasse gelegt werden, „welche bei zeitlichen Pastoren als ersterem Kommissario aufzubehalten, mit dreien Schlösser zu versorgen, wovon ihm Pastorn einen Schlüssel, der anderte dem 2te Kommissario und der dritte zeitlichen Provisoren zuzustellen und anzuvertrauen ist.“ Die an den Sonn- und Feiertagen in der Kirche gesammelten Almosen wie auch der Inhalt des Armenstockes mußten der Armenkasse zugeführt werden. Jegliches Betteln sowohl von Fremden als Einheimischen sollte unterbleiben, den durchreisenden Fremden hatte lediglich die Armenkommission einen Zehrpfennig zu geben.

„Um nun den so schädlichen Müßiggang abzustellen und denjenigen, so noch zu arbeiten imstande sind, zu ihrem Unterhalt Arbeit zu verschaffen“, hatte die Kommission dafür zu sorgen, daß der Provisor Wolle und Flachs einkaufte und an arbeitsfähige Arme zur Verarbeitung verteilte; für die fertige Arbeit hatte dann der Provisor einen bestimmten Lohn zu zahlen. Da die Kinder armer Bürger wegen zu hoher Kosten kaum ein Handwerk lernen konnten, hatte die Armenkommission dafür Sorge zu tragen, daß diese, so weit sie den Handwerksberuf ergreifen wollten, von der Zahlung der gewöhnlichen Abgaben für Einschreibung, Lehrbriefe und dergleichen befreit wurden und das Lehrgeld für sie aus der Armenkasse gezahlt wurde. Arme Kranke konnten sich von den Kommissaren einen Schein ausstellen lassen und erhielten dann unentgeltliche ärztliche Behandlung und die vom Arzt verordneten Medikamente. Am Ende jedes Jahres sollten Kommissare und Provisor in Gegenwart des Bürgermeisters alle Einnahmen und Ausgaben überprüfen, worauf der vestische Statthalter die gesamte Geschäftsführung zu revidieren hatte, und nachdem dieses geschen war, sollte darüber ein Bericht an den kurfürstlichen Hofrat eingeschickt werden.

Diese Verordnung zeigte neben der Bestätigung alter Einrichtungen auch neue Wege, so vor allem dadurch, daß den Kindern armer Bürger die Möglichkeit gegeben werden sollte, ein Handwerk zu lernen, und daß man arbeitsfähigen Armen statt Almosen Gelegenheit gab, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Dis bisherige unumschränkte Verfügungsgewalt der Armenkommissare über das Armenwesen war nun aufgehoben, da der Statthalter jährlich deren Geschäftsführung zu prüfen hatte. Dieser forderte sie sogleich auf, ihm mitzuteilen, wann die Rechnungen geschlossen zu wer-

den pflegten, damit er die Revision vornehme.[153]) Und so wurden denn auch bei dem nächsten Rechnungsabschluß die Armenrechnungen von der Kommission unter Hinzuziehung des Bürgermeisters geprüft und dann dem Statthalter zur Revision eingeschickt.[154])

Wie sehr die Kontrolle des Statthalters sich bis in die Einzelheiten erstreckte, zeigt sich darin, daß z. B. über die jährliche Verpachtung des Löchternschen Zehnten jedesmal dem Statthalter berichtet und dessen Bestätigung eingeholt werden mußte. Dazu verfügte 1796 der Statthalter, daß die Verpachtung nicht mehr wie bisher in Gegenwart des Bürgermeisters, ältesten Schöffen, Kirchmeisters und der Kommissare erfolge, sondern es wurde jeweils vom Statthalter jemand ernannt, der die Verpachtung vornahm.[155]) Der Statthalter kümmerte sich sogar um die Einnahmen aus der Kollekte und dem Armenstock, bemängelte es, daß 1793 diese Einnahmen geringer ausgefallen seien als früher und forderte darüber Auskunft, worauf die Armenkommission den Sachverhalt erklären mußte.[156]) Diese Beispiele zeigen, wie sehr die Freiheit der Armenkommission zugunsten des landesherrlichen Statthalters beschnitten war.

Über 600 Jahre hatte das Vest Recklinghausen zum Erzstifte Köln gehört, als es am 25. Februar 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß dem Herzog Ludwig Engelbert von Arenberg als Entschädigung für dessen verlorene linksrheinische Besitzungen zuerkannt wurde[157]), nachdem dieser bereits am 26. November 1802 durch den Geheimrat Daniels vom Vest hatte Besitz ergreifen und eine provisorische Regierung einsetzen lassen.[158]) Damit unterstand das Dorstener Armenwesen der Herzoglich-Arenbergischen Regierung. In einer Verordnung des Herzogs von Arenberg vom 29. Oktober 1804 heißt es: „Da der Stadt Dorstensche Armenfonds einer eigenen landesherrlichen Kommission zur Verwaltung anvertraut ist, so führt auch hierüber die Landesregierung die Aufsicht."[159]) An der Verwaltung des Fonds änderte sich dadurch nichts, nur daß von nun an die Revision und das Aufsichtsrecht von dem vestischen Statthalter an die Herzoglich-Arenbergische Regierung überging.[160])

---

[153]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[154]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 237.
[155]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 230.
[156]) St. A. D. VII b, 145—412.
[157]) Bette, S. 1.
[158]) Bette, S. 22.
[159]) V. A. R. Herzoglich-Arenbergische Verordnungen.
[160]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 237.

Die Herrschaft des Herzogs von Arenberg dauerte kaum 9 Jahre. Durch ein Dekret Napoleons vom 25. Januar 1811 wurde das Vest Recklinghausen mit dem Großherzogtum Berg vereinigt und für dasselbe am 2. Februar in Besitz genommen.[161]) Die Einteilung des Großherzogtums in Departements, Arrondissements, Kantone und Mairien wurde nun auch auf das Vest übertragen; die Mairie Dorsten gehörte zum Rhein-Departement und Arrondissement Essen und war zugleich Hauptstadt des Kantons Dorsten.[162])

Hier war das gesamte Wohltätigkeitswesen durch das kaiserliche Dekret vom 3. November 1809[163]) geregelt worden, dessen Endzweck die Verstaatlichung und Zusammenfassung aller Armenstiftungen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung war. Mit dem Übergang des Vestes an Berg war dieses Dekret auch für Dorsten gültig. Gemäß dieser Verordnung wurde in jedem Kanton ein Zentralwohltätigkeitsbureau errichtet, bestehend aus 5 Mitgliedern, die der Präfekt des Departements auf Vorschlag des Unterpräfekten ernannte. 1812 wurde im Kanton Dorsten das Zentralbureau eingerichtet, zu dessen Mitgliedern der Präfekt des Rhein-Departements nach Einsicht der Vorschläge des Unterpräfekten Johann Heinrich Rensing, Franz Adolf Rive, Adolf Wieck, den bisherigen Dorstener Provisor, Anton Clostermann zu Gladbeck und Wilhelm Timmermann bestimmte.[164])

Dem Zentralbureau unterstanden Hilfsbureaus, die in jeder Mairie eingerichtet wurden; so hatte auch die Mairie Dorsten ein Hilfsbureau, bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Unterpräfekten auf Vorschlag des Zentralbureaus ernannt wurden.[165]) Den Geistlichen wurde der Zutritt zu den Sitzungen nicht verwehrt; 1812 ernannte der Unterpräfekt den Vikar Mey zum Mitglied des Hilfsbureaus.[166]) Nach Artikel 20 der Verordnung konnten auch die Pfarrer an den Verhandlungen teilnehmen, sollten aber nur eine beratende Stimme haben. 1813 schrieb der Unterpräfekt an den Maire von Dorsten, es bestehe teilweise die irrige Auffassung, als seien die Geistlichen von den Verhandlungen des Bureaus ausgeschlossen; diese Ansicht sei falsch, vielmehr müßten diese dazu eingeladen werden, da ihnen besonders die Hausarmen und die

---

161) Bette, S. 23.
162) St. A. D. VIII m, 3.
163) Bulletin des lois du Grand-Duché de Berg, Nr. 5. Décret impérial concernant les établissements de bienfaisance. Au palais de Fontainebleau, le 3 Novembre 1809.
164) St. A. D. VIII m, 3.
165) St. A. D. VII b, 145—412.
166) St. A. D. VII b, 145—412.

armen Kranken bekannt seien.[167]) Das Hilfsbureau besaß in allen Armenangelegenheiten keinerlei Bestimmungsrecht und durfte von sich aus keine Unterstützungen gewähren, sondern konnte lediglich dem Zentralbureau Vorschläge unterbreiten; im übrigen hatte es die Anweisungen desselben auszurichten und mußte „von allem dem Zentralbureau Rechenschaft geben", das nun den Mittelpunkt der ganzen Armenverwaltung darstellte.

b) Verwaltung der Einnahmen.

Die Sorge der Verwaltungsorgane galt bei dem bedeutenden Vermögen des Armenfonds zunächst der Verwaltung der Einnahmen. Diese setzten sich zusammen aus den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, den Kornrevenüen, den Pachtabgaben der Armengüter, den Erträgen des Armenstockes und der Kollekte und den Spenden, die den Armen bei bestimmten Feiern zuerkannt wurden.

Der Termin für die Zahlung der Pacht und der Renten war gewöhnlich Martini.[168]) Die Korneinkünfte kamen vor allem aus den großen Bauerngütern; es lieferten 1794 „Große Wolters Bauer pro Martini die Pfacht" 5 Malter Roggen, 6 Malter Hafer; Oeckentorp 4 Malter Roggen, 4 Malter Mengkorn; Natrop in Börste 3 Malter Roggen, 3 Malter Mengkorn, 3 Malter Hafer; Grothoff als Pächter des Löchternschen Zehnten 24 Rt., 7 Malter Buchweizen, 10 Malter Hafer; Strangmann 4 Rt., 2 Scheffel Buchweizen; „Haus Beck von ausgetauschten Timmerbrincks Guth" 6 Rt., 4 Malter Buchweizen, 1 Malter Hafer.[169]) Daneben bestand noch eine große Zahl Rentenpflichtiger aus einzelnen Ländereien und frommen Stiftungen.[170]) Das Armengut Epman zu Westerhassel und der Siechenkotten zahlten an Pacht kein Korn, sondern Geld, und zwar Epmans Gut 4 Rt. 30 St., der Siechenkotten 10 Rt.[171])

---

[167]) St. A. D. VIII m, 5.

[168]) St. A. D. VII b, 14—94. Armenregister.

[169]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794. Das den Armen gehörige Gut Timmerbring wurde 1764 mit Einwilligung des Kurfürsten dem Freiherrn v. Wenge übertragen. Das Gut brachte jährlich 4 Malter Roggen, 4 Malter Buchweizen und 1 Malter Hafer auf. Freiherr von Wenge übernahm das Gut gegen jährliche, auf Martini fällige Zahlung derselben Rente, dazu gab er noch jährlich 2 Malter Roggen aus seinem Rittersitz Beck. Im Nichtzahlungsfall hafteten für die Rente der Rittersitz Beck und alle dazugehörigen Bauerngüter. Neben der Rente von 6 Maltern Roggen, 4 Maltern Buchweizen, 1 Malter Hafer schenkte Freiherr von Wenge bei Übernahme des Gutes den Armen noch 50 Rt. (St. A. M. Regierung Vest Recklinghausen, Nr. 20).

[170]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1746—1804.

[171]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794.

1787 schlugen die Armenkommissare dem Kurfürsten vor, die jährlich einkommende Kornpacht durch sie versteigern und das daraus erzielte Geld an die Armen austeilen zu lassen. [172]) Darauf bestimmte die kurfürstliche Verordnung von 1788, daß die „jährlich eingehende Pachten, Früchten und dergleichen in Zukunft durch die Armenkommission an den Mehrstbietenden öffentlich verkauft und das daraus ermachte Geld in die Armenkasse hingelegt werden solle". [173]) So wurde denn in den folgenden Jahren zwar nicht alles einkommende Korn aber doch ein Teil desselben meistbietend versteigert; 1799 waren es beispielsweise 46½ Malter Korn, die insgesamt 259 Rt. 30 St. einbrachten. [174])

Die bedeutenden Kapitalien wurden gegen Obligationen ausgeliehen. Die äußerst zahlreichen Ausleihen erfolgten vor allem an die Stadt Dorsten, dann aber auch an die Bürger. Die große Zahl der Entleiher zeigt die Tabelle im Anhang. Die Einnahme an Zinsen für ausgeliehene Kapitalien betrug 1796 299 Rt. 10 St. [175]) Die Zahlungstermine für die Zinsen waren verschieden, neben Martini als Fälligkeitstermin geben die Obligationen am häufigsten Nicolai (6. Dezember) und Cathedra Petri (22. Februar) an. [176]) Der Zinssatz betrug im allgemeinen 4%. Gerade darin lag ein großes Verdienst des Armenfonds, daß er die Möglichkeit bot, in Zeiten der Not gegen mäßigen Zinssatz ein Darlehen zu nehmen.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Kollekte und dem Armenstock bestimmte die kurfürstliche Verordnung von 1788, „daß die Almosen sonn- und feiertags nach der Predigt gewöhnlichermaßen in der Kirche gesammlet, der Armenstock daselbst aber wochentlich oder wenigstens monatlich in Gegenwart deren Kommissarien geöffnet und der sich darin befindende Vorrat zur Armenkassa gebracht werden und derselben auch verbleiben solle". [177]) Daraufhin beklagte sich der Pfarrer beim Kurfürsten wegen dieser Bestimmung, die das Geld aus der Kollekte den Armen zusprach, während die Kirche selbst das Geld brauche. Somit befahl der Kurfürst, getrennte Kollekten für die Armen und für die Kirche abzuhalten. [178])

Bei der Öffnung des Armenstockes 1789 durch Provisor und Armenkommissare betrug der Inhalt 53 Rt. 33 St. [179]), 1793 dagegen

---

[172]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[173]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[174]) St. A. D. VII b, 12, S. 82—83.
[175]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1796.
[176]) St. A. D. Urk. Nr. 173/174.
[177]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[178]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[179]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1789.

nur 12 Rt. 15 1/4 St.[180]) 1794 berichtet das Armenregister: „Der Armenstock in der Kirche ist dieses Jahr nicht eröffnet worden, weil wegen den Krieg nicht viell darein ware, also verschoben bis 1795." Dazu fragte 1796 der Statthalter nach der Revision der Rechnungsbücher die Armenkommissare, wie es komme, daß die Kollekte wie auch der Armenstock weniger eingebracht hätten als 1791, und forderte sie auf, den Grund dafür anzugeben. Diese berichteten nun, der Unterschied in den Einkünften aus der Kollekte komme daher, daß 1791 die ganze Kollekte den Armen zugefallen sei, 1793 dagegen nur ein Teil, da nun die Kollekte abwechselnd für die Armen und für die Kirche abgehalten werde. Dazu „sind die Jahren so kümmerlich, daß jeder fast selbst genüg zu thun hat auszukommen; im Jahre 1794 würde der Armenstock gar nicht herausgehoben, weil schier nichts darein ware, die Ursach lag theils am Kriege, wo beynahe ein halb Jahr die Kirche zum Magazin gebraucht, theils die übermäßige Theurung".[181])

Weitere Einnahmen ergaben sich aus den Haussammlungen, die nach der kurfürstlichen Verordnung wöchentlich abgehalten wurden. Dafür suchte 1788 die Armenkommission gemäß der Verordnung „zwen eines untadelhaften und ehrbaren Wandels seiende Burgern zur Sammelung deren Almosen für den Armen."[182]) 1793 berichtet das Armenregister: „Die Almosen, so alle Freytage durch die Stadt gesammelt werden, hat sich bey Eröffnung der Armenbüchschen befunden" 187 Rt. 25 3/4 St. 1794 betrugen diese wöchentlich in der Stadt gesammelten Almosen 168 Rt. 48 St., 1796 198 Rt. 26 St.[183])

Zu diesen Einnahmen kam noch das Recht, die etwaige Nachlassenschaft der Armen, die aus Armenmitteln unterstützt worden waren, für die Armenprovisorie einzuziehen.[184]) Aus verpachteten Gärten bezogen die Armen von Bernhard Lümmen 15 St. und von Jahn Huthmacher 1 Rt. 30 St.[185]) Endlich bekamen die Armen noch Spenden bei bestimmten Anlässen. Wurde ein Haus oder ein Bauerngut verkauft, so war es Sitte, im Anschluß daran auch beiderseits einen „Gottesheller" für die Armen zu entrichten.[186]) Besonders auch am Tage der Streitfeier wurden die Armen bedacht.[187]) Nach dem napoleonischen Dekret vom 3. November 1809 flossen der Armenkasse noch die Abgaben zu, die bei Festen

[180]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793.
[181]) St. A. D. VII b, 145—412.
[182]) St. A. D. VII b, 145—412.
[183]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793, 1794, 1796.
[184]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[185]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1803.
[186]) Strotkötter, Festgebräuche Dorstens, S. 80.
[187]) vgl. S. 45.

und Schauspielen vom Hilfsbureau erhoben werden mußten.[188])
Die Summe der Gesamteinkünfte der einzelnen Jahre an Geld und Korn ist aus der Tabelle im Anhang zu ersehen.

c) Verwaltung der Ausgaben.

Da die Mehrzahl der Armenstiftungen ohne nähere Bestimmungen seitens der Stifter errichtet worden war, so hatte die Armenverwaltung in der Verteilung der Spenden freie Hand. Wo jedoch die Stifter nähere Anweisungen für die Verwendung ihrer Stiftungen gegeben hatten, wie z. B. Gottfried Bley, Johann ten Vorwerck, Hauptmann Schlueter und der Kaufgildemeister Jan Born, so wurde mit der Austeilung der Spenden dem Willen des Stifters gemäß verfahren; wie lange dieses beibehalten wurde, können wir nicht feststellen, jedenfalls hielt man seit der kurfürstlichen Verordnung von 1788, durch die sämtliche mit dem allgemeinen Armenfonds bisher noch nicht vereinigte Armenstiftungen und -spenden ausnahmslos diesem zugeteilt und der Armenkommission zur Verwaltung unterstellt werden mußten, nicht mehr daran fest; bei dem bedeutenden Umfang, den der Armenfonds zu dieser Zeit angenommen hatte, wäre es auch kaum durchzuführen gewesen.

Das älteste erhaltene Armenregister des Armenfonds von 1576[189]) berichtet von 205 einzelnen Verteilungen an Geld und 29 Verteilungen an Roggen; so heißt es in dem Register u. a. „Eyner armen Frauwen gegeven 2½ St., eynen Mhan von Antwerpen auf Fürbitte Johann ther Golde und then Hagen gegeuven ½ Daler, eynen armen Mhan 1 St., den Widefrauwen 2 Scheffel Roggen, eynen armen Jungen 4 St. 1½ Pfennig". Insgesamt gelangten 99 Mark 7 Schilling 11 Pfennig und 4 Malter 1½ Scheffel Roggen zur Verteilung. 1582 erfolgten 312 Geld- und 50 Roggenverteilungen, die Ausgabe betrug im ganzen 108 Mark 5 Schilling 1 Pfennig und 4 ½ Malter ¾ Scheffel Roggen.[190]) Wann diese Verteilungen erfolgten, erwähnen die Armenregister nicht.

Nach dem Armenregister von 1686 erfolgten die Verteilungen neben den verschiedensten Tagen im Monat besonders auf „Christ Abent", „Ny Jahrs Abent", Fronlichnams Abent".[191]) So verzeichnet das Armenregister von 1686 Austeilungen wie: „Ein heimliche

[188]) Bulletin des lois.
[189]) St. A. D. VII b, 1.
[190]) St. A. D. VII b, 2.
[191]) d. h. am Abend vor dem Festtage. St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.

Haußarme 6 St., einen kranken Haußarmen 4 St., zwei arme Zoldaten krank 4 St., der Wittib Brancks zu behuff der Begrebnüß 10 St., zwei arme Studenten 2 St., ein Haußarmen krank 8 St., ein verbranten von den Scholven 10 St., Jacob Rappers Frau krank 6 St." Insgesamt kamen 1686 an die Armen 186 T. 24 St. und 14 Malter ½ Scheffel Roggen zur Verteilung.[192])

Hinsichtlich der Austeilung an Hausarme bestimmte 1731 der Kurfürst, daß die den notleidenden Hausarmen gewidmeten Renten mit Wissen der Armenkommission durch den Pastor ausgeteilt würden, da dieser doch seine Pfarrkinder und darunter befindliche verschämte Hausarme kennen müsse, wobei aber deren Namen geheim gehalten werden sollten. In der gleichen Verfügung traf er Anordnungen über die Verteilung des Korns; es dürfe nur denjenigen gegeben werden, die wirklich notleidende Arme seien. Ausgeteilt werden solle das Korn vor dem Rathause in Anwesenheit der Armenkommissare.[193]) Zur Verteilung gelangte Geld, Korn, Holz, Torf und Kleidung.[194]) Hinsichtlich der Spendungszeiten heißt es 1787 in einem Bericht der Stadt Dorsten an den Kurfürsten, die Armenkommission lasse 4 mal im Jahr in Gegenwart des Bürgermeisters und des ältesten Schöffen unter die Armen Brot, sonst aber ohne Hinzuziehung derselben monatlich Korn und nach Gutbefinden unter die Meistbedürftigen auch wöchentlich Geld, Korn, Holz und sonstige Sachen durch den Armenprovisor austeilen, der über diese Ausgaben jährlich Rechnung ablegen müsse.[195]) Diese Angaben bestätigen die wöchentlichen und monatlichen Distributionsprotokolle, die über die geschehenen Austeilungen geführt wurden.[196])

Neben den gewöhnlichen oder „ordinairen" Ausgaben geben die Armenregister noch „exraordinaire" Verteilungen an, d. h. solche, die bei besonderen Notfällen erfolgten, bei Brand, Tod, Unglücksfällen, „wegen Krankheit und sönstiger Noth".[197]) Überaus lang sind die Listen der Ausgaben für Kranke, für welche Arztkosten und Medikamente bezahlt wurden. Die Vielseitigkeit der Ausgaben zeigen am besten die Armenrechnungen selbst: „Den Laurentz Telgten wegen großer Noth, weil er viele Kinder und schlechten Verdienst, zu behuff Brand 1 Rt. 15 St.[198]) Eheleute

[192]) St. A. D. VII b, 9. A.-R. 1686.
[193]) St. A. D. VII b, 461—470.
[194]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1733, 1737.
[195]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85.
[196]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85, A.-R. 1786 und St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1787, 1788.
[197]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1792.
[198]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1792.

Pengers wegen kranke Kinderen 57½ St.[199]) An die Frau Hofrode fur Kleinigkeiten, weil es kränklich ware, gegeben 24 St.[200]) Für ein Todtensarck für Gerhard Huthmachers Kind 40 St.[201]) Einen geheimen bleiben wollenden Kranken 1 Rt. 18 St.[202]) Den Martin Lümmen seine Schwester für gebröchenen Bein zu behuf Unterhalts 2 Rt.[203]) Hovener wegen 8 Kinder und großer Not 1 Rt. 18 St.[204]) Für Brand an verschiedenen Armen theils Holz theils Kohlen ausgetheilt ad 5 Rt.[205]) Dem Franz Böcker, weil mit der fallende Sucht behaftet ist, jährlich zur Verpflegung 2 Malter Roggen, 1 Malter Buchweizen.[206]) Der todkranken Wittibe Hehmans fur Verpflegung ihrer und dessen Kind ist nebst das in der Liste dieser Woche ihr gegeben worden 1 Rt. 3½ St.[207]) Für Pliesterhoff ein Brustsaft 15 St.[208]), für Henrich Hüser eine Mixtur 8 St.[209]), für Martinus Lummen 2 Pulvers 4 St.[210]), für Marian Bucholtz Tropfen 8 St.[211]), für Ohman ein Augenwaßer 5 St."[212]) Medikamente wurden 1783 ausgegeben für 20 Rt. 25 St.[213]), 1789 für 22 Rt. 25 St.[214]), 1803 für 41 Rt. 47½ St.[215])

Außerdem finden wir oft Unterstützungen Abgebrannter, ebenso Hilfeleistungen in besonderen Armutsfällen. „Vor den größten Grubers Knaben ein Paar neue Schue gemacht 40 St.[216]) Albers Kind seine Schuhe versold 9 St.[217]) Bey Meister Wieking in der Lehr stenden Joseph Jansen ein Pahr neue Schue bezahlt 38 St."[218]) 1795 betrugen die Ausgaben für Schuhe insgesamt 13 Rt. 10 St.[219]), 1800 18 Rt. 7 St.[220]) Für Kleidungslieferung an Arme wurden 1802 dem Meister Dorneman 16 Rt. 18 St. gezahlt.[221])

---

199) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1792.
200) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1787.
201) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793.
202) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1796.
203) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1800.
204) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794.
205) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794.
206) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1794.
207) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1789.
208) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
209) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
210) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
211) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
212) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
213) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1783.
214) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1789.
215) St. A. D. VII b, 95—144. Armenrechnung 1803.
216) St. A. D. VII b, 14— 94. A.-R. 1800.
217) St. A. D. VII b, 14— 94. A.-R. 1800.
218) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1790.
219) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1795.
220) St. A. D. VII b, 14— 94. A.-R. 1800.
221) St. A. D. VII b, 95—144. Armenrechnung 1802.

Auch für die seelischen Bedürfnisse sorgte die Verwaltung des Armenfonds. So heißt es in der Armenrechnung von 1796: „Die armen Kinder zu Dorsten ein Katechismus 6 St., ein Geschichtenbuch 16 St., 2 Gesangbüchlein 12 St.“ [222]) 1793 zahlte die Provisorie „der Junfer Oppenhoff anstatt des sonsten erhaltenen Schulgeldes fur den armen Kinderen“ 5 Rt. [223]), ebenso an „den Corator Logge fur Unterweisung der armen Kinderen“ 2 Rt. 30 St. [224]) 1789 gab sie „dem Studioso Fuest ex stipendio Bierbaum“ 17 Rt. [225])

Auch auf die Kinder armer Bürger, die ein Handwerk lernen wollten, richtete die Armenkommission ihr Augenmerk. In der Verordnung des Kurfürsten von 1788 hieß es, „daß armen Burgers Kindern, welche entweder ein Handwerk zu erlernen Lust tragen oder man gutfindet, sie dazu anzuweisen, wegen zu hoch fallenden Kösten derlei gutes Werk immer erschweret wird, welches Uns dann mildest bewogen, hiemit zu befehlen, daß, wann derlei arme Kinder entweder von selbst zur Erlernung eines Handwerks in Unserer Stadt Dorsten Lust bezeigen oder die Armenkommission sie dazu zu befördern suche, solche von allen Zünften- und Gildenabgaben für Einschreibung, Lehrbriefe und dergleichen befreiet sein, fort die Meister sich ganz allein mit dem gewöhnlichen Lehrgeld, welches für die Bedürftige aus der Armenkasse zu entrichten ist, begnügen lassen sollen.“ [226])

So sorgte denn die Kommission für Unterbringung armer Kinder bei Handwerksmeistern und vereinbarte mit diesen das Lehrgeld. 1797 gibt die Kommission Bernhard Nöting bei dem Meister Breyl zur Erlernung des Schreinerhandwerks für drei Jahre in die Lehre. Anstatt des Lehrgeldes gibt die Armenkommission dem Meister 2 Malter Roggen, wogegen dieser dem Lehrling die Kost geben muß. [227])

1798 übernimmt der Gildemeister Heyer den Lehrling Casper Raesfeld zur Erlernung des Wollweberhandwerks und bestimmt 4 Jahre Lehrzeit. Die Armenverwaltung zahlt dem Gildemeister für die zwei ersten Jahre je 1½ Malter Roggen und ½ Malter Buchweizen, für das dritte Jahr 1½ Malter Roggen und für das vierte Jahr 1 Malter Roggen. [228])

1804 nimmt der Schneidermeister Hohman Joseph Vogel auf drei Jahre in die Lehre. Statt des Lehrgeldes erhält er von der Armen-

---

[222]) St. A. D. VII b, 145—412. Armenrechnung 1796.
[223]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793.
[224]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1793.
[225]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1789.
[226]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235.
[227]) St. A. D. VII b, 12.
[228]) St. A. D. VII b, 12.

kommission während der drei Jahre monatlich 1 Mutte Roggen und jährlich 1 Malter 2 Scheffel Roggen.[229])
1807 wird von der Kommission Joseph Grubber dem Meister Johann Klasen auf drei Jahre zur Erlernung des Korbmacherhandwerks in die Lehre gegeben. Klasen bekommt dafür von der Kommission während der Lehrzeit jährlich 1 Malter Roggen und 1 Scheffel Buchweizen aus dem Löchternschen Zehnten, ferner sorgt die Kommission für die nötige Kleidung des Lehrlings.[230])

Nach den Armenregistern[231]) betrugen die „ordinairen" Ausgaben
1801: 318 Rt. 10 St. und 63 Malter Korn,
1803: 370 Rt. 53 St. und 69 Malter 2 Scheffel 2 Viertel Korn,
1804: 365 Rt. 41 St. und 70 Malter 3 Scheffel 3 Viertel Korn,
die „extraordinairen" Ausgaben
1801: 326 Rt. 45 St. und 9 Malter 2 Scheffel 2 Viertel Korn,
1803: 357 Rt. 24 St. und 10 Malter 2 Scheffel Korn,
1804: 339 Rt. 5 St. und 7 Malter 1 Scheffel 1 Viertel Korn.
An „extraordinairen" Ausgaben verzeichnet das Armenregister von 1801 u. a. für Arztkosten 21 Rt. 39 St., „Todtenladen" 2 Rt. 36 St., Kleidung 84 Rt. 54 St., Kostgeld für Kinder 58 Rt. 20 St., Bücher 7 Rt. 20 St.

Hier verdient auch die große soziale Bedeutung des Armenfonds wegen der Hergabe von Darlehen, wie oben schon erwähnt, hervorgehoben zu werden.[232])

Wegen der Grenzlage Dorstens war die Zahl der Durchreisenden sehr groß. Über Spenden an arme Durchreisende aus früheren Jahrhunderten fehlen die Berichte fast ganz. In dem Armenregister von 1576 heißt es z. B., „einen Mhan von Antwerpen auf Fürbitte Johan ther Golde und then Hagen gegeuven ½ Daler."[233]) 1686 werden in dem Register einige Stüber für „Soldaten auß Ungeren" und „einen blinden Adlichen auß Polen" verzeichnet.[234]) Endlos lang ist jedoch die Reihe der Durchreisenden, die 1789 und 1790 aus dem Dorstener Armenfonds Unterstützung erhielten, weswegen für diese besondere Passanten-Listen zur Eintragung aller Ausgaben für sie angelegt wurden. Kaum eine deutsche Gegend bleibt in diesen Listen unerwähnt, Jülich, Köln, Bonn, Aachen, Trier, Frankfurt, Mainz, Nürnberg, München, Schaffhausen finden wir hier ebenso wie Hannover, Bremen, Hamburg, Magdeburg,

---

229) St. A. D. VII b, 12.
230) St. A. D. VII b, 12.
231) St. A. D. VII b, 14—94. Armenregister dieser Jahre.
232) vgl. die Liste der Entleiher im Anhang.
233) St. A. D. VII b, 1. A.-R. 1576.
234) St. A. D. VII b, 9. A.-R. 1686.

Stralsund, Berlin, Leipzig, Dresden, Meißen, Breslau, Königsberg; dazu sind Passanten aus Holland, Frankreich, Spanien, Italien, Österreich, Böhmen, Rußland, Polen, Dänemark, Schweden hier vertreten.[235]) Einige Beispiele aus den Listen mögen dieses näher beleuchten:

„Andreas Schöps aus Meißen wegen verzuglichen Attesten und vurnehmen Standes ist ihm auf Aßignation des Herrn Pastoren gegeben worden 15 St. Elisabeth Sauer komt von Magdeburg und wolte nach Wesel 3 St. Johann Jakob Knop Gärtener aus Maynz geburtig 3 St. Johann Leopold aus Ungeren geburtig mit seine Frau Elisabeth Roperts aus Mülheim 6 St. Johann van Daalen komt aus Holland, wolte nach Berlin, 3 St. Ein Prediger, der in Oesterreich catholis geworden, wegen gutte Attesta auf Aßignation des Pastoren 15 St."[236]) Recht zahlreich sind auch die in die Heimat zurückkehrenden entlassenen Soldaten vertreten. „Frantz Hasling aus Würzburg, ein abgedankter denischer Soldat, 3 St. Wilhelm Orschel aus Düringen, ein verabscheidter denischer Soldat, 3 St.[237]) Ferdinand Böcker von denen münstrischen Truppen in Lütticher Land wollte wieder nach Haus 6 St."[238])

Insgesamt spendete die Dorstener Armenkommission 1789 an „durchpassirte Arme" 40 Rt. 28 St.[239]) Aus diesen langen Listen von Unterstützungen an Durchreisende dürfte man ersehen, wie großherzig die Mittel des Dorstener Armenfonds nicht nur den Armen der Stadt selbst, sondern auch Fremden zugewandt wurden.

---

[235]) St. A. D VII b, 13. Passantenliste 1789 und VII b, 14—94. Passantenliste 1790. Von Orten der näheren und nächsten Umgebung als Herkunftsort der Unterstützten nennen die Listen Recklinghausen, Flaesheim, Datteln, Bottrop, Wesel, Xanten, Borken, Münster, Warendorf, Bielefeld, Minden, Paderborn, Hamm, Arnsberg, Unna, Dortmund, Essen.

[236]) St. A. D. VII b, 13. Passantenliste 1789.

[237]) St. A. D. VII b, 13. Passantenliste 1789.

[238]) St. A. D. VII b, 14—94. Passantenliste 1790.

[239]) St. A. D. VII b, 13. Passantenliste 1789.

Schluß.

Nachdem die Völkerschlacht bei Leipzig Napoleons Macht gebrochen hatte, nahm Preußen das Vest Recklinghausen in Besitz. Einstweilen blieben die französisch-bergischen Institutionen unverändert bestehen, bis der Wiener Kongreß Preußen den Besitz des Vestes bestätigte. Anstatt des Code Napoléon kam das Allgemeine Preußische Landrecht zur Geltung. Für die Regelung des Wohltätigkeitswesens wurde die Verordnung des Zivilgouverneurs von Westfalen Freiherrn von Vincke vom 15. Februar 1815 [1]) maßgebend. Darin stellte der Zivilgouverneur zunächst fest, daß das napoleonische Dekret vom 3. November 1809 die Armenpflege im vormaligen Großherzogtum Berg vollkommen geändert, aber nach mehrjähriger Erfahrung nicht verbessert habe. Daher wurde mit dieser Verfügung das Dekret von 1809 außer Kraft gesetzt und die Armengesetzgebung, wie sie im Allgemeinen Landrecht niedergelegt war, zur Geltung gebracht. Die Zentral- und Hilfsbureaus verfielen der Auflösung; die zu solchen vereinigten Fonds kehrten zu ihrer früheren Bestimmung zurück, indem die vorhandenen Bestände unter die Gemeinden der Einwohnerzahl entsprechend verteilt werden mußten. Die Zusammenfassung und gemeinschaftliche Verwendung sämtlicher Armenmittel wurde ausdrücklich gefordert. Zur Verwaltung der gesamten Armenpflege ordnete die Gouvernementsverfügung die Aufstellung von Armenvorständen an, deren Wahl der Bestätigung durch die Landräte bedurfte.

Damit war eine Entwicklung zum Abschluß gekommen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hatte: die Zusammenfassung und Zentralisation der gesamten Wohlfahrtspflege der Stadt unter der Aufsicht des Staates, die mit der Einsetzung der Armenkommission durch den Kölner Kurfürsten im Jahre 1731 begonnen hatte, war nunmehr vollendet.

[1]) Scotti, Nr. 3111.

Anhang.

Verordnung des Kölner Kurfürsten Clemens August vom 4. Mai 1733 zur Verwaltung der Dorstener Armenstiftungen. [1])

„Von Gottes Gnaden Clement August Erzbischof zu Köln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst . . . . Liebe Getreue, auf eure untertänigste Anfrage über eures Verhalten der Bleyenschen Armenfundation halber ergehet hiebei Unser gnädigster Befehl und fernere Verordnung, daß sowohl wegen selbiger als anderer zu Dorsten befindlichen Armenstiftungen zu Ersparung aller überflüssigen Unkosten ein einziger bereits gestellter Emonitor oder Provisor sein solle, welcher vor Unsere gnädigst angeordneten Kommissarien als auch nach litterlichen Inhalt des Canonici Bley Testamenti darin benennten ältesten Bürgermeistern, Ratsscheffen und Kirchmeistere, welchen die pflichtmäßige Obsorge mit aufgetragen, daß die Renten und Almosen fleißig beigetrieben und an dasige Armen nicht nach des Emonitoris oder Provisoris eigene Willkür, sondern Unsere Kommissarien und erwähnten ältesten Bürgermeister, Kirchmeister und Ratsscheffen gesamter Anweisung und Vorwissen in erwähnten Testamento bestimmten Jahrzeiten richtig ausgespendet werden. Vom Empfang, Austeilung und sonst Übriges in dem von Unsere Kommissarien jährlichst anzuberahmenden Termino unter 10 Goldgulden in Ermanglungsfall hiebei diktierten Straf genaue Rechnung mit Überlieferung dreifachiger, doch gleichlautender Registrorum, deren eins pro provisore, zweites pro archivio aufzubehalten und drittes ebenfalls cum reservatione observatorum, völlig abstatten soll, welche observata in jeden Registro jährlichs geschrieben werden müssen, auch alle unter quittiert alle Jahr zu Unsere Wissenschaft nach Hof einzuschicken seind, vorbehaltlich dannoch, daß 14 Tage vor Ablegung solcher Rechnungen dieselbe jährlichst erst Unsere Kommissarien, demnächst gedachtem Burgermeistere, Ratsscheffen und Kirchmeister ad revidendum et examinandum praesentiert werden, um alsdann wegen etwa da-

[1]) St. A. D. VII b, 526—529. Der Text der Verordnung ist orthographisch modernisiert, nicht grammatisch. Vgl. hierzu: Joh. Schultze, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte. In den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 43, München-Berlin 1930.

rinnen befindlichen Observaten zuforderst sich begreifen zu können, indessen was in gedachtem Bleyischen Testamento erwähnten Burgermeister, Kirchmeister, Ratsscheffen oder sonst jemanden zur Ergötzlichkeit vermachet worden, ihnen unbenommen bleibet, was die übrige dasige Armenstiftungen belanget, in deren Fundation Litteris dortigen Burgermeister und Stadtrat insgesamt oder sonders etwa die Aufsicht und Besorgung aufgetragen, solche auch ihnen nicht untersagt wird, sollen aber gehalten sein, deren Armen zu mehreren Nutzen und Beforderung alle in Armensachen Unternehmungen, wie sie auch Namen haben, sub poena nullitatis mit Ratpflegung, Vorwissen, Beisein, Gutbefinden und Einwilligung Unsere angeordneten Kommissarien zu tuen, als welche namens Unser Höchsten Person dasigen Armen zum besseren Nutzen nach ihren Wissen und Gewissen zu beförderen eidlich verbunden seind, vor welchen dann auch die Rechnung von jeden Armenstiftung insbesondere eben vorhin angeordnetermaßen jährlich und jedesmal in termino abzulegen seind, bei welchen jährlichen Abführung ein und ander Burgermeister auch aus dem Stadtrat mitberufen werden und erscheinen können; sollte sich auch zutragen, daß jetziger Provisor oder Emonitor in schuldiger Verrichtung und Beobachtung seines Amts etwa saumselig oder widerspenstig fallen möchte, wollen Wir geschehen lassen, daß auf Gutbefinden Unserer Kommissarien ein ander mehr qualifizierter, auch genugsam gesessener Uns in Vorschlag gebracht werde. Verlassen Uns, es zu geschehen, und seind euch mit Gnaden gewogen. Bonn, den 4ten Mai 1733. Clement August Kurfürst."

Verordnung des Kölner Kurfürsten Maximilian Franz vom 1. September 1788 zur Regelung des Dorstener Armenwesens.[2])

„Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, . . . Nachdem Wir allerdings notwendig zu sein erachten, daß zum Besten deren Armen in Unserer Stadt Dorsten sowohl als für die zu Besorgung des Armenwesens angestellte Kommissarien eine verbessert und mehr nützliche Einrichtung zu treffen sein, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, hierüber nachstehende angemessene Verordnung ergehen zu lassen: 1mo wollen Wir es bei der zu Dorsten angestellten besonderen Armenkommission, welche aus dasigen Pastoren und dem Hofraten Wesener wirklich bestehet, noch zur Zeit lediglich bewenden lassen, dergestalten jedoch, daß

[2]) St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 235. Der Text ist orthographisch modernisiert, nicht grammatisch.

beide für ihre Bemühung von bürgerlichen Lasten befreiet sein und letzterer den Armenadvokaten mit abgeben solle. Diese Kommissio hat 2do einen aufrichtigen, braven, angesessenen Mann zum Provisoren anzusetzen, welcher die Armenrenten empfängt, auf Anweisung austeilt und der Kommission verrechnet, aber soviel als tunlich lebenslänglich beibehalten werden muß, wofür solchem Provisoren jährlich mit Einschluß der doppelt zu übergebenden Rechnung und des bei der Armenkommission jederzeit zu führenden ordentlichen Protokolli zwanzig Reichstaler angedeihen sollen. Die Kommission hat ferner 3tio einen Armendiener, welcher die Verrichtungen des Armenaufseher mit zu besorgen hat und bei Vorfallenheiten zum Dienst deren Armen notwendig ist, darzustellen und für seine Mühe selbigem jährlichs zwei Reichstaler an Geld, sodann zwei Scheffel Roggen nebst sonstig gewöhnlichen Kleinigkeiten, auch weiter wegen vertretenden Armenaufsehersdienst drei Reichstaler an Geld, zwei Scheffel Roggen und zwei Scheffel Buchweizen fort desjenigen, was der Magistrat dieses Dienstes halber weiter hergibt, anzuordnen. Und gleichwie Wir das bisherzu üblich gewesene Herumgehen deren Armen in Unserer Stadt Dorsten zu Sammlung deren Almosen ein für allemal abgestellt wissen wollen, so befehlen wir 4to Burgermeistern und Rat hiemit gnädigst, auf Gesinnen der Armenkommission zwei Bürger, so eines untadelhaften ehrbaren Wandels sind, aufzusuchen, welche auf sichere, von der Kommission gutfindenden Tagen wochentlich mit einer verschlossenen Büchs von Haus zu Haus für die Armen die Almosen sammlen und, wann dieses geschehen, die Büchs zur Kommission hinbringen, woselbst selbige zu eröffnen, die darin sich befindende Almosen nachzuzählen und ordentlich zu verzeichnen sind, wogegen Wir gedachte beide Bürger, als lang sie zum Kollektieren gebraucht werden, für ihre Bemühung von gewöhnlichen Bürgerlasten hiemit gnädigst befreien. Ehe und bevor nun gedachtes Bettlengehen wirklich abgestellt wird, ist Unser gnädigst ernstlicher Wille und Befehl, daß die angeordnete Armenkommission über die Umstände eines jeden Bedürftigen sich aufs genauest erkundigen, darüber eine ordentliche Verzeichnis gemäß beigefügtem Formular sub N. 1 mit Namen und Zunamen, das Alter, ob der Notdürftige losledig oder verheiratet, auch mit wievielen Kindern derselbe versehen, fort wessen Alters diese sind, fertigen, darin die Armen in Klassen einteilen, auch für jeden seine wochentliche Almosen einrucken, fort damit alle Jahr mit Auslassung deren Verstorbenen und Hinzusetzung deren in die Armenkollekt aufs neue Aufgenommenen kontinuieren solle, wobei es sich von selbst versteht, daß denen armen Kranken, auch jenen, welche durch die Handarbeit bei ihrer Gesundheit sich ernähren können, sonsten

aber kein Vermögen haben, währender Krankheit nach den Kräften der Armenkassa bis zur Genesung geholfen werden muß. Wir befehlen ferner 5to alljenes, was vor und nach für Arme, es bestehe in liegenden Gründen oder Kapitalien, Familien- oder gemeinen Armenrenten, jemalen fundiert und geschenkt worden oder künftig noch geschenkt werden möchte, wie auch, was insbesondere für Nebenspenden von Gilden, Zünften und Bruderschaften für Armen bisherzu verwendet worden, es bestehe in Früchten, Geld oder wie es sonst Namen haben möge, der Armenkommission zur Disposition überliefert werden, auch diese sowohl als die für die Armen sonst jährlich eingehende Pachten, Früchten und dergleichen in Zukunft durch die Armenkommission an den Mehrstbietenden öffentlich verkauft und das daraus ermachte Geld in die Armenkasse, welche bei zeitlichen Pastoren als ersterem Kommissario aufzubehalten, mit dreien Schlösser zu versorgen, wovon ihm Pastorn einen Schlüssel, der anderte dem 2te Kommissario und der dritte zeitlichen Provisoren zuzustellen und anzuvertrauen ist, hingelegt werden solle. Wir belassen es auch 6to dabei, daß die Almosen sonn- und feiertags nach der Predigt gewöhnlichermaßen in der Kirche gesammlet, der Armenstock daselbst aber wochentlich oder wenigstens monatlich in Gegenwart deren Kommissarien geöffnet und der sich darin befindende Vorrat zur Armenkassa gebracht werden und derselben auch verbleiben solle. Wann nun 7mo nach Vorschrift obigen §phi 4ti die Armenliste ordentlich eingerichtet und das Kollektieren deren Almosen würklich vorgenommen fort daraus wochentlich denen Armen die Notdurft gereichet wird, so solle weder ein Einheimischer noch Fremder das Bettlengehen sich mehr unterstehen, für jeden fremden Durchpassierenden aber von denen Kommissarien ein Zehrpfennig von 3 Stüber gegeben werden. Würde sich aber Bettelgesindel, welches daraus ein Metier macht, betreten lassen, dieses soll das Gericht zum erstenmal über die Grenzen führen, auf ferneren Betretungsfall aber mit Wasser und Brot drei Tag hindurch bestrafen fort ebenfalls über die Grenzen mit der Warnung wegbringen lassen, daß, wann derlei Gesindel zum drittenmal aufm Bettlengehen ertappet würde, selbiges weit schärfer gezüchtiget werden sollte, wobei allen Einwöhneren aufs ernsthafteste, und zwar bei Straf drei Reichstaler verboten wird, einem Bettler ferner Almosen zu geben, welche Straf zur Halbscheid dem Anbringer, zur andern Halbscheid aber der Armenkassa zufallen solle. Inzwischen aber wollen Wir das in Unserer Stadt Dorsten sich befindende Wittibenhaus, worin sichere Personen wohnen und für welche besondere Einkünfte bestimmet sind, einstweilen zwarn gnädigst belassen, befehlen jedoch, daß solche Einkünfte jährlichst bei der

Armenkommission ordentlich berechnet werden sollen. Weil nun 8vo das Kirspel Dorsten aus zweien Bauerschaften bestehet und auf die Unterhaltung derselben Armen ebenfalls der Bedacht genommen werden muß, so verordnen Wir hierin auch gnädigst, daß in jeder von solchen zweien Bauerschaften gleichermaßen ein ehrbarer Mann auszusuchen, welcher einmal die Woche hindurch mit einer verschlossenen Büchse umgeht, die Almosen darin für die Armen sammelt und diese Büchse samt denen Almosen darin zur Armenkasse einliefert, wogegen beide Kollektoren zur Vergeltung ihrer Mühe von denen Personal-Landeslasten befreiet sein sollen. Um nun den so schädlichen Müßiggang abzustellen und denjenigen, so noch zu arbeiten imstande sind, zu ihrem Unterhalt Arbeit zu verschaffen, hat 9no die gnädigst angeordnete Armenkommission dafür Sorge zu tragen, daß der Provisor aus der Armenkasse Wolle und Flachs einkaufen, selbige zum Spinnen austeilen, daraus sowohl Tuch verfertigen als Strümpfe stricken lassen und dafür denen Arbeitenden einen billigen Lohn zahlen lasse; über dieses alles aber sowohl als wie hoch das Verarbeitete verkauft, ordentlich bei der Kommission verrechnen, wobei dann nicht zu zweiflen ist, daß, wann auch der Nutzen an der Arbeit etwa gering ausfallen sollte, dannoch dadurch in der Kollekte soviel erspart werden mag, daß denen nicht mehr arbeiten könnenden Armen desto besser geholfen werden kann. Es entsteht auch gemeinlich 10mo für das gemeine Wesen dadurch große Unordnung, daß armen Burgers Kindern, welche entweder ein Handwerk zu erlernen Lust tragen oder man gutfindet, sie dazu anzuweisen, wegen zu hoch fallenden Kösten derlei gutes Werk immer erschweret wird, welches Uns dann mildest bewogen, hiemit zu befehlen, daß, wann derlei arme Kinder entweder von selbst zur Erlernung eines Handwerks in Unserer Stadt Dorsten Lust bezeigen oder die Armenkommission sie dazu zu befördern suche, solche von allen Zünften- und Gildenabgaben für Einschreibung, Lehrbriefe und dergleichen befreiet sein, fort die Meister sich ganz allein mit dem gewöhnlichen Lehrgeld, welches für die Bedürftige aus der Armenkasse zu entrichten ist, begnügen lassen sollen. Es wird solchem nach 11mo die gnädigst angeordnete Armenkommission für die armen Kranken die nötige Medikamenten zwarn zahlen und einen Arzten ausfindig zu machen beflissen sein, welcher die Armen unentgeltlich bedient, inzwischen muß besagter Arzt dahin bedacht sein, ein sogenanntes Formulare deren den Kranken dienlichen wohlfeilsten Mittelen zu entwerfen, darüber eine Taxe mit dem Apotheker festzusetzen und in seine Officin zu hinterlegen, wodurch dann dem Arzten Zeit erspart wird, indem dieser nicht immer sogleich und augenblicklich die wohlfeilsten Mittelen

wählen und zusammensetzen kann. Wer sich nun 12mo zur unentgeltlichen Verpflegung beim Arzten meldet, muß vorläufig mit dem Zeugnis von einem Armenkommissario versehen und das dem Armen alsdann erteilte Rezept mit dem Namen des Arztes oder in dessen Abwesenheit durch den von ihm Substituiert oder Begehrten unterschrieben sein, zugleich auch dabei des Patienten Name ausgedrückt werden. 13tio muß ein Armenkommissarius nach dem Formular beigehender Tabelle sub N. 2 mit Ausfüllung der sechs ersten Kolonnen und seiner Unterschrift die Scheine ausstellen; der Kranke zeigt diese Tabelle bei jedesmaligem Anmelden dem Arzte vor, der die übrige Kolonnen ausfüllt und darauf die Zahl der erteilten Rezepten, welche ebenfalls nummeriert werden müssen, jedesmal mit Ziffern notiert. Wann 14to der Kranke genesen oder gestorben, läßt der Arzt sich den so tabellarisch gefertigten Schein einhändigen und übergibt ihn der Armenkommission, welcher er ohnehin monatlich ebenfalls auf eine vorgeschriebene Tabelle den Stand seiner Patienten vor Augen leget. Sämtliche diese eingelieferte Scheine und Tabellen werden bei dem Kommissionsprotokoll zusammengelegt und dienen einer dem andern sowohl als bei der Quartalrevision des Apothekers Rechnung zur förmlichsten Kontrerolle. Damit nun 15to Wir gnädigst versichert sein mögen, daß obstehende Punkten pflichtschuldigst befolget werden, so soll bei Ende jeden Jahrs von der gnädigst angeordneten Armenkommission und dem Provisor über die völlige Einnahme deren Armenrenten sowohl als was die Kollekte wochentlich eingebracht wie imgleichen, was zu Behuf deren Armen ausgegeben und verwendet worden, ordentliche Rechnung in Gegenwart des amtierenden Burgermeister gehalten, diese gehörend untersucht, fort von Unserer vestischer Statthalterei gehörend revidiert, und daß dieses geschehen, mit dem beigefügten Resultat zu hiesig Unserm kurfürstlichen Hofrat einberichtet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 1ten September 1788. Maximilian Franz Kurfürst".

Tabelle der ausgeliehenen Kapitalien des Armenfonds.

Datum der Obligation	Schuldner	Kapital	Zinsen
1. 3. 1519	Joh. Koell	105 T.	6 T. [1]
12. 11. 1540	Stadt Dorsten	44 Goldguld.	2 Goldg. [2]
12. 11. 1543	Stadt Dorsten	25 Joach.-T.	1 1/4 J. T. [3]
8. 8. 1557	Bernhard to Westerholt	300 Golguld.	21 Goldg. [1]
28. 6. 1558	Bertram Schetter gt. Marckolff	20 T.	1 T. [4]
11. 11. 1565	Stadt Dorsten	88 T.	4 1/2 T. [5]
25. 10. 1585	Stadt Dorsten	200 T.	14 T. [6]
14. 11. 1585	Henrich Breil	50 T.	3 T. [1]
22. 2. 1593	Stadt Dorsten	150 T.	9 T. [7]
12. 4. 1599	Johann Stockmann	50 T.	3 1/2 T. [1]
26. 5. 1599	Stadt Dorsten	100 T.	7 T. [1]
28. 12. 1600	Johann Crawinkel	20 T.	1 T. [1]
26. 6. 1607	Claß Holscher	50 T.	3 T. [8]
6. 12. 1610	Heinrich Schoell	100 T.	6 T. [1]
6. 12. 1618	Arnoldt Loening	100 T.	6 T. [9]
17. 2. 1622	Stadt Dorsten	150 T.	9 T. [10]
13. 5. 1625	Heinrich then Busch	50 T.	3 T. [11]
28. 10. 1628	Stadt Dorsten	80 Rt.	— [1]
9. 3. 1632	Stadt Dorsten	15 Rt.	1 1/2 T. [10]
26. 6. 1640	Stadt Dorsten	139 Rt.	— [10]
16. 11. 1642	Johann Schulte zu Reppelmund	99 T.	— [1]
17. 10. 1645	Stadt Dorsten	100 Rt.	6 Rt. [12]
28. 12. 1646	Franz Reckmann	47 T.	— [1]
15. 1. 1649	Henrich Schoel	50 T.	— [1]
29. 6. 1649	Eheleute Romig	100 T.	— [1]
7. 7. 1649	Eheleute Romig	100 T.	— [1]
2. 12. 1649	Matthias Müddeferingh	50 T.	3 T. [10]
14. 1. 1652	Johann zu Eickel gt. Maes	40 Rt.	2 Rt. [10]
5. 6. 1653	Stadt Dorsten	100 Rt.	— [1]
25. 5. 1654	Stadt Dorsten	400 Rt.	— [1]
23. 10. 1654	Johann Overkamp	50 T.	— [1]
3. 2. 1655	Eheleute Johann Kamp	100 T.	— [1]
26. 1. 1658	Johann Berckel	25 T.	— [1]
20. 11. 1658	Weßell Heyer	50 T.	2 1/2 T. [10]
8. 6. 1660	Franz Marseill	23 T.	1 T. 4 1/2 St. [10]
29. 5. 1661	Johann Hornekes	20 T.	1 T. [10]
1. 8. 1661	Stadt Dorsten	150 T.	— [1]
19. 10. 1661	Werner Marseill	100 T.	5 T. [10]
14. 11. 1661	Hermann Wulf	100 T.	— [1]
23. 7. 1667	Stadt Dorsten	100 Rt.	5 Rt. [9]
14. 1. 1668	Stadt Dorsten	200 Rt.	10 Rt. [1]
1672	Stadt Dorsten	100 Rt.	5 Rt. [10]
24. 6. 1673	Stadt Dorsten	100 Rt.	5 Rt. [9]
28. 11. 1673	Schuhmachergilde	25 Rt.	— [1]
10. 12. 1674	Schuhmachergilde	25 T.	1 1/4 T. [9]
23. 3. 1678	Stadt Dorsten	25 Rt.	— [1]
28. 10. 1682	Stadt Dorsten	80 Rt.	4 Rt. [9]
1685	Stadt Dorsten	500 Rt.	25 Rt. [1]
19. 8. 1689	Stadt Dorsten	50 Rt.	5 T. [10]
18. 10. 1692	Joh. Hillebrandt	25 Rt.	— [1]
2. 4. 1694	Stadt Dorsten	50 Rt.	2 1/2 Rt. [9]

Datum der Obligation	Schuldner	Kapital	Zinsen
23. 1. 1697	Claes Terbrüggen	16 T.	— [1]
18. 6. 1697	Stadt Dorsten	100 Rt.	— [1]
12. 3. 1704	Stadt Dorsten	100 Rt.	— [13]
6. 11. 1707	Albert Bierbaum	10 Rt.	— [1]
15. 12. 1708	Eheleute Wessel Streuer	25 Rt.	— [1]
20. 6. 1710	Stadt Dorsten	20 Rt.	1 Rt. [14]
18. 4. 1711	Witwe Josten	25 Rt.	— [1]
19. 12. 1711	Stadt Dorsten	50 Rt.	— [1]
15. 12. 1713	Stadt Dorsten	50 Rt.	2 Rt. [13]
6. 2. 1714	Nicolaus Rebbelmund	5 Rt.	— [1]
12. 2. 1714	Stadt Dorsten	40 Rt.	1 Rt. 36 St. [13]
24. 4. 1717	Stadt Dorsten	50 Rt.	2 Rt. [13]
30. 8. 1718	Stadt Dorsten	50 Rt.	2 Rt. [14]
10. 9. 1727	Stadf Dorsten	150 Rt.	7 1/2 Rt. [14]
1733	Stadt Dorsten	200 Rt.	8 Rt. [10]
11. 2. 1734	Eheleute Capelle	50 Rt.	— [1]
10. 7. 1737	Everhard Pörting	50 Rt.	— [1]
16. 6. 1782	Heinrich Kuhlmann	26 Rt.	— [1]
25. 1. 1783	Joh. Theod. Hutmacher	100 Rt.	— [1]
23. 2. 1783	Nicolaus Böckmann	30 Rt.	— [1]
10. 6. 1786	Heinrich Lieber	20 Rt.	— [1]
17. 9. 1789	Hermann Maes	90 Rt.	4 % [15]
17. 9. 1789	Henrich Schmidt	50 Rt.	4 % [15]
18. 9. 1789	Hermann Reckmann	235 Rt.	4 % [15]
10. 8. 1796	Stadt Dorsten	50 Rt.	— [1]
16. 2. 1803	Henrich Klämper	25 Rt. 42 1/2 St.	— [13]

[1] St. A. D. XXXII, 3.
[2] V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 35.
[3] V. A. R. Stadtarchiv Recklinghausen, Urk. II. Reihe Nr. 37.
[4] St. A. D. Urk. Nr. 35.
[5] St. A. D. Urk. Nr. 131.
[6] St. A. D. Urk. Nr. 158.
[7] St. A. D. Urk. Nr. 168.
[8] St. A. D. Urk. Nr. 184.
[9] St. A. D. Urk. Nr. 173.
[10] St. A. D. Urk. Nr. 174.
[11] St. A. D. Urk. Nr. 212.
[12] St. A. D. Urk. Nr. 221 (2).
[13] St. A. D. Urk. Nr. 268.
[14] St. A. D. Urk. Nr. 267.
[15] St. A. D. VII b, 12.

Tabelle der jährlichen Einkünfte der Armen an Geld und Korn von 1733 bis 1804. [1])

Jahr	Geld		Roggen		Buchweizen		Mengkorn		Hafer	
	Rt.	St.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.
1733	154	51 1/4	11	3 1/4						
1734	126	58 1/2	14	1 1/4						
1735	157	57	11	3/4						
1736	165	32	16	2						
1737	170	7 1/2	13	1 1/4						
1738	150	51	8	1/2						
1739	21	7 1/2								
1744/46	385	30								
1746/47	219	50 1/2	49	2 1/4	12					
1747/48	669	26 1/2	57		14	3 3/4				
1748/49	459	25 1/2	52	2	16	1 3/4				
1749/50	301	20	56		10					
1750/51	308	10 1/2	62		17	1/4				
1751/52	271	10 1/2	55	2	19	1 1/4				
1752/53	258	38	55	2	17	1 1/2				
1753/54	330	47	60	2	17					
1754/55	303	1 1/4	57	1/2	13	3				
1755/56	272	26	60		16					
1756/57	295	59 1/2	52		15	1/4				
1757/58	282	8	47		10	2				
1758/59	280	23 3/4	25	1 1/4	3	1/2				
1759/60	358	44 1/4	49	1/2	6					
1760/61	246	54 3/4	48		12	1/2				
1761/62	213	4 3/4	28	3 3/4	3	2				
1762/63	189	49 1/2	31	3	17	3/4				
1763/64	273	57 3/4	63	1	16	1 1/2				
1764/65	314	20 1/4	57		16	2				
1765/66	376	56 1/4	59	2	16	1				
1766/67	352	48 3/4	62		13	2				
1767/68	295	37 1/4	60	3	8	3 3/4				
1768/69	319	16 1/2	57		11					
1769/70	334	46 3/4	49	1	11					
1770/71	328	30 1/2	68	1/2	7	1 1/2				
1771/72	357	31	58	1/2	8	3 1/2				
1772/73	351	21 1/2	55	2 3/4	11	2				
1773/74	310	32 3/4	65	2 3/4	11	1/2				
1774/75	296	9	65	2 3/4	15	3/4				
1775/76	205	14	71	1 1/4	17	3 1/2				
1776/77	309	59 1/2	75	2 1/2	19					
1777/78	359	9 1/2	87	2	20	1/2				
1778/79	384	2	81	3 1/2	20	1				
1779/80	312	27 1/2	85	3 3/4	20	2 1/2				

[1]) St. A. D. VII b, 14—94. A.-R. 1733—1784, 1787—1788, 1801.
St. A. D. VII b, 145—412. A.-R. 1802, 1804.
St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 85. A.-R. 1785—1786, 1789—1790, 1792—1795.
St. A. M. Statthalterei Recklinghausen, C. Nr. 237. A.-R. 1791, 1796—1800, 1803.

Jahr	Geld		Roggen		Buchweizen		Mengkorn		Hafer	
	Rt.	St.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.	M.	Sch.
1780/81	390	1	61	2	16	2 3/4				
1781/82	390	44 1/2	64	2 3/4	13	3 1/4				
1782/83	486	14	75	1 1/2	21	1 3/4				
1783/84	525	25 1/2	118	3 3/4	36	3 3/4				
1785	358	33	116	2 1/2	33	3 1/2				
1786	501	53 1/2	114	9	20	11				
1787	358	48 1/2	107	3	24	14				
1788	291	34 1/2	112	1 1/4	25	1/2				
1789	892	46 3/4	119	1/2	25		7		15	8
1790	690	38 1/4	122	3	28	13	7		19	
1791	647	52	109	2	27	1	14		35	
1792	668	42	123	10	31		14		36	
1793	622	31 1/4	110	2	24	15	7		37	
1794	758	7	111	2	25	1/2	7		37	
1795	886	47	112	16	28	10	14		48	8
1796	837	43 3/4	113	2	26	2	14		46	8
1797	763	27 3/4	110	9	25	6	14		48	8
1798	727	56 1/4	103		25	15	14		59	8
1799	919	1 3/4	109	10	28	1	14		58	
1800	980	19 1/4	119	2 1/4	22	1 1/4	14		69	2
1801	959	41 1/2	131	3 3/4	27	1/2	14		80	
1802	1120	53 1/2	122	1 1/4	26	3 1/2	14		70	2
1803	1214	1	131	2 3/4	34	3 1/2	14		63	
1804	1168	2 1/4	124	2 1/4	39	3 1/2	14		76	

Lebenslauf.

Am 28. August 1912 wurde ich, Wilhelm Engberding, als Sohn des Bauunternehmers Hubert Engberding und seiner Ehefrau Theresia geb. Knüvener zu Haltern geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und Rektoratschule zu Haltern besuchte ich das Gymnasium zu Dülmen und erhielt Ostern 1932 an dieser Anstalt das Zeugnis der Reife. Von Ostern 1932 bis 1934 studierte ich in Münster, im Sommersemester 1934 in München und seit dem Wintersemester 1934/35 wieder in Münster Geschichte, Englisch, Französisch und Philosophie.

Meine akademischen Lehrer waren vor allem folgende Professoren und Dozenten:

Eitel, Gallinger, v. Heckel, Heinermann, Hielscher, Keller, v. Klocke, Lerch, Münzer, M. Spindler, R. Spindler, Stier, Voßler, Wätjen, Wilhelm, Willemsen, Wust.